



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2021/2022 - Ausgegeben am 08.04.2022 - 21. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Curricula

- 86.** 2. Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Informatik im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost
- 87.** 2. Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Informatik im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost
- 88.** 2. Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Haushaltsökonomie und Ernährung im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost
- 89.** 2. Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Haushaltsökonomie und Ernährung im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost
- 90.** 2. (geringfügige) Änderung des Allgemeinen Curriculums für das Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost
- 91.** 2. (geringfügige) Änderung des Allgemeinen Curriculums für das Masterstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost
- 92.** 3. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Katholische Religion im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost
- 93.** 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Katholische Religion im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost
- 94.** 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Evangelische Religion im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost
- 95.** 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Evangelische Religion im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost
- 96.** 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost
- 97.** 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe

(Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost

- 98.** 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Latein im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost
- 99.** 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Latein im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost
- 100.** 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Griechisch im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost
- 101.** 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Griechisch im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost
- 102.** 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Deutsch im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost
- 103.** 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Deutsch im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost
- 104.** 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Englisch im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost
- 105.** 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Englisch im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost
- 106.** 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für die Unterrichtsfächer Französisch, Italienisch, Spanisch im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost (Version 2017)
- 107.** 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für die Unterrichtsfächer Französisch, Italienisch, Spanisch im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost (Version 2017)
- 108.** 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für die Unterrichtsfächer Bosnisch-Kroatisch-Serbisch, Polnisch, Russisch, Slowakisch, Slowenisch und Tschechisch im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost
- 109.** 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für die Unterrichtsfächer Bosnisch-Kroatisch-Serbisch, Polnisch, Russisch, Slowakisch, Slowenisch und Tschechisch im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost
- 110.** 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Ungarisch im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost
- 111.** 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Ungarisch im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost
- 112.** 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Mathematik im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost

- 113.** 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Mathematik im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost
- 114.** 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Physik im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost
- 115.** 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Chemie im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost
- 116.** 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Chemie im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost
- 117.** 3. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Geographie und Wirtschaftskunde im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost
- 118.** 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Geographie und Wirtschaftskunde im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost
- 119.** 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost
- 120.** 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost
- 121.** 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Bewegung und Sport im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost
- 122.** 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für die Spezialisierung Inklusive Pädagogik (Fokus Beeinträchtigungen) im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost
- 123.** 1. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für die Spezialisierung Inklusive Pädagogik (Fokus Beeinträchtigungen) im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost

Curricula

Nr. 86

2. Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Informatik im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 24. März 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission der Universität Wien am 14. März 2022 beschlossene 2. Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Informatik im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2014, 39. Stück, Nummer 198, 1. Änderung und Wiederverlautbarung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2016, 41. Stück, Nummer 242, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich vom Hochschulkollegium am 15. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 16. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Wien vom Hochschulkollegium am 21. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 29. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems vom Hochschulkollegium am 11. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 23. März 2022 genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien sowie das Hochschulgesetz 2005 und das Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 1 Studienziele des Unterrichtsfachs Informatik und fachspezifisches Qualifikationsprofil

1. Abs 1 lautet nunmehr:

„Das Ziel des gemeinsamen Bachelorstudiums Lehramt des Verbunds Nord-Ost im Unterrichtsfach Informatik ist primär auf die fachliche und fachdidaktische sowie schulpraktische Berufsqualifikation für das Lehramt in der Sekundarstufe (allgemein- sowie berufsbildend gleichermaßen) ausgerichtet. Die in diesem Studiengang vermittelten Kompetenzen eröffnen aber auch Berufsperspektiven im außerschulischen Bildungsbereich.“

2. Abs 2 lautet nunmehr:

„(2) Die Absolventinnen und Absolventen des gemeinsamen Bachelorstudiums Lehramt im Verbund Nord-Ost mit dem Unterrichtsfach Informatik verfügen über fachliche Kompetenzen in allen zentralen Gebieten der Informatik. Sie können fachwissenschaftliche Themen, Konzepte und Prinzipien der Informatik didaktisch rekonstruieren und auf dieser Grundlage Informatikunterricht und digitale Grundbildung altersadäquat, differenziert und auch im Kontext von Diversität und Inklusion sowie an den Bildungsstandards und Lehrplänen des Schulfachs Informatik und der digitalen Grundbildung ausgerichtet planen, durchführen und evaluieren. Sie haben ferner fundierte Kenntnisse im Bereich der Fachdidaktik Informatik und ihrer Forschung und können diese bei der Gestaltung von fachspezifischem Unterricht einsetzen. Zu den Ausbildungszielen gehört ferner, Einblicke in die verschiedenen Schwerpunktsetzungen informatischer Bildung zu gewinnen, insbesondere im Hinblick auf fundamentale Ideen der Informatik, digitale Grundbildung sowie den Einsatz und Nutzen digitaler Medien und gängiger Anwendungen/Apps im schulischen Kontext. Dies erfordert auch die Auseinandersetzung mit der historischen Entwicklung von Informatiksystemen und ihren Grundlagen sowie den aktuellen Möglichkeiten und Grenzen der Digitalisierung in verschiedenen, an der Lebenswelt der Lernenden orientierten Anwendungsgebieten der Informatik und der damit einhergehenden gesellschaftlichen Relevanz und Auswirkung digitaler Artefakte/IKT auch im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung. Hierbei steht die Bewusstseinsbildung für und ein Wissensaufbau um Auswirkungen des eigenen Handelns auf lokaler und globaler Ebene im Kontext der Digitalisierung im Vordergrund und umfasst dabei auch Fragen hinsichtlich der ökologischen und ökonomischen Herausforderungen in der sozio-technische Auseinandersetzung mit Informatiksystemen.“

(2) § 2 Abs 1 Überblick

1. Abs 1 lautet nunmehr:

„(1) Überblick

UF INF 01 StEOP-Modul UF – Technische Grundlagen und Orientierung	7 ECTS
Pflichtmodulgruppe Fachdidaktik Informatik	15 ECTS
UF INF 02 Fachdidaktik Informatik I	6 ECTS
UF INF 03 Fachdidaktik Informatik II	9 ECTS
Pflichtmodulgruppe Fachwissenschaft Informatik	60 ECTS
UF INF 04 Mensch-Computer-Interaktion	6 ECTS
UF INF 05 Einführung in die Programmierung	6 ECTS
UF INF 06 Grundlagen der Modellierung	6 ECTS

UF INF 07 Rechtliche und gesellschaftliche Grundlagen	6 ECTS	
UF INF 08 Theoretische Informatik	6 ECTS	
UF INF 09 Algorithmen und Datenstrukturen	6 ECTS	
UF INF 10 Datenbanksysteme	6 ECTS	
UF INF 11 Netzwerktechnologien und Betriebssysteme	6 ECTS	
UF INF 12 Wahlpflichtbereich	12 ECTS	
UF INF 13 Wahlbereich		0-10 ECTS
UF INF 14 Fachbezogenes Schulpraktikum		7 ECTS
UF INF 15 Bachelormodul		8 ECTS
Summe		97-107 ECTS

”

(3) § 2 Abs 2 Modulbeschreibungen

1. Der letzte Satz unter lit a) lautet nunmehr:

„Auch ohne positiven Abschluss der StEOP darf folgende Lehrveranstaltung absolviert werden:

VU Programmierung 1“

2. Die Modulziele des Moduls UF INF 01 lauten nunmehr:

„Studierende verstehen den Aufbau und die Funktionsweise von Rechnern. Sie können die wesentlichen Merkmale von Rechnerarchitekturen (Aufbau von Rechnern, Performance, Pipelining, Caching, Virtual Memory, I/O) benennen, beschreiben und erklären.

Des Weiteren kennen die Studierenden überblicksmäßig die Teilbereiche und Anwendungsgebiete der Informatik und können beispielhaft wesentliche Fragestellungen der interdisziplinären Informatik aufzählen.“

3. Die Modulstruktur des Moduls UF INF 01 lautet nunmehr:

„Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung:

VO Technische Grundlagen der Informatik, 6 ECTS, 3 SSt (npi)

Prüfungsimmanter Bestandteil:

VU Einstieg in das UF Informatik, 1 ECTS, 1 SSt (pi)“

4. Der Leistungsnachweis des Moduls UF INF 01 lautet nunmehr:

„Kombinierte Modulprüfung (7 ECTS-Punkte) bestehend aus:

1) Schriftliche Prüfung (6 ECTS)

2) VU (1 ECTS)“

5. Der Titel des Moduls UF INF 02 lautet nunmehr:

„Fachdidaktik Informatik I“

6. Die Teilnahmevoraussetzung des Moduls UF INF 02 lautet nunmehr:

„StEOP, Einführung in die Programmierung (UF INF 05)“

7. Die empfohlene Teilnahmevoraussetzung des Moduls UF INF 02 wird ersatzlos gestrichen.

8. Die Modulziele des Moduls UF INF 02 lauten nunmehr:

Die Studierenden können ausgewählte Fachthemen der Informatik fachdidaktisch rekonstruieren und diese differenziert und zielgruppenspezifisch in konkreten Lehr-Lern-Situationen exemplarisch umsetzen. Die Studierenden kennen dazu korrespondierende, ausgewählte Forschungsergebnisse der informatikdidaktischen Forschung und können die damit im Zusammenhang stehenden kognitiven und motivationalen Herausforderungen der Lernenden benennen. Daran orientiert können die Studierenden eine adressatengerechte Lehr-Lern-Umgebung mit Hilfe gängiger fachdidaktischer Werkzeuge, Materialien und Medien gestalten, exemplarisch erproben und bewerten.“

9. Die Modulstruktur des Moduls UF INF 02 nunmehr „Fachdidaktik Informatik I“ lautet nunmehr:

„VU Einführung in die Fachdidaktik Informatik, 3 ECTS, 2 SSt (pi)

PS Lehr- und Lernorganisation in Informatik, 3 ECTS, 2 SSt (pi)

Im Rahmen der Lehrveranstaltungen können auch schulpraktische Anteile miteinbezogen werden.“

10. Der Titel des Moduls UF INF 03 *Didaktik-, Kommunikations- und Teamkompetenz in der Informatikbildung* lautet nunmehr:

„Fachdidaktik Informatik II“

11. Die empfohlene Teilnahmevoraussetzung des Moduls UF INF 03 lautet nunmehr:

„Fachdidaktik Informatik I (UF INF 02)“

12. Die Modulziele des Moduls UF INF 03 lauten nunmehr:

„Die Studierenden können ausgewählte Bildungsstandards, Kompetenzmodelle und Lehrpläne sowie mögliche daraus hervorgehende Unterrichtsinhalte und -ziele des Schulfachs Informatik benennen und darstellen und vor diesem Hintergrund das Konzept der informatischen Bildung und seinen allgemeinbildenden Wert für den Unterricht in der Sekundarstufe analysieren und kritisch hinterfragen. Sie kennen ausgewählte historische und aktuelle Gesamtkonzeptionen für das Schulfach Informatik. Die Studierenden können im Rahmen des forschenden Lernens ihre fachlichen Kenntnisse und fachdidaktischen Kompetenzen durch die Gestaltung eines konkreten didaktischen Designs anwenden, welches sie in einer Kleingruppe in einem konkreten Lehr-Lern-Szenario erproben und evaluieren können. Sie kennen Gesprächshaltungen im Einzel-, Team- und

Gruppensetting und können diese in Lehr-Lern-Szenarien mit Informatikbezug reflektiert anwenden.“

13. Die Modulstruktur des Moduls UF INF 03 lautet nunmehr:

„LP Lehr-Lern-Labor Praktikum Informatik, 6 ECTS, 4 SSt (pi)
 VU Vertiefung der Fachdidaktik Informatik, 3 ECTS, 2 SSt (pi)

Im Rahmen der Lehrveranstaltungen können auch schulpraktische Anteile miteinbezogen werden.“

14. Das Modul UF INF 04 lautet nunmehr:

”

UF INF 04	Mensch-Computer-Interaktion (Pflichtmodul)	6 ECTS
Teilnahme- voraussetzung	StEOP, Einführung in die Programmierung (UF INF 05)	
Modulziele	Studierende können interaktive Bedienoberflächen entwerfen und entwickeln, die von Benutzer*nnen als gebrauchstauglich/usable bewertet und deren Interaktionen als positive Erfahrung/experience erlebt werden. Sie können in kleinen Teams den Human Centered Design Prozess anwenden sowie Mensch-Computer Schnittstellen bewerten.	
Modulstruktur	VU Mensch-Computer-Interaktion, 6 ECTS, 4 SSt (pi)	
Leistungs-nachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltung (6 ECTS)	

”

15. Die Teilnahmevoraussetzung des Moduls UF INF 05 lautet nunmehr:

„keine“

16. Die Modulziele des Moduls UF INF 05 lauten nunmehr:

„Studierende kennen die wichtigsten Grundbegriffe und Techniken der imperativen und objektorientierten Programmierung. Sie wissen über die Existenz anderer Programmierparadigmen und sind in der Lage, zur Lösung von einfachen, praktischen Problemstellungen selbstständig Programme in einer imperativen, objektorientierten Programmiersprache zu erstellen sowie entsprechende vorgegebene Programme zu verstehen und deren Ablauf schrittweise nachzuvollziehen.“

17. Die Modulstruktur des Moduls UF INF 05 lautet nunmehr:

„VU Programmierung 1, 6 ECTS, 4 SSt (pi)“

18. Die Modulziele des Moduls UF INF 06 lauten nunmehr:

„Studierende kennen die wichtigsten Modellierungsmethoden für Datenbanksysteme, Informationssysteme und

deren Anwendungen (EMISA), Software Engineering (SWA, OOSE), Requirements Engineering (RE), Modellierung betrieblicher Informationssysteme (MobIS), Vorgehensmodelle für die betriebliche Anwendungsentwicklung (WU-VM), Wissensmanagement (WM). Sie können Modelle in beliebigen Anwendungsbereichen erstellen und analysieren.“

19. Die Modulstruktur des Moduls UF INF 06 lautet nunmehr:

„VU Modellierung, 6 ECTS, 4 SSt (pi)

20. Der erste Satz in den Modulzielen des Moduls UF INF 07 lautet nunmehr:

„Absolventinnen und Absolventen kennen die gesellschaftlichen Voraussetzungen und potentiellen Folgen der Informatik und IKT und können sie vor dem Hintergrund sozial- und geisteswissenschaftlicher Theorien erklären.“

21. Die Modulstruktur des Moduls UF INF 07 lautet nunmehr:

„VO Informatik und Recht, 3 ECTS, 2 SSt (npi)

VU Informatik und Gesellschaft, 3 ECTS, 2 SSt (pi)“

22. Die Modulziele des Moduls UF INF 08 lauten nunmehr:

„Die Studierenden kennen die Grundlagen formaler Logik, die verschiedenen Arten von formalen Grammatiken und Automaten, die Zusammenhänge zwischen Grammatiken und Automaten (Chomsky-Hierarchie), und die Grundlagen der Berechenbarkeits- und Komplexitätstheorie. Ferner können sie Logik als Spezifikationssprache anwenden, und formale Sprachen mittels formaler Grammatiken und Automaten beschreiben.“

23. Die Modulstruktur des Moduls UF INF 08 lautet nunmehr:

„VO Theoretische Informatik, 6 ECTS, 3 SSt (npi)“

24. Die Modulziele des Moduls UF INF 09 lauten nunmehr:

„Studierende kennen die grundlegenden Datenstrukturen und Algorithmen, deren Eigenschaften und deren Eignung für konkrete Aufgabenstellungen. Studierende können das Laufzeit- und Speicherplatzverhalten von Algorithmen mittels Ordnungsnotation abschätzen. Studierende sind in der Lage, vorgegebene Algorithmen und Datenstrukturen in einer Programmiersprache zu implementieren und das zu erwartende Laufzeit- und Speicherplatzverhalten praktisch zu überprüfen.“

25. Die Modulstruktur des Moduls UF INF 09 lautet nunmehr:

„VU Algorithmen und Datenstrukturen 1, 6 ECTS, 4 SSt (pi)“

26. Die Modulziele des Moduls UF INF 10 lauten nunmehr:

„Die Studierenden kennen die grundlegenden Komponenten und Funktionsweisen von Datenbanksystemen, die theoretischen Grundlagen und praktischen Werkzeuge relationaler Datenbanken und können sie für die

Erstellung von datenbankbasierten Anwendungssystemen einsetzen.“

27. Die Modulstruktur des Moduls UF INF 10 lautet nunmehr:

„VU Datenbanksysteme, 6 ECTS, 4 SSt (pi)“.

28. Der Titel des Moduls UF INF 11 lautet nunmehr:

„Netzwerktechnologien und Betriebssysteme“

29. Die Modulziele des Moduls UF INF 11 lauten nunmehr:

„Die Studierenden können je nach Wahl relevante Merkmale und Konzeptionen moderner drahtgebundener und drahtloser Kommunikationsnetzwerke benennen und erklären. Sie kennen wichtige Protokolle der Netzwerktechnik, angefangen von den technischen Übertragungsverfahren bis hin zur Anwendungsebene sowie zentrale Ansätze zum Schutz von IT-Systemen auf konzeptueller wie auch strategischer Basis, einschließlich des damit verbundenen Technologieeinsatzes.

Die Studierenden können je nach Wahl relevante Merkmale und Konzeptionen heutiger Betriebssysteme benennen und erklären, insbesondere hinsichtlich des Prozessmanagements (Prozess-Scheduling, Interprozess-Kommunikation, Synchronisation, Deadlock-Behandlung) und des Speicheranagements (Hauptspeicher, Massenspeicher, Filesystem) sowie im Hinblick auf Sicherheitsaspekte (Ressourcenzugang, Informations-Integrität, Konsistenz).

Die Studierenden können die erworbenen Kenntnisse auf praktische Fallbeispiele mit modernen Netzwerken und aktuellen Betriebssystemen, wie sie insbesondere an Schulen eingesetzt werden, anwenden.“

30. Die Modulstruktur des Moduls UF INF 11 lautet nunmehr:

„Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 6 ECTS, wie beispielsweise:

VO Netzwerktechnologien, 3 ECTS, 3 SSt. (npi) und/oder

UE Netzwerktechnologien, 3 ECTS, 1 SSt. (pi) und/oder

VO Betriebssysteme, 3 ECTS, 3 SSt. (npi) und/oder

UE Betriebssysteme, 3 ECTS, 1 SSt. (pi)

Die für dieses Modul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen.“

31. Die Modulstruktur des Moduls UF INF 12 lautet nunmehr:

„Die Studierenden wählen nach Maßgabe des Angebots nicht-prüfungsimmanente (npi) und/oder prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 12 ECTS-Punkten aus Teilbereichen der Informatik wie zum Beispiel:

- Software Engineering,
- Software Architekturen,

- Mensch-Computer-Interaktion,
- Optimierung,
- Simulation,
- Datenanalyse und Statistik,
- Informationstechnologie,
- Informationssysteme,
- Computergraphik,
- Visualisierung
- Formale Grundlagen der Mathematik

Die Studienprogrammleitung veröffentlicht eine dem Modul zugehörige Liste an Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien, deren Absolvierung generell als genehmigt gilt. Werden darüber hinaus andere Lehrveranstaltungen gewählt, so ist diese Wahl im Voraus durch die Studienprogrammleitung zu genehmigen.“

32. Die Modulziele des Moduls UF INF 13 „Wahlbereich“ lauten nunmehr:

„Die Absolventinnen und Absolventen besitzen je nach Wahl vertiefende Kenntnisse in den gewählten Unterrichtsfächern oder fachnahen Disziplinen, die ihr Lehramtsstudium sinnvoll ergänzen.

Aus folgenden fachdidaktischen Themenbereichen kann nach Maßgabe des Angebots und nach Maßgabe freier Plätze beispielsweise gewählt werden (im Rahmen der Lehrveranstaltungen können auch schulpraktische Anteile mit einbezogen werden):

- Interdisziplinäre und fächerübergreifende Aspekte im Informatikunterricht
- Interdisziplinäre und fächerübergreifende Aspekte informatischer Bildung
- Kontextorientierung, Gender und Diversity im Informatikunterricht
- Programmieren Lehren und Lernen unter verschiedensten Rahmenbedingungen
- Digitale Medien, Werkzeuge und Methoden im Informatikunterricht
- Informatikunterricht unter den Bedingungen des Online Learnings/Home Schoolings
- Außerschulische Lernorte zur Förderung informatischer Bildung“

33. In den Modulzielen des Moduls UF INF 14 lautet der letzte Absatz nunmehr:

„Studierende können Informatikunterricht anderer nach vorgegebenen Kriterien beobachten und ihre Beobachtungen auswerten.“

34. Die Teilnahmevoraussetzung des Moduls UF INF 14 lautet nunmehr:

„StEOP, Unterricht inkl. Orientierungspraktikum (ABGPM3), Einführung in die Programmierung (UF INF 05), Fachdidaktik Informatik I (UF INF 02)“

35. Die Modulstruktur des Moduls UF INF 14 „Fachbezogenes Schulpraktikum Informatik“ lautet nunmehr:

„Schulpraxis 3 ECTS

Die Phase der Schulpraxis umfasst sowohl Hospitationsstunden als auch von den Studierenden gehaltene Unterrichtseinheiten.

Begleitendes Lehrveranstaltungsangebot aus der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches Informatik:

PS Begleitlehrveranstaltung zur Schulpraxis, 4 ECTS, 2 SSt (pi)

Das PS Begleitlehrveranstaltung zur Schulpraxis ist im selben Semester wie die Schulpraxis zu absolvieren. Die Anmeldung zur Schulpraxis ist deshalb Voraussetzung für die Anmeldung zur Begleitlehrveranstaltung.“

36. Der Titel des Moduls UF INF 15 „Bachelormodul -Praktikum Unterrichtsfach Informatik“ lautet nunmehr:

„Bachelormodul Unterrichtsfach Informatik“.

37. Die Teilnahmevoraussetzung des Moduls UF INF 15 lautet nunmehr:

„StEOP, Einführung in die Programmierung (UF INF 05), Fachdidaktik Informatik I und II (UF INF 02, UF INF 03).

38. Die empfohlene Teilnahmevoraussetzung des Moduls UF INF 15 lautet nunmehr:

„Fachbezogenes Schulpraktikum (UF INF 14)“

39. Die Modulziele des Moduls UF INF 15 lauten nunmehr:

„Die Studierenden können ein Projektthema aus der Informatikdidaktik eigenständig bearbeiten und dazu ihre Bachelorarbeit verfassen. Das Projektthema kann dabei einen unterrichtspraktischen, empirischen, theoretischen oder design-orientierten Schwerpunkt im Sinne der fachdidaktischen Forschung haben. Fragestellungen aus der Fachwissenschaft mit Didaktikbezug sowie Forschungsthemen aus der Entwicklung, dem Einsatz und der Evaluierung von Educational Technologies sind ebenfalls als Projektthema möglich.“

40. Die Modulstruktur des Moduls UF INF 15 lautet nunmehr:

„PS Bachelorseminar im Unterrichtsfach Informatik, 8 ECTS, 4 SSt (pi)“

(4) § 4 Einteilung der Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach Informatik

1. In Abs 1 wird der letzte Abschnitt über die Orientierungslehrveranstaltung ersatzlos gestrichen.

(5) § 5 Lehrveranstaltungen im Rahmen des Unterrichtsfachs Informatik mit Teilnahmebeschränkungen

1. § 5 lautet nunmehr:

„(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

LP: 15 Teilnehmer/innen

PS: 25 Teilnehmer/innen (mit Ausnahme PS Begleitlehrveranstaltung zur Schulpraxis: 15 Teilnehmer/innen)

VU: 20 Teilnehmer/innen (Bei dieser VU gilt die Teilnahmebeschränkung ausschließlich für die Übungsteile.)

VU in der StEOP: 50 Teilnehmer/innen

(2) Für alle mitverwendeten prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen gelten die in den jeweiligen Curricula vorgesehenen Teilungsziffern.

(3) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.“

(6) Anhang 1 – Empfohlener Pfad

1. Der empfohlene Pfad lautet nunmehr:

„Anhang 1 - Empfohlener Pfad

Empfohlener Pfad durch das Studium des Unterrichtsfaches Informatik:

Semester	Modul	Lehrveranstaltung	ECTS	Summe ECTS
1.	UF INF 01	VO Technische Grundlagen der Informatik	6	
		VU Einstieg in das UF Informatik	1	
	UF INF 05	VU Programmierung 1	6	13
2.	UF INF 09	VU Algorithmen und Datenstrukturen 1	6	
	UF INF 06	VU Modellierung	6	
				12
3.	UF INF 07	VO Informatik und Recht	3	
	UF INF 08	VO Theoretische Informatik	6	
	UF INF 02	VU Einführung in die Fachdidaktik Informatik*)	3	
				12
4.	UF INF 02	PS Lehr- und Lernorganisation in Informatik*)	3	
	UF INF 07	VU Informatik und Gesellschaft	3	
	UF INF 04	VU Mensch-Computer-Interaktion	6	
				12
5.	UF INF 10	VU Datenbanksysteme	6	

	UF INF 03	LP Lehr-Lern-Labor Praktikum Informatik*)	6	
				12
6.	UF INF 11	VO Betriebssysteme	3 (0)	
		UE Betriebssysteme	3 (0)	
	UF INF 12	Fachwissenschaftliche LVen zur Wahl	0 (6)	
	UF INF 14	Schulpraxis**)	3	
		PS Begleitlehrveranstaltung zur Schulpraxis	4	
	UF INF 03	VU Vertiefung der Fachdidaktik Informatik*)	3	
				16
7.	UF INF 12	Fachwissenschaftliche LVen zur Wahl	12 (6)	
	UF INF 11	VO Netzwerktechnologien	0 (3)	
		UE Netzwerktechnologien	0 (3)	
				12
8.	UF INF 15	PS Bachelorseminar im Unterrichtsfach Informatik	8	
	UF INF 13	LVen aus dem Wahlbereich	0-10	
				8-18
				97-107

*) Im Rahmen der Lehrveranstaltung können auch schulpraktische Anteile miteinbezogen werden.

**) Die Schulpraxis findet nur in der Schule statt; durch die angegebenen ECTS-Punkte wird der Arbeitsaufwand für die schulischen Tätigkeiten ausgedrückt.

(7) Anhang 2

1. Der Anhang 2 wird an die Änderungen entsprechend angepasst.

(8) Anhang 3

1. Anhang 3 lautet nunmehr:

„Anhang 3 – Mobilität

Den Studierenden wird empfohlen ein Semester an einer ausländischen Universität zu absolvieren und hierfür die vereinbarten Mobilitätsabkommen im Rahmen des Erasmus+ Programms zu nutzen. Wenn das Studium an einer ausländischen Universität ohne Lehramtsausbildung fortgesetzt werden soll, dann eignet sich das zweite und siebte Fachsemester besonders gut für einen Auslandsaufenthalt, da hier weder Schulpraxis noch Fachdidaktik-Module vorgesehen sind. Auslandsaufenthalte an deutschen Universitäten, die Lehramtsstudiengänge im UF Informatik anbieten, eignen sich hingegen in jedem Fachsemester, da das Lehramtsstudium in Deutschland durch seine Gesamtstruktur (UF, Fachdidaktik, Schulpraxis) mit dem Lehramtsstudium in Österreich an vielen Stellen vergleichbar ist und daher besonders gute Möglichkeiten für eine reibungslose Fortsetzung des Studiums im Ausland bietet. Aber auch andere ausländische Universitäten mit einem Lehramtsstudium des UF Informatik können durchaus gute Fortsetzungsmöglichkeiten anbieten, insbesondere in solchen Ländern, wo Informatik ein Schulfach ist und daher auch ein Bedarf im Lehramt gegeben ist.“

(9) § 6 Inkrafttreten

1. Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 8. April 2022, Nr. 86, Stück 21, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 87

2. Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Informatik im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 24. März 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission der Universität Wien am 14. März 2022 beschlossene 2. Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Informatik im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 23.06.2015, 25. Stück, Nummer 141, 1. (geringfügige) Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 29.06.2017, 33. Stück, Nummer 173, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich vom Hochschulkollegium am 15. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 16. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Wien vom Hochschulkollegium am 21. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 29. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems vom Hochschulkollegium am 11. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 23. März 2022 genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien sowie das Hochschulgesetz 2005 und das Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 1 Studienziele des Unterrichtsfachs Informatik und fachspezifisches Qualifikationsprofil

1. Abs 1 lautet nunmehr:

„(1) Das Ziel des gemeinsamen Masterstudiums Lehramt des Verbunds Nord-Ost im Unterrichtsfach Informatik ist aufbauend auf dem Bachelorstudium Unterrichtsfach Informatik die Vertiefung der fachlichen und fachdidaktischen Berufsqualifikation für das Lehramt in der Sekundarstufe (allgemein- sowie berufsbildend). Die Studierenden erhalten eine vertiefende fachspezifische sowie fachdidaktische Ausbildung, die die Voraussetzung für die Gestaltung eines wissenschaftlich fundierten und adressatengerechten Informatikunterrichts sowie der

digitalen Grundbildung darstellt. Dies wird einerseits durch weiterführende Einblicke in die Fragestellungen, Erkenntnisse, Methoden sowie Theorien fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Forschung der Informatik erreicht und andererseits durch die Verknüpfung mit ihrer Schulpraxis. Die im Masterstudium Unterrichtsfach Informatik erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dienen auch als Vorbereitung auf weiterführende Doktoratsstudiengänge.“

2. Abs 2 lautet nunmehr:

„(2) Die Absolventinnen und Absolventen des gemeinsamen Masterstudiums Lehramt im Verbund Nord-Ost mit dem Unterrichtsfach Informatik:

- Können selbstständig einen sowohl fachlich als auch fachdidaktisch fundierten Informatikunterricht und digitale Grundbildung in der Sekundarstufe vorbereiten und erteilen.
- Haben notwendige Forschungskompetenzen der Fachdidaktik Informatik aufgebaut und mit der Masterarbeit über ein fachliches oder fachdidaktisches Thema ihre Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit dokumentiert.
- Sind befähigt, der wissenschaftlichen Weiterentwicklung in der Informatik und Fachdidaktik Informatik zu folgen und diese im Fachunterricht durch kontinuierliche Anpassungen einfließen zu lassen. Dazu gehört auch eine multiperspektivische Auseinandersetzung mit Informatiksystemen, welche auch die Möglichkeiten und Grenzen der Digitalisierung auch im Hinblick auf ihre nachhaltige Entwicklung berücksichtigt. Hierbei steht die Bewusstseinsbildung für und ein Wissensaufbau um Auswirkungen des eigenen Handelns auf lokaler und globaler Ebene im Vordergrund und umfasst dabei auch Fragen hinsichtlich der ökologischen und ökonomischen Herausforderungen in der sozio-technischen Auseinandersetzung mit Informatiksystemen.“

(2) § 2 Abs 1 Überblick

1. Abs 1 lautet nunmehr:

„(1) Überblick

Pflichtmodulgruppe Fachwissenschaft Informatik		12 ECTS
UF MA INF 01 Pflichtmodul Wahlpflichtbereich Informatik	Masterstudium UF	12 ECTS
Pflichtmodul Fachdidaktik Informatik		10 ECTS
UF MA INF 02 Fachdidaktik Informatik		10 ECTS
UF MA INF 03 Pflichtmodul Fachdidaktische Begleitung der Praxisphase		4 ECTS
Abschlussphase (bei Verfassen der Masterarbeit im Unterrichtsfach Informatik)		30 ECTS
Begleitung Masterarbeit		2 ECTS
Masterarbeit		24 ECTS
Masterprüfung		4 ECTS
Summe (exkl. Abschlussphase)		26 ECTS
Summe (inkl. Abschlussphase)		56 ECTS

”

(3) § 2 Abs 2 Modulbeschreibungen

1. Die Modulziele des Moduls UF MA INF 01 lauten nunmehr:

„Studierende haben vertiefende fachwissenschaftliche Kompetenzen in ausgewählten Teilbereichen der Informatik wie Software Engineering, Human Computer Interaction, Informationssystemen, Datenanalyse erworben. Sie können fundiert modellieren und implementieren.“

2. Das Modul UF MA INF 02 und Modul UF MA INF 03 werden zusammengelegt. Das neue Modul UF MA INF 02 hat nunmehr 10 ECTS-Punkte.

3. Der Titel des Moduls UF MA INF 02 lautet nunmehr:

„Fachdidaktik Informatik“

4. Die Modulziele des Moduls UF INF 02 lauten nunmehr:

„Die Studierenden kennen aktuelle und relevante Forschungsthemen und Erkenntnisse der informatikdidaktischen Forschung und können gängige Forschungsmethoden und Theorien in der Fachdidaktik Informatik benennen, erklären und im Rahmen einer kleineren Studie angeleitet anwenden.“

5. Die Modulstruktur des Moduls MA INF 02 lautet nunmehr:

„SE Seminar Fachdidaktik Informatik, 4 ECTS, 2 SSt (pi)

VU Forschungsmethoden und Theorien in der Fachdidaktik Informatik, 6 ECTS, 4 SSt (pi)“

6. Der Leistungsnachweis des Moduls UF MA INF 02 lautet nunmehr:

„Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (10 ECTS)“

7. Der Satz unterhalb von Modul UF MA INF 02

„* Zu den Teilbereichen zählen zum Beispiel die zielgruppengerechte Vermittlung von: informatischem Denken und Problemlösen, Modellierung, Programmierung, Datenbank- und Informationssystemen, technischen Grundlagen und Prinzipien der Informationsverarbeitung und -technologie, Datenschutz und Datensicherheit, technischen und sozialen Aspekten von Netzwerken, Suche, Auswahl, Organisation, Repräsentation und Visualisierung von Information, Mensch-Maschine Schnittstellen, Kommunikation und Kooperation, dem Umgang mit digitalen Medien, interdisziplinären Anwendungen und Wissensmanagement, rechtlichen und gesellschaftlichen Aspekten.“

wird ersatzlos gestrichen.

8. Das alte Modul UF MA INF 03 wird gestrichen.

9. Der Satz unterhalb des nunmehr gestrichenen Moduls UF MA INF 03

„*Zu den Forschungsmethoden zählen zum Beispiel: Quantitative und qualitative Methoden, Fallstudien, (partizipative) Aktionsforschung, Design-based Research, subjekt-orientierte und phänomenologische Forschung, Modellierung, Hermeneutik, Analyse sozialer Netzwerke und großer Datenbestände.“

wird ersatzlos gestrichen.

10. Die Nummerierung der weiteren Module wird entsprechend angepasst.

11. Die Modulziele des Moduls MA UF INF 05 (nunmehr 04) lauten nunmehr:

„Die Studierenden können für ihre Masterarbeit angeleitet ein Thema finden und eigenständig Fachliteratur dazu suchen und aufbereiten. Sie können angeleitet ein Forschungsdesign entwickeln und die dafür notwendige Planung und Organisation eigenständig vorbereiten. Sie können ihr Thema, den Stand der Forschung und das geplante Forschungsdesign schriftlich ausformulieren und im Vortrag vorstellen und erklären.“

(4) § 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach Informatik

1. § 5 lautet nunmehr:

„(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesung mit integrierter Übung (VU): Eine Vorlesung mit integrierter Übung verbindet die Zielsetzung von Vorlesung und Übung. Eine Vorlesung ist eine Lehrveranstaltung, bei der der Vortrag der Lehrenden einen wesentlichen Teil der Wissensvermittlung ausmacht. Eine Übung dient dazu, Problemstellungen der entsprechenden Vorlesung anhand konkreter Aufgaben zu bearbeiten.

Seminar (SE): Ein Seminar dient der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Teilgebiets des Fachs durch Referate und schriftliche Arbeiten. Seminare mit der Bezeichnung „Praxisseminar“ dienen der fachdidaktischen Begleitung und wissenschaftlichen Fundierung der schulpraktischen Tätigkeit im Unterrichtsfach Informatik in der Praxis-phase im Sinne eines integrierten Angebots. Die Art und Weise der zu erbringenden Teilleistungen hat die Lehrveranstaltungsleitung bekannt zu geben.“

(5) § 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren im Rahmen des Unterrichtsfachs Informatik

1. § 6 lautet nunmehr:

„(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

VU: 20 Teilnehmer/innen

SE: 15 Teilnehmer/innen (ausgenommen SE Praxisseminar: 12 Teilnehmer/innen)

Bei VU gilt die Teilnahmebeschränkung ausschließlich für die Übungsteile.

(2) Für alle mitverwendeten prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen gelten die in den jeweiligen Curricula vorgesehenen Teilungsziffern.

(3) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.“

(6) Anhang 1 – Empfohlener Pfad

1. Der Anhang wird entsprechend angepasst.

(7) § 7 Inkrafttreten

1. Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 8. April 2022, Nr. 87, Stück 21, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 88

2. Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Haushaltsökonomie und Ernährung im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 24. März 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission der Universität Wien am 14. März 2022 beschlossene 2. Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Haushaltsökonomie und Ernährung im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2014, 39. Stück, Nummer 213, 1. Änderung und Wiederverlautbarung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2016, 41. Stück, Nummer 251, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich vom Hochschulkollegium am 15. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 16. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Wien vom Hochschulkollegium am 21. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 29. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems vom Hochschulkollegium am 11. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 23. März 2022 genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien sowie das Hochschulgesetz 2005 und das Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 1 Studienziele des Unterrichtsfachs Haushaltsökonomie und Ernährung und fachspezifisches Qualifikationsprofil

1. Absatz (1) lautet nunmehr wie folgt:

„(1) Das Ziel des gemeinsamen Bachelorstudiums Lehramt des Verbunds Nord-Ost im Unterrichtsfach Haushaltsökonomie und Ernährung ist, dass Studierende ein breites, wissenschaftlich fundiertes Grundlagenwissen im Unterrichtsfach unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen, die an eine Ausbildung von Lehrfachkräften im Bereich der Haushaltsökonomie und Ernährung gestellt werden, erwerben. Entsprechend der geforderten Fach- und Methodenkompetenz verstehen die Studierenden die physiologischen und pathophysiologischen Grundlagen der menschlichen Ernährung, Warenkunde, Aspekte der Lebensmitteltechnologie und -sicherheit, der Nachhaltigkeit, der Ökonomie privater Haushalte sowie die zugehörigen fachdidaktischen Inhalte.“

2. Absatz (2) lautet nunmehr wie folgt:

„(2) Die Absolventinnen und Absolventen des gemeinsamen Bachelorstudiums Lehramt im Verbund Nord-Ost mit dem Unterrichtsfach Haushaltsökonomie und Ernährung erhalten einen Gesamtüberblick über das Fachgebiet, haben entsprechende theoretische Grundkenntnisse sowie praktische Fähigkeiten und können kritisch und vernetzt denken. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über die Fähigkeit, unter Anleitung einen zeitgemäßen, kompetenz- und handlungsorientierten Unterricht im Fachbereich Haushaltsökonomie und Ernährung im Kontext der jeweiligen aktuellen schulischen Lehrpläne zu gestalten. Dabei setzen sie sich auch konstruktiv mit Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung digitaler Technologien im Rahmen der Gestaltung von fachbezogenen Lernprozessen auseinander. Sie verstehen es, ihre Schülerinnen und Schüler zu fördern, sie zu Problemlösungen zu befähigen und auf zukünftige Herausforderungen der Produktion und Verarbeitung von Lebensmitteln, der Ernährung und der Haushaltsökonomie im Kontext von Gesundheit und Nachhaltigkeit vorzubereiten. Sie verstehen die Bereitschaft zur lebenslangen berufsbegleitenden Fortbildung als wichtigen Teil ihres Berufsleitbildes. Sie erhalten eine multidisziplinäre Ausbildung auf dem Gebiet der Haushaltsökonomie und Ernährung und verfügen somit auch über die formalen Voraussetzungen für ein auf ihrem Bachelorstudium aufbauendes Masterstudium.“

(2) § 2 Abs 2 Modulbeschreibungen

1. Im Modul UF HE 01 lauten die Modulziele nunmehr wie folgt:

„Die Studierenden gewinnen einen Überblick über Ausbildungsziele und Forschungsschwerpunkte aus den Kernbereichen der Ernährungswissenschaften. Sie besitzen die Grundlagen für das Verständnis ernährungsrelevanter Fragestellungen, die sich im weiteren Verlauf ihres Studiums ergeben. Sie beherrschen die Grundbegriffe der Ernährungslehre, der Ernährungsanthropometrie, der Erhebung der Lebensmittel- und Nährstoffzufuhr und können epidemiologische Informationen zur Ernährungssituation im deutschen Sprachraum und weltweit bewerten. Zudem können Studierende verschiedene Ernährungsformen beurteilen und erkennen die Zusammenhänge zwischen Ernährung und Gesundheit. Sie begreifen die grundlegenden Konzepte von Public Health und Gesundheitsförderung in ihrer historischen Entwicklung und verstehen die Modelle von Salutogenese und Prävention in verschiedenen Settings (z.B. Familie, Kindergarten, Schule, Seniorenheime). Sie erhalten Einblick in verhaltenswissenschaftliche Aspekte der Ernährung und in Strategien der Lebensstilmodifikation. Dabei erkennen sie den Einfluss von ideologischen, soziologischen, ökonomischen und emotionalen Faktoren auf die Lebensmittelpräferenz. Sie begreifen das Fach der Haushaltsökonomie und Ernährung als multidisziplinäre Wissenschaft zur Sicherung der Gesundheit der Menschen sowie der Lebensmittelqualität und -sicherheit, auch im Kontext von Nachhaltigkeit.“

2. Im Modul UF HE 11 lautet die Modulstruktur nunmehr wie folgt:

„Schulpraxis, 3 ECTS

Die Phase der Schulpraxis umfasst sowohl Hospitationsstunden als auch von den Studierenden gehaltene Unterrichtseinheiten.

Begleitendes Lehrveranstaltungsangebot aus der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches Haushaltsökonomie und Ernährung:

SE Begleitlehrveranstaltung zur Schulpraxis 4 ECTS, 2 SSt (pi)

Die Schulpraxis ist im selben Semester zu absolvieren wie die SE Begleitlehrveranstaltung zur Schulpraxis. Die Anmeldung zur Schulpraxis ist daher Voraussetzung für die Anmeldung zur Begleitlehrveranstaltung.“

3. Im Modul UF HE 11 wird beim Leistungsnachweis das Wort „Lehrveranstaltungen“ durch das Wort „Lehrveranstaltung“ ersetzt.

4. Im Modul UF HE 03 lauten die Modulziele wie folgt:

„Die Studierenden lernen in dieser Lehrveranstaltung die wichtigsten Arbeitsgebiete, Ansätze und die aktuellen Ergebnisse bzw. Befunde der Haushaltsökonomie und der Arbeitsorganisation (Arbeitsstudium, Arbeitswissenschaft im Haushalt) kennen und wenden diese Kenntnisse auf die Situation der Haushalte an. Zudem erwerben sie die Kompetenz, das Wissen weitervermitteln zu können. Die Vernetzung der privaten Wirtschaftseinheit bzw. des Wirtschaftssubjekts Haushalt mit seiner Umwelt und seine Abhängigkeit von gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen soll erkannt und verstanden werden. Zu den gesellschaftlichen Entwicklungen gehören auch Entwicklungen im Kontext von Digitalisierung, sowie nachhaltiger Entwicklung und deren Bedeutung für Haushalte.

Die Studierenden haben grundlegende Kenntnisse in den Bereichen der Konsumentenpolitik und des Konsumentenschutzes. Sie wissen wie Werbung auf den Konsumenten wirkt, kennen Träger des Konsumentenschutzes und deren Vorgangsweise und beherrschen Regelungen und Maßnahmen in diesem Bereich. Zudem verstehen sie die Hintergründe von nationaler und internationaler Lebensmittelpolitik, ökonomischer und gesundheitlicher Rahmenrichtlinien sowie Vorteile und Grenzen von Warnsystemen aus Sicht des Verbraucherschutzes. Die Studierenden kennen die Grundlagen des österreichischen und europäischen Lebensmittelrechts, deren historische Wurzeln und politische Zusammenhänge. Die lebensmittelrechtliche Praxis wird anhand konkreter Gesetzestexte und Fallbeispiele aufgezeigt. Die Studierenden sind zur Beurteilung lebensmittelrechtlicher Fragestellungen in der Lage. Sie erkennen Ursachen und Zusammenhänge von Umweltproblemen sowie Prinzipien und Nachhaltigkeitsstrategien der Umweltpolitik und ihrer Instrumente aus der Perspektive des Umweltrechts. Sie entwickeln ein kritisches Verständnis für Ziele und Wege des Lobbyismus für eine gesunde Umwelt. Die Studierenden entwickeln ein globales Bewusstsein für die ökologischen Grenzen und ihrer Relevanz für ihr Unterrichtsfach. Sie erkennen die Vielschichtigkeit, Vernetzung und Dynamik nachhaltiger ökologischer Lösungsansätze im Ernährungssektor. Sie verstehen die Veränderungen der Biosphäre durch den Menschen und die Rückwirkungen der sich ändernden Biosphäre auf den Menschen. Die Studierenden haben ein kritisches Verständnis zur Teilnahme an Planungsprozessen für Wohnbau, Verkehr und Stadtgrün. Sie kennen IUCN NP-Kriterien, um als Lehrende im Partizipationsprozess die notwendigen Restriktionen, aber auch Chancen einer NP-Region für die Wirtschaft, (regionale Produkte und Tourismus) angeben zu können. Dabei werden auch aktuelle Perspektiven der Verbraucher*innenbildung berücksichtigt.“

5. Im Modul UF HE 05 lauten die Modulziele nunmehr wie folgt:

„Die Studierenden kennen die Grundlagen der Lebensmittelchemie, die Eigenschaften wesentlicher Lebensmittelinhaltsstoffe, die stoffliche Zusammensetzung wesentlicher Lebensmittelgruppen und deren beeinflussende Faktoren und erwerben theoretische Kenntnisse über verschiedene lebensmittelchemische Untersuchungsmethoden. Im Rahmen der Einführung in die Lebensmitteltechnologie erlernen Studierende die naturwissenschaftlichen und technischen Grundkenntnisse der Be- und Verarbeitung von Lebensmitteln, sowie die Grundlagen nachhaltiger Produktionsprozesse unter Zugrundelegung einer physikalisch-chemisch-verfahrensorientierten Betrachtungsweise.“

6. Im Modul UF HE 05 wird in der Modulstruktur die Semesterstunden der Lehrveranstaltung „VO Einführung in die Lebensmitteltechnologie für das UF Haushaltsökonomie und Ernährung“ von „3“ auf „2“ geändert.

7. Im Modul UF HE 07 lauten die Modulziele nunmehr wie folgt:

„Die Studierenden lernen Unterrichtskonzepte kennen und erlangen Einsicht in die grundlegenden Fragestellungen und in das fachdidaktische Konzept des Unterrichtsfaches an den unterschiedlichen Schulformen der Sekundarstufe. Die Studierenden entwickeln die erforderliche Sensibilität im Umgang mit Fragestellungen und Themen im Unterricht, um eigene, fachliche und fachdidaktische Möglichkeiten und Grenzen zu entdecken. Sie lernen, sich mit verschiedenen aktuellen fachspezifischen Lehrplänen auseinanderzusetzen, die adäquate Lehrstoffverteilung zu planen sowie die fachspezifischen Grundlagen der Leistungsbeurteilung zu entwickeln. Anhand von Beispielen erfahren sie die Notwendigkeit der Variabilität der Stundengestaltung und die Vorteile von Microteaching-Sequenzen. Sie machen sich mit digitalen Lehr-/Lernarrangements für den Fachunterricht vertraut.

Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zu selbständigem Handeln im Unterricht mit Kompetenzorientierung unter Berücksichtigung von Gender- und Diversity-Aspekten sowie Inklusion. Durch Möglichkeiten eines Feedbacks wird der kritische Umgang mit dieser Thematik über Planung, Umsetzung und Reflexion der eigenen Methodenpraxis gestärkt.“

8. Im Modul UF HE 07 lautet die Modulstruktur wie folgt:

„SE Umsetzung des Lehrplans mit Unterrichtsgestaltung, 6 ECTS, 4 SSt (pi)

Im Rahmen der Lehrveranstaltung können auch schulpraktische Anteile miteinbezogen werden.“

9. Im Modul UF HE 07 wird beim Leistungsnachweis das Wort „Lehrveranstaltungen“ durch das Wort „Lehrveranstaltung“ ersetzt.

9. Im Modul UF HE 08 lauten die Modulziele wie folgt:

„Die Studierenden erwerben die Kompetenzen zur theoretischen Auseinandersetzung mit den aktuell gültigen schulischen Lehrplänen und deren praktischer Umsetzung unter Berücksichtigung analoger und digitaler Medien zum Einsatz in konkreten Unterrichtsstrategien für verschiedene Schultypen. Dabei lernen Studierende verschiedene Methoden der Ernährungs- und Verbraucher*innenbildung kennen.“

10. Im Modul UF HE 09a lauten die Modulziele wie folgt:

„Handlungsorientierung ist ein grundlegendes Prinzip des Lernens im Fachunterricht. Als solches ist Handlungsorientierung sowohl für die Makromethode der „Projekte“ als auch für die Mikromethode „Experimente und Versuche“ kennzeichnend.

Die Studierenden werden mit den grundlegenden Experimenten und Versuchen im Ernährungslehreunterricht vertraut und können Phänomene der Ernährungslehre mittels dieser Methoden demonstrieren sowie zugehörige Schüler*innenexperimente anleiten. Durch die Anleitung zu kreativem und vernetztem Denken und selbständigem Arbeiten sollen Fertigkeiten erworben und die praktische Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Inhalten gefördert werden.

Die Studierenden setzen sich mit verschiedenen „Lernkulturen“ auseinander und lernen den „Grundsatzlerlass zum Projektunterricht“ und Projekt-Methoden kennen. Sie erwerben ansatzweise die Kompetenz Projekte, Projektorientierten Unterricht als Arbeitsform und Makromethode, sowie offene Lernformen zu planen, zu üben und zu evaluieren. Sie sollen verstehen, dass Lernen sehr individuell erfolgt, und befähigt werden, spezifische schülerangepasste Unterrichtssituationen zu schaffen. Projekte sollen eigenständiges Handeln und Gestalten bei den Lernenden ermöglichen. Die Studierenden erlangen theoretische und praktische Grundkenntnisse der Waren- und Rohstoffkunde, der Herstellung von Lebensmitteln wie z.B. Würste, Käse, Brot u.Ä. Sie erwerben theoretische Grundlagen der Kochtechnologie und Garverfahren und lernen, diese unter Anleitung anzuwenden.“

11. Im Modul UF HE 09a lautet die Modulstruktur wie folgt:

„UE Projekte und Schulversuche im Unterrichtsfach Haushaltsökonomie und Ernährung, 5 ECTS, 3 SSt. (pi)
UE Fachdidaktik der Lebensmittelverarbeitung, 2 ECTS, 1 SSt (pi)
UE Übungen zur Nahrungszubereitung, 2 ECTS, 2 SSt (pi)“

12. Im Modul UF HE 09b lauten die Modulziele wie folgt:

„Handlungsorientierung ist ein grundlegendes Prinzip des Lernens im Fachunterricht. Als solches ist Handlungsorientierung sowohl für die Makromethode der „Projekte“ als auch für die Mikromethode „Experimente und Versuche“ kennzeichnend.

Die Studierenden werden mit den grundlegenden Experimenten und Versuchen im Ernährungslehreunterricht vertraut und können die Phänomene der Ernährungslehre experimentell demonstrieren sowie zugehörige Schülerexperimente anleiten. Durch die Anleitung zu kreativem und vernetztem Denken und selbständiges Arbeiten sollen Fertigkeiten erworben und die praktische Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Inhalten gefördert werden. Die Studierenden setzen sich mit verschiedenen „Lernkulturen“ auseinander und lernen den „Grundsatzlerlass zum Projektunterricht“ und Projekt-Methoden kennen. Sie erwerben ansatzweise die Kompetenz Projekte, Projektorientierten Unterricht als Arbeitsform und Makromethode, sowie offene Lernformen zu planen, zu üben und zu evaluieren. Sie sollen verstehen, dass Lernen sehr individuell erfolgt, und befähigt werden, spezifische schülerangepasste Unterrichtssituationen zu schaffen. Projekte sollen eigenständiges Handeln und Gestalten bei den Lernenden ermöglichen. Die Studierenden erwerben und festigen grundlegende Techniken zur nährstoffschonenden, hygienischen und sicheren Zubereitung von Grundnahrungsmitteln. Sensorische Analysen, vergleichende Nährwertdiskussionen und die Zubereitung von Speisen für die Tagesmahlzeiten im interkulturellen Vergleich vertiefen die gewonnenen Erkenntnisse.

Studierende erlangen Fähigkeiten in den Grundtechniken des Servierens (unter Berücksichtigung von Ergonomie, Hygienevorschriften und Sicherheitsmaßnahmen). Zudem lernen sie die wesentlichen Aspekte der Getränkkunde (sowohl alkoholfreie als auch alkoholhaltige Getränke) kennen.“

13. Im Modul UF HE 09b lautet die Modulstruktur wie folgt:

„UE Projekte und Schulversuche im Unterrichtsfach Haushaltsökonomie und Ernährung, 5 ECTS, 3 SSt (pi)
UE zu Grundlagen der Nahrungszubereitung, 2 ECTS (pi), 2 SSt (pi)
UE zu Grundlagen der Servier- und Getränkkunde, 2 ECTS (pi), 2 SSt (pi)“

(3) § 6 Inkrafttreten

Abs 4 wird ergänzt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 8. April 2022, Nr. 88, Stück 21, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

(4) § 7 Übergangsbestimmungen

Es wird folgender Paragraph aufgenommen:

„§ 7 Übergangsbestimmungen

(1) Studierende, die vor dem in § 6 Abs 4 genannten Zeitpunkt im Modul UF HE 07 nur eine der beiden Lehrveranstaltungen „SE Umsetzung des Lehrplans mit Unterrichtsgestaltung“ oder „UE Übungen zur Umsetzung des Lehrplans mit Stundengestaltung“ absolviert haben, können bis längstens 30.09.2023 die jeweils andere der beiden genannten Lehrveranstaltungen in dem Modul absolvieren.

(2) Studierende, die vor dem in § 6 Abs 4 genannten Zeitpunkt in den Modulen UF HE 09a bzw UF HE 09b nur eine der beiden Lehrveranstaltungen „UE Ernährungslehre – Schulversuche“ oder „Projekte im Unterrichtsfach Haushaltsökonomie und Ernährung“ absolviert haben, können bis längstens 30.09.2023 die jeweils andere der beiden genannten Lehrveranstaltungen in dem Modul absolvieren.“

(5) Anhang

1. Die Tabelle des Anhang 1 – Empfohlener Pfad lautet nunmehr wie folgt:

”

Semester	Modul	Lehrveranstaltung	ECTS	Summe ECTS
1.	UF HE 01 StEOP-Modul UF	VO Ernährung als Wissenschaft	1	
		VO Ernährungslehre: Angewandt und multidisziplinär	5	
	UF HE 02 Naturwissenschaftliche Grundlagen für Lehramt Haushaltsökonomie und Ernährung	VO Grundlagen der Chemie	4	
	UF HE 03 Haushalts- und Wirtschaftslehre für Lehramt Haushaltsökonomie und Ernährung	VO Konsumentenpolitik und Konsumentenschutz	3	
				13
2.	UF HE 02 Naturwissenschaftliche Grundlagen für Lehramt Haushaltsökonomie und Ernährung	VO Grundlagen der Humanphysiologie	4	
		VO Einführung in die Biochemie und den Metabolismus	3	

	UF HE 03 Haushalts- und Wirtschaftslehre für Lehramt Haushaltsökonomie und Ernährung	VO Wirtschaftslehre und Arbeitsorganisation des Haushalts	3	
		VO Lebensmittelrecht	3	
		SE Humanökologie – Mensch und Biosphäre	2	
				15
3.	UF HE 04 Humanernährung	VO Ernährungslehre: Energiestoffwechsel, Makronährstoffe	5	
		VO Lebensstil-/ernährungsassoziierte Erkrankungen/Diätetik	5	
				10
4.	UF HE 04 Humanernährung	VO Ernährungslehre: Mikronährstoffe	5	
	UF HE 07 Einführung in die Unterrichtsgestaltung	SE Umsetzung des Lehrplans mit Unterrichtsgestaltung	6	
	UF HE 08 Methodenkompetenz für Lehramt Haushaltsökonomie und Ernährung	VO Methodik der Unterrichtslehre	3	
				14
5.	UF HE 05 Lebensmittelwissenschaften für Lehramt Haushaltsökonomie und Ernährung	VO Einführung in die Lebensmittelchemie	4	
		VO Einführung in die Lebensmitteltechnologie	3	
	UF HE 08 Methodenkompetenz für Lehramt Haushaltsökonomie und Ernährung	UE Übungen zur Unterrichtsgestaltung*	2	
				09
6.	UF HE 06 Nahrungsmittelproduktion	VO Warenkunde I	5	
	UF HE 09a und b projektorientierter bzw. fachpraktischer Kompetenzerwerb	UE Projekte und Schulversuche im Unterrichtsfach Haushaltsökonomie und Ernährung*	5	
	UF HE 11 Fachbezogenes Schulpraktikum	Schulpraxis**	3	
		SE Begleitlehrveranstaltung zur Schulpraxis	4	
				17
7.	UF HE 06 Nahrungsmittelproduktion	VO Warenkunde II	5	

	UF HE 09a Projektorientierter Kompetenzerwerb	UE Fachdidaktik der Lebensmittelverarbeitung	2	
		UE Übungen zur Nahrungszubereitung	2	
	UF HE 09b Fachpraktischer Kompetenzerwerb	UE Grundlagen der Nahrungszubereitung ³	2	
		UE zu Grundlagen der Servier- und Getränkekunde ³	2	
	UF HE 10 Wahlbereich	Lehrveranstaltungen aus dem Wahlbereich	0-10	
	Zur Professionalisierung:	UE Professionalisierung in der Nahrungszubereitung ³	3	
		UE Professionalisierung in der Servier- und Getränkekunde ³	2	
				9-19
8.	UF HE 12 Bachelormodul – Wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren	VO Wissenschaftliches Arbeiten	3	
		SE Wissenschaftliches Schreiben – Bachelorarbeit	7	
				10
				97-107

2. Im Anhang 2 lautet die Tabelle nunmehr wie folgt:

Modul	Lehrveranstaltung
UF HE 07	SE Umsetzung des Lehrplans mit Unterrichtsgestaltung
UF HE 08	UE Übungen zur Unterrichtsgestaltung
UF HE 09a	UE Projekte und Schulversuche im Unterrichtsfach Haushaltsökonomie und Ernährung
UF HE 09b	UE Projekte und Schulversuche im Unterrichtsfach Haushaltsökonomie und Ernährung

3. Folgender Anhang wird angefügt:

„Anhang 3 – Mobilität im Bachelorstudium

Die transnationale Mobilität mit in- oder ausländischen Universitäten wird in einem Semester unterstützt. Ein Studienaufenthalt an einer in- oder ausländischen Universität muss rechtzeitig geplant werden. Hierfür sind das jeweilige Lehrangebot an den Partneruniversitäten sowie die Anrechenbarkeit der Lehrveranstaltungen im Vorfeld zu prüfen. Über die Anerkennung entscheidet das studienrechtlich zuständige Organ. Das Modul UF HE 10 bietet Anerkennungsmöglichkeiten im Ausmaß von bis zu 10 ECTS.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 89

2. Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Haushaltsökonomie und Ernährung im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 24. März 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission der Universität Wien am 14. März 2022 beschlossene 2. Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Haushaltsökonomie und Ernährung im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 23.06.2015, 25. Stück, Nummer 156, 1. (geringfügige) Änderung und Wiederverlautbarung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 29.06.2017, 33. Stück, Nummer 189, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich vom Hochschulkollegium am 15. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 16. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Wien vom Hochschulkollegium am 21. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 29. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems vom Hochschulkollegium am 11. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 23. März 2022 genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien sowie das Hochschulgesetz 2005 und das Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 1 Studienziele des Unterrichtsfachs Haushaltsökonomie und Ernährung und fachspezifisches Qualifikationsprofil

1. In Abs 1 wird der letzte Satz um die Wortfolge „unter den Perspektiven von Gesundheit und Nachhaltigkeit“ ergänzt.

2. In Abs 2 lautet der zweite Satz nunmehr wie folgt:

„Sie erkennen aktuelle Probleme und Interessensgebiete ihres Faches und verstehen es, diese in einen zeitgemäßen, kompetenz- und handlungsorientierten Fachunterricht im Kontext der jeweiligen aktuellen schulischen Lehrpläne zu integrieren.“

(2) § 2 Abs 2 Modulbeschreibungen

1. Im Modul UF MA HE Modul 03 lautet der dritte Absatz der Modulziele nunmehr:

„Die Studierenden sind damit in der Lage, Unterricht mit hohem fachlichem Niveau unter Berücksichtigung ihrer Zielgruppe zu planen, zu gestalten und durchzuführen. Zudem beherrschen sie die Reflexion und Weiterentwicklung von Unterrichtsansätzen und -methoden. Die Nachbearbeitung in der Gruppe fördert die spätere Kooperation und Kommunikation mit Fachkollegen. Die Studierenden kennen neue Entwicklungen der Lehr- und Lernorganisation sowie für das fachbezogene Lernen förderliche analoge und digitale Unterrichtsmedien und können diese im Rahmen ihrer eigenen Unterrichtsplanung und -gestaltung einsetzen. Dabei vertiefen sie auch ihre Kompetenzen in der Durchführung von Fachunterricht unter Einsatz digitaler Formate. Mit Hilfe von Techniken wie Hospitation mit Evaluation, Videoanalysen und peer-to-peer teaching werden Fremd- und Selbstkompetenzen gestärkt und die im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien erworbenen Erfahrungen reflektiert.“

2. Im Modul UF MA HE 02.2 lauten der zweite Absatz der Modulziele nunmehr:

„Die Studierenden verstehen die sozioökonomischen Aspekte der Gesundheit, die Beziehung zwischen Umwelt/Ernährung im Kontext von Nachhaltigkeit sowie Bewegung/Gesundheit und können zugehörige nationale und internationale Programme erörtern und evaluieren.“

3. Im Modul UF MA HE 04 lauten die Modulziele nunmehr:

„Die Studierenden bekommen Einblick in aktuelle Themen der Haushaltsökonomie sowie der Ernährungswissenschaft, deren Recherche, Aufbereitung und Evaluierung. Sie beherrschen Aspekte der Machbarkeit und didaktisch-methodischen Umsetzbarkeit zur besseren inhaltlichen Vorbereitung auf die schulische Weitervermittlung dieser Themen im Rahmen der Unterrichtsgestaltung im Fachbereich Haushaltsökonomie sowie Ernährungswissenschaft an AHS, BHS, BMS und Mittelschulen. Wissen und Können werden in der zielgerichteten Planung, Durchführung und Evaluierung von Fachunterricht, auch unter Einsatz digitaler Lernmedien, vertieft.“

(3) § 7 Inkrafttreten

Abs 4 wird ergänzt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 8. April 2022, Nr. 89, Stück 21, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

(4) Anhang

Es wird folgender Anhang angefügt:

„Anhang 2 – Mobilität

Die transnationale Mobilität mit in- oder ausländischen Universitäten wird in einem Semester unterstützt. Ein Studienaufenthalt an einer in- oder ausländischen Universität muss rechtzeitig geplant werden. Hierfür sind das jeweilige Lehrangebot an den Partneruniversitäten sowie die Anrechenbarkeit der Lehrveranstaltungen im Vorfeld zu prüfen. Über die Anerkennung entscheidet das studienrechtlich zuständige Organ. Auch das Verfassen der Masterarbeit im Rahmen des Auslandsaufenthalts ist möglich.

Im Namen des Senates:

Nr. 90

2. (geringfügige) Änderung des Allgemeinen Curriculums für das Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 24. März 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission der Universität Wien am 14. März 2022 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Allgemeinen Curriculums für das Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2014, 39. Stück, Nummer 195, 1. Änderung und Wiederverlautbarung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2016, 41. Stück, Nummer 239, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich vom Hochschulkollegium am 15. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 16. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Wien vom Hochschulkollegium am 21. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 29. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems vom Hochschulkollegium am 11. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 23. März 2022 genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien sowie das Hochschulgesetz 2005 und das Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

1. In Abs 1 wird im dritten Absatz folgender Satz ergänzt:

„Im Rahmen der Ausbildung werden schulische Lehrpläne mitberücksichtigt.“

2. In Abs 1 werden unter Punkt 5 „Querschnittskompetenzen“ folgende Sätze ergänzt:

„Die Absolvent*innen kennen die Potenziale und Risiken der Digitalisierung (Medienkompetenz) und sind versiert im Umgang mit digitalen Technologien (z.B. digitale Lernplattformen, Tools zur Schülerverwaltung und Elternkommunikation), die in der Schule bzw. im Unterricht eingesetzt werden.

Den Absolvent*innen ist das Prinzip der Nachhaltigkeit als Querschnittsmaterie vertraut, die für alle Unterrichtsgegenstände relevant ist.“

3. In Abs 3 und Abs 4 wird

- die Bezeichnung des Unterrichtsfaches „Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung“ geändert auf „Geschichte und Politische Bildung“.
- die Bezeichnung des Unterrichtsfaches „Biologie und Umweltkunde“ geändert auf „Biologie und Umweltbildung“.
- die Bezeichnung des Unterrichtsfaches „Geographie und Wirtschaftskunde“ geändert auf „Geographie und wirtschaftliche Bildung“.

und im gesamten Curriculumstext so übernommen.

(2) § 6 Abs 2 Modulbeschreibungen

1. Die Modulstruktur des Moduls ABGPM 3 lautet nunmehr:

„Zur Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung:

VO Didaktik und Unterrichtsforschung, 2 ECTS, 1 SSt (npi)

Prüfungsimmanenter Bestandteil:

PR Orientierungspraktikum, 3 ECTS, 2 SSt (pi)

Die Vorlesung findet in enger Koordination mit dem dazu gehörigen Orientierungspraktikum statt.“.

2. Der Leistungsnachweis des Moduls ABGPM 3 lautet nunmehr:

„Kombinierte Modulprüfung (5 ECTS), bestehend aus:

- 1.) Schriftliche Prüfung (2 ECTS)
- 2.) Erfolgreiche Absolvierung des PR Orientierungspraktikum (3 ECTS)

Es wird empfohlen, die schriftliche Prüfung und das PR Orientierungspraktikum im selben Semester zu absolvieren.“

3. Im Modul ABGPM 5 wird die „VU Inklusive Schule und Vielfalt“ in eine „VO“ umgewandelt. Die Semesterstunden dieser Lehrveranstaltung werden von „3 SSt“ auf „2 SSt“ gekürzt. Die Abkürzung im Klammerausdruck lautet richtigerweise: „(npi)“.

(3) Anhang 1 – Empfohlener Pfad

1. Der empfohlene Pfad wird an die Änderungen angepasst.

(4) § 12 Inkrafttreten

1. Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 8. April 2022, Nr. 90, Stück 21, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 91

2. (geringfügige) Änderung des Allgemeinen Curriculums für das Masterstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 24. März 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission der Universität Wien am 14. März 2022 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Allgemeinen Curriculums für das Masterstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 23.06.2015, 25. Stück, Nummer 138, 1. (geringfügige) Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 29.06.2017, 33. Stück, Nummer 170, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich vom Hochschulkollegium am 15. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 16. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Wien vom Hochschulkollegium am 21. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 29. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems vom Hochschulkollegium am 11. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 23. März 2022 genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien sowie das Hochschulgesetz 2005 und das Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

1. In Abs 3 und Abs 4 wird

- die Bezeichnung des Unterrichtsfaches „Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung“ geändert auf „Geschichte und Politische Bildung“.
- die Bezeichnung des Unterrichtsfaches „Biologie und Umweltkunde“ geändert auf „Biologie und

Umweltbildung“.

- die Bezeichnung des Unterrichtsfaches „Geographie und Wirtschaftskunde“ geändert auf „Geographie und wirtschaftliche Bildung“.

und im gesamten Curriculumstext so übernommen.

(2) § 3 Zulassung zum Studium

1. § 3 Zulassung zum Studium lautet nunmehr:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Lehramt im Verbund Nord-Ost setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend für zwei Unterrichtsfächer ist jedenfalls das Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an der Universität Wien bzw. im Verbund Nord-Ost für diese beiden Unterrichtsfächer.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

(3) § 10 Inkrafttreten

1. Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 8. April 2022, Nr. 91, Stück 21, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 92

3. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Katholische Religion im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 24. März 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission der Universität Wien am 14. März 2022 beschlossene 3. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Katholische Religion im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2014, 39. Stück, Nummer 196, letzte Änderung und Wiederverlautbarung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2016, 41. Stück, Nummer 240, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich vom Hochschulkollegium am 15. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 16. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Wien vom Hochschulkollegium am 21. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 29. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems vom Hochschulkollegium am 11. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 23. März 2022 genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien sowie das Hochschulgesetz 2005 und das Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 1 Studienziele des Unterrichtsfachs Katholische Religion und fachspezifisches Qualifikationsprofil

1. In Abs 1 wird folgender letzter Satz ergänzt:

„Im Rahmen der Ausbildung werden schulische Lehrpläne mitberücksichtigt.“

2. Abs 2 lautet nunmehr:

„(2) Die Absolventinnen und Absolventen des gemeinsamen Bachelorstudiums Lehramt im Verbund Nord-Ost mit dem Unterrichtsfach Katholische Religion besitzen

Grundkenntnisse in der Analyse von religiösen Texten und Traditionen, der Geschichte und Entwicklung von religiösen Phänomenen und Institutionen, deren systematischer und praktischer Reflexion,
die Fähigkeit zur sachgerechten Anwendung fachspezifischer Methoden (Quellenstudium, Textexegese, Einsicht in historische, systematische, politische und praktisch-theologische Zusammenhänge, didaktische Analyse usw.),
die Fähigkeit, Bildungsprozesse im religionsbezogenen Bereich zu planen, zu gestalten und zu begleiten, was die Fähigkeit einschließt, erworbene digitale Kompetenzen fachspezifisch zu vermitteln
die Fähigkeit zur Anleitung von Bildungs- und Dialogprozessen und zur Mitentwicklung einer auf Nachhaltigkeit bezogenen Anerkennungskultur im schulischen Bereich,
die Fähigkeit, inklusive Lernprozesse anzuleiten,
die Fähigkeit zur kritischen Reflexion religiöser Traditionen,
die Fähigkeit zur Weiterbildung und zum Erwerb von Zusatzqualifikationen aus religionsbezogenen, theologischen und anderen wie digitalen Gebieten,
argumentative Kompetenzen und die Fähigkeit, Ideologien und verbreitete Stereotypen, insbesondere

Geschlechterstereotypen und Stereotypen in Bezug auf Angehörige bestimmter ethnischer und religiöser Gruppen wahrzunehmen und zu hinterfragen.“

(2) § 2 Abs 2 Modulbeschreibungen

1. Die Modulstruktur des Moduls UF RK 15 lautet nunmehr:

„Schulpraxis 3 ECTS

Die Phase der Schulpraxis umfasst sowohl Hospitationsstunden als auch von den Studierenden gehaltene Unterrichtseinheiten.

Begleitendes Lehrveranstaltungsangebot aus der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches Katholische Religion:

SE Begleitlehrveranstaltung zur Schulpraxis, 4 ECTS, 2 SSt. (pi)

Das SE Begleitlehrveranstaltung zur Schulpraxis ist im selben Semester zu absolvieren wie die Schulpraxis. Die Anmeldung zur Schulpraxis ist deshalb Voraussetzung für die Anmeldung zur Begleitlehrveranstaltung.“

2. Der Leistungsnachweis des Moduls UF RK 15 lautet nunmehr:

„Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Schulpraxis (3 ECTS) und positiver Abschluss der Lehrveranstaltung (4 ECTS)“

(3) Anhang 2 – Empfohlener Pfad

1. Der empfohlene Pfad wird an diese Änderungen entsprechend angepasst.

(4) Anhang 4 – Mobilität

1. Folgender Anhang 4 wird ergänzt:

„Anhang 4 – Mobilität

Folgende Module eignen sich besonders gut für eine Absolvierung im Ausland:

Modul UF RK 04

Modul UF RK 10

Modul UF RK 13“

(5) § 6 Inkrafttreten

1. Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 8. April 2022, Nr. 92, Stück 21, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Nr. 93

2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Katholische Religion im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 24. März 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission der Universität Wien am 14. März 2022 beschlossene 3. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Katholische Religion im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2014, 39. Stück, Nummer 196, letzte Änderung und Wiederverlautbarung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2016, 41. Stück, Nummer 240, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich vom Hochschulkollegium am 15. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 16. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Wien vom Hochschulkollegium am 21. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 29. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems vom Hochschulkollegium am 11. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 23. März 2022 genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien sowie das Hochschulgesetz 2005 und das Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 1 Studienziele des Unterrichtsfachs Katholische Religion im Masterstudium Lehramt und fachspezifisches Qualifikationsprofil

1. Der erste Abschnitt von Abs 1 lautet nunmehr:

„(1) Die Absolventinnen und Absolventen des gemeinsamen Masterstudiums Lehramt des Verbunds Nord-Ost im Unterrichtsfach Katholische Religion erwerben vertiefende Kenntnisse und die Fähigkeit zu methodischer und fachspezifischer Reflexion in den Fachbereichen der katholischen Theologie. Sie können diese Inhalte unter Berücksichtigung aktueller Fragestellungen in eigenständiger Weise bearbeiten und auf die Vermittlung entsprechender Unterrichtsinhalte der Sekundarstufe anwenden. Aufgrund der Wahlmöglichkeiten in einzelnen Modulen, die direkt oder indirekt mit den Fragen der Schöpfung, ihrer Bewahrung und der Rettung zu tun haben, erwerben Studierende Kompetenzen, auf Nachhaltigkeit des Umgangs mit der Schöpfung und ihren Ressourcen zu achten und diese adäquat zu vermitteln. Weiters erwerben sie die Fähigkeit, theologische Inhalte in Hinblick auf fachdidaktische Theorien zu reflektieren und weitere theologische Lernprozesse (ethische, religionsrechtliche oder religionsphilosophische) adressaten- und situationsgerecht unter Nutzung von aktuellen, d.h. vor allem digitalen Unterrichtsmedien und -technologien zu planen, zu gestalten und zu evaluieren.“

(2) § 7 Inkrafttreten

1. Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 8. April 2022, Nr. 93, Stück 21, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 94

2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Evangelische Religion im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 24. März 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission der Universität Wien am 14. März 2022 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Evangelische Religion im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2014, 39. Stück, Nummer 196, letzte Änderung und Wiederverlautbarung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2016, 41. Stück, Nummer 240, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich vom Hochschulkollegium am 15. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 16. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Wien vom Hochschulkollegium am 21. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 29. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems vom Hochschulkollegium am 11. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 23. März 2022 genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien sowie das Hochschulgesetz 2005 und das Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 1 Studienziele des Unterrichtsfachs Evangelische Religion und fachspezifisches Qualifikationsprofil

1. In Abs 1 wird folgender Spiegelstrich ergänzt:

„- die Auseinandersetzung mit aktuellen Themen zu sozialer Gerechtigkeit, friedlichem Zusammenleben und

nachhaltigem Handeln.“

2. In Abs 2 lautet der sechste Spiegelstrich nunmehr:

„- religiöse und ethische Lernprozesse altersangemessen und unter Berücksichtigung entwicklungspsychologischer Konzepte didaktisch und methodisch planen und gestalten zu können, einschließlich der Fähigkeit zum kompetenten Umgang mit digitalen Medien und Lehrformen sowie einer medienpädagogischen Kompetenz,“

3. In Abs 2 wird folgender letzter Satz ergänzt:

„Im Rahmen der Ausbildung werden schulische Lehrpläne mitberücksichtigt.“

(2) § 2 Abs 2 Modulbeschreibungen

1. Die Modulstruktur des Moduls UF ER 14 lautet nunmehr:

„Schulpraxis 3 ECTS

Die Phase der Schulpraxis umfasst sowohl Hospitationsstunden als auch von den Studierenden gehaltene Unterrichtseinheiten.

Begleitendes Lehrveranstaltungsangebot aus der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches Evangelische Religion:

SE Begleitlehrveranstaltung zur Schulpraxis, 4 ECTS, 2 SSt (pi)

Die Schulpraxis ist im selben Semester zu absolvieren wie das SE Begleitlehrveranstaltung zur Schulpraxis. Die Anmeldung zur Schulpraxis ist deshalb Voraussetzung für die Anmeldung zur Begleitlehrveranstaltung.“

2. Im Modul UF ER 11 wird in den Modulzielen folgender letzter Satz ergänzt:

„Je nach Wahl der Studierenden gehören dazu auch die fachliche Auseinandersetzung mit Themen der Nachhaltigkeit, sowie die Entwicklung digitaler Kompetenzen.“

(3) Anhang 1 – Empfohlener Pfad

1. Der empfohlene Pfad wird entsprechend angepasst.

(4) Anhang 4

1. Folgender Anhang 4 wird ergänzt:

„Anhang 4 – Mobilität

Den Studierenden wird empfohlen ein Semester an einer ausländischen Universität zu absolvieren und hierfür die vereinbarten Mobilitätsabkommen im Rahmen des Erasmus+ Programms zu nutzen. Das zweite Studienjahr eignet sich besonders gut für einen Auslandsaufenthalt.“

(5) § 6 Inkrafttreten

1. Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 8. April 2022, Nr. 94, Stück 21, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 95

2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Evangelische Religion im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 24. März 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission der Universität Wien am 14. März 2022 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Evangelische Religion im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2014, 39. Stück, Nummer 196, letzte Änderung und Wiederverlautbarung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2016, 41. Stück, Nummer 240, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich vom Hochschulkollegium am 15. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 16. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Wien vom Hochschulkollegium am 21. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 29. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems vom Hochschulkollegium am 11. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 23. März 2022 genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien sowie das Hochschulgesetz 2005 und das Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 1 Studienziele des Unterrichtsfachs Evangelische Religion im Masterstudium Lehramt und fachspezifisches Qualifikationsprofil

1. In Abs 1 lautet der 2. Abschnitt nunmehr:

„Darüber hinaus vertieft das Masterstudium Evangelische Religion überfachliche Kompetenzen, die im Bachelorstudium erworben wurden. Theologische, religionswissenschaftliche und fachdidaktische Inhalte werfen Fragen der sprachlichen Bildung, der Bedeutung des geschichtlichen, gesellschaftlichen und kulturellen

Kontextes auf und fordern für ihre Bearbeitung eine Sensibilität für die Genderperspektive und Fragen nach dem Verhältnis von Religion und Gewalt. Im Masterstudium Evangelische Religion werden diese überfachlichen Kompetenzen in umfassenden ethischen Horizonten (u.a. Friedenserziehung, nachhaltiges Handeln) bearbeitet. Die im Unterrichtsfach Evangelische Religion des Masterstudiums Lehramt angelegte Spannung zwischen einer konfessionellen Fokussierung auf der einen Seite und einer interreligiösen Perspektive, welche auf Dialog ausgerichtet ist, auf der anderen Seite vertieft auf Seiten der Studierenden die Fähigkeit, mit Diversität und Heterogenität umzugehen.“

2. In Abs 2 lautet der letzte Satz nunmehr:

„In Verbindung mit Praxisphasen haben sie eine religionsunterrichtliche Diagnose- und Förderkompetenz erworben, sowie ihre Fähigkeiten zum kompetenten Umgang mit digitalen Medien erweitert.“

(2) § 7 Inkrafttreten

1. Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 8. April 2022, Nr. 95, Stück 21, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 96

2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 24. März 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission der Universität Wien am 14. März 2022 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2014, 39. Stück, Nummer 196, letzte Änderung und Wiederverlautbarung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2016, 41. Stück, Nummer 240, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich vom Hochschulkollegium am 15. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 16. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Wien vom Hochschulkollegium am 21. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 29. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems vom Hochschulkollegium am 11. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 23. März 2022 genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien sowie das Hochschulgesetz 2005 und das Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Bezeichnung des Unterrichtsfaches

1. Die Bezeichnung des Unterrichtsfaches „Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung“ wird auf „Geschichte und Politische Bildung“ geändert und die Bezeichnung „Geschichte und Sozialkunde und Politische Bildung“ im gesamten Curriculum entsprechend adaptiert.

2. Das Kürzel „GSP“ wird im Curriculumsfließtext auf „GP“ geändert.

(2) § 1 Studienziele des Unterrichtsfachs Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung und fachspezifisches Qualifikationsprofil

1. In Abs 2 wird im Satz „Sie können in Längs- und Querschnitten denken, historische Prozesse und Entwicklungszusammenhänge erkennen, und dieses historische Grundwissen anwendungsbezogen einsetzen“ der Beistrich nach dem Wort „erkennen“ ersatzlos gestrichen.

2. In Abs 2 wird nach dem Satz „Sie sind fähig, historische und gegenwärtige Situationen und Entwicklungen aus unterschiedlichen (sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen, politischen) Perspektiven zu betrachten.“ der Klammerausdruck „(Multiperspektivität)“ ersatzlos gestrichen.

3. In Abs 2 lautet der Satz „Sie verfügen über fachdidaktisches Grundwissen (...)“ nunmehr:

„Sie verfügen über fachdidaktisches Grundwissen über Planungs-, Struktur- und Analysekonzepte und können ihre Unterrichtspraxis unter aktuellen geschichts- bzw. politikdidaktischen Kriterien und Paradigmen (z.B. Basiskonzepte, Kompetenzmodelle, unterschiedliche fachdidaktische Theorien) reflektieren und evaluieren.“

4. In Abs 2 lautet der Satz „Sie verfügen über die Grundkompetenz, schriftliche, bildliche, tonale und filmische Quellen unter fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Gesichtspunkten aufzubereiten (...)“ nunmehr:

„Sie verfügen über die Grundkompetenz, schriftliche, bildliche, tonale und filmische Quellen unter fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Gesichtspunkten aufzubereiten, besitzen Grundkenntnisse in der Anwendung von digitalen Medien im Unterricht für GSP, verfügen über die Kompetenz fachspezifische Leseprozesse anzuleiten und können Kooperationen mit außerschulischen Lernorten nutzbringend für den GSP-Unterricht gestalten.“

5. In Abs 2 werden folgende letzte Absätze eingefügt:

„Die Absolventinnen und Absolventen verstehen gesellschaftliche Entwicklungen unter dem Gesichtspunkt der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit und orientieren ihr Handeln in der Institution Schule an Nachhaltigkeitszielen.

Die Absolventinnen und Absolventen verstehen die gesellschaftlichen Auswirkungen von Prozessen der Digitalisierung und entwickeln Lehr- und Lernmethoden sowie die zugehörigen Kompetenzen im Zusammenhang mit den digitalen Möglichkeiten weiter.“

(3) § 2 Abs 1 Überblick

1. Der Überblick lautet nunmehr:

(1) Überblick

UF GSP 01 StEOP-Modul				5 ECTS	
UF GSP 02 Pflichtmodul Epochen				20 ECTS	
Pflichtmodulgruppe Aspekte und Räume				18 ECTS	
UF GSP 03 Aspekte und Räume 1			13 ECTS		
UF GSP 04 Aspekte und Räume 2			5 ECTS		
Pflichtmodulgruppe Quellen und Methoden				17 ECTS	
UF GSP 05 Quellen und Methoden 1			11 ECTS		
UF GSP 06 Quellen und Methoden 2			6 ECTS		
Pflichtmodulgruppe Sozialkunde und Politische Bildung				10 ECTS	
UF GSP 07 Sozialkunde und Politische Bildung 1			6 ECTS		
UF GSP 08 Sozialkunde und Politische Bildung 2			4 ECTS		
Pflichtmodulgruppe Fachdidaktik				11 ECTS	
UF GSP 09 Geschichtsdidaktik und Politische Bildung			11 ECTS		
UF GSP 10 Wahlbereich				0-10 ECTS	
UF GSP 11 Fachbezogenes Schulpraktikum				7 ECTS	
UF GSP 12 Bachelormodul				9 ECTS	
Summe			1.	1.	TS

(4) § 2 Abs 2 Modulbeschreibungen

1. Die Nummerierung des Moduls UF GSP 12 wird auf „UF GSP 11“ geändert.

2. Die Teilnahmevoraussetzung für das Modul UF GSP 12 (nunmehr 11) lautet nunmehr:

„StEOP, Geschichtsdidaktik und Politische Bildung (UF GSP 09); Unterricht inkl. Orientierungspraktikum (ABGPM03)“

3. Im Modul UF GSP 12 (nunmehr 11) wird die empfohlene Teilnahmevoraussetzung ersatzlos gestrichen.

4. Der zweite Absatz der Modulziele des Moduls UF GSP 12 (nunmehr 11) lautet nunmehr:

„Ziel dieses Moduls ist die Vertiefung geschichts- und politikdidaktischer Kompetenzen durch die kritische Lektüre fachdidaktischer Basistexte sowie durch die systematische fachdidaktische Planung, Beobachtung und Analyse von Praxiserfahrungen in der Schule. Die Studierenden erproben Grundkonzepte der Geschichts- und Politikdidaktik. Entlang exemplarisch ausgewählter fachlicher Themen lernen sie, den Unterricht in GSP zu planen und zu beobachten. Sie diskutieren die fachdidaktische Bearbeitung dieser Themen entlang von

relevanter fachdidaktischer Literatur und eignen sich fachdidaktische Kriterien für die Beobachtung der Unterrichtspraxis an.“

5. In den Modulzielen des Moduls UF GSP 12 (nunmehr 11) lautet der erste Spiegelstrich nach den Worten „Nach Absolvierung des Moduls verfügen die Studierenden über die folgenden Grundfähigkeiten:“ nunmehr:

„- Sie vertiefen zentrale Konzepte, Theorien, Denk- und Handlungsfiguren der Geschichts- und Politikdidaktik und können dieses fachdidaktische Wissen im Unterricht für GSP sinnvoll zur Anwendung bringen.“

6. In den Modulzielen des Moduls UF GSP 12 (nunmehr 11) lautet der fünfte Spiegelstrich nach den Worten „Nach Absolvierung des Moduls verfügen die Studierenden über die folgenden Grundfähigkeiten:“ nunmehr:

„- Sie konstruieren individualisierte Lern- und Entwicklungsaufgaben basierend auf den Kompetenzen der Schüler*innen.“

7. In den Modulzielen des Moduls UF GSP 12 (nunmehr 11) lautet der siebte Spiegelstrich nach den Worten „Nach Absolvierung des Moduls verfügen die Studierenden über die folgenden Grundfähigkeiten:“ nunmehr:

„

- Sie sind mit zahlreichen Möglichkeiten des Einsatzes von digitalen Medien im GSP-Unterricht vertraut und können blended-learning-Arrangements konzipieren.“

8. Die Modulstruktur des Moduls UF GSP 12 (nunmehr 11) lautet nunmehr:

„Schulpraxis, 3 ECTS

Die Phase der Schulpraxis umfasst sowohl Hospitationsstunden als auch von den Studierenden gehaltene Unterrichtseinheiten.

Begleitendes Lehrveranstaltungsangebot aus der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches GSP:

UE Begleitlehrveranstaltung zur Schulpraxis, 4 ECTS, 2 SSt (pi)

Die Schulpraxis ist im selben Semester zu absolvieren wie die UE Begleitlehrveranstaltung zur Schulpraxis. Die Anmeldung zur Schulpraxis ist deshalb Voraussetzung für die Anmeldung zur Begleitlehrveranstaltung.“

9. Der Leistungsnachweis in Modul UF GSP 12 (nunmehr 11) lautet nunmehr:

„Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Schulpraxis (3 ECTS) und positiver Abschluss der Lehrveranstaltung (4 ECTS)“

10. Unterhalb der Überschrift für die Pflichtmodulgruppe Aspekte und Räume lautet der Absatz nunmehr:

„Wahlregel für das Modul Aspekte und Räume 1 (UF GSP 03):

Im Modul Aspekte und Räume 1 sind insgesamt folgende Pflichtfächer zu absolvieren:

- Österreichische Geschichte 1 (bis ca. 1815),

- Österreichische Geschichte 2 (ab ca. 1815),
- Wirtschafts- und Sozialgeschichte.

11. Die Modulstruktur des Moduls UF GSP 03 lautet nunmehr:

VO Vorlesung zu einem Fach (siehe Wahlregel), 5 ECTS, 2 SSt (npi)
 UE Guided Reading zu einem Fach (siehe Wahlregel), 4 ECTS, 2 SSt (pi)
 UE Guided Reading oder EX Exkursion zu einem Fach (siehe Wahlregel), 4 ECTS, 2 SSt (pi)

12. Im Modul UF GSP 04 wird die empfohlene Teilnahmevoraussetzung ersatzlos gestrichen.

13. Im Modul UF GSP 04 lautet die Modulstruktur nunmehr:

„PS Proseminar zu einem Aspekt/Raum, 5 ECTS, 2 SSt (pi)“

14. Im Modul UF GSP 05 lautet die Modulstruktur nunmehr:

„UE Lektüre historiographischer Texte und Historiografiegeschichte, 4 ECTS, 2 SSt (pi)
 KU Geschichtswissenschaftliche Arbeitstechniken und Archivkunde, 7 ECTS, 3 SSt (pi)“

Die UE Lektüre historiographischer Texte und Historiografiegeschichte ist vor oder spätestens gleichzeitig mit dem KU Geschichtswissenschaftliche Arbeitstechniken und Archivkunde zu absolvieren.“

15. Im Modul UF GSP 07 lautet die Modulstruktur nunmehr:

„VO Politisches System Österreichs und der EU, 3 ECTS, 2 SSt (npi)
 VO Weitere Vorlesung, 3 ECTS, 2 SSt (npi)

- aus den drei sonstigen Kernfächern der Politikwissenschaft (Theoriegeschichte und Theoriedebatten; Vergleichende Politikwissenschaft; Internationale Politik) *oder*
- eine der Vorlesungen des EC „Soziologische Gesellschaftsanalysen“ (Struktur und Entwicklung der Gegenwartsgesellschaft; Gesellschaftsdiagnosen; Forschungsbereiche und Anwendungsbereiche) *oder*
- eine andere thematisch breit orientierende Vorlesung aus den Bereichen der Politikwissenschaft, der Soziologie oder der Politischen Bildung in diesem Umfang.

Das studienrechtlich zuständige Organ veröffentlicht eine dem Modul zugehörige Liste an Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien, die im Rahmen dieses Moduls besucht werden können und deren Absolvierung generell als genehmigt gilt. Die VO Politisches System Österreichs und der EU ist jedenfalls zu absolvieren. Für die zweite VO wird regelmäßig ein zwischen den beteiligten Studienprogrammleitungen vereinbartes Angebot im Vorlesungsverzeichnis veröffentlicht.“

16. Im Modul UF GSP 08 lautet die Teilnahmevoraussetzung nunmehr:

„StEOP, Quellen und Methoden 1 (UF GSP 05)“

17. In den Modulzielen des Moduls UF GSP 08 wird folgender letzter Spiegelstrich ergänzt:

„- die Fähigkeit, gesellschaftliche Entwicklungen unter dem Gesichtspunkt der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit zu reflektieren und Nachhaltigkeitsziele politikdidaktisch aufzubereiten.“

18. Die Modulstruktur des Moduls UF GSP 08 lautet nunmehr:

„PS Demokratie und Lebenswelten Jugendlicher, 4 ECTS, 2 SSt (pi)
oder
PS Politische Bildung und Demokratieerziehung, 4 ECTS, 2 SSt (pi)

Im Rahmen der Lehrveranstaltungen können auch schulpraktische Anteile miteinbezogen werden.“

19. Das Modul UF GSP 09 lautet nunmehr:

”

UF GSP 09	Geschichtsdidaktik und Politische Bildung (Pflichtmodul)	11 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzungen	StEOP	

<p>Modulziele</p>	<p>Studierende erwerben einen systematischen und wissenschaftstheoretisch reflektierten Überblick über die aktuellen Konzepte, Theorien und Methoden der Geschichtsdidaktik und der Politischen Bildung. In vorlesungsbegleitenden Übungen vertiefen die Studierenden die erworbenen geschichts- und politikdidaktischen Kompetenzen in exemplarischen Anwendungsfeldern, unter anderem unter Berücksichtigung der Auseinandersetzung mit rechtsextremen Ideologien.</p> <p>Folgende Schwerpunkte werden berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktuelle geschichtsdidaktische Diskurse im europäischen und globalen Vergleich; Paradigmen und Fragestellungen geschichtsdidaktischer Forschung und Theoriebildung • Kenntnis zentraler Konzepte der Geschichtsdidaktik wie z.B. Geschichtsbewusstsein, Geschichtskultur (Erinnerungskultur, kommunikatives und kulturelles Gedächtnis), Narrativität, Historisches Lernen) • Kompetenzmodelle in der Geschichtsdidaktik • Theorie der Prozessorientierten Geschichtsdidaktik (Adressatenanalyse, Rückkopplungsprozesse und Transfer, Organisation von Reflexion • Aktuelle Lehr- und Lerntheorien in der Geschichtsdidaktik • Thematisierung der berufspraktischen Relevanz aktueller geschichtsdidaktischer Theorien und Modelle • Zentrale Handlungsperspektiven des Geschichtsunterrichts (z.B. Multiperspektivität, Längs- und Querschnitte, case studies, exemplarisches Lernen, vergleichende und kontrastierende Geschichtsbetrachtung, Konstruktion und Dekonstruktion historischer Narrative; Linearität und Zirkularität im historischen Denken). • Erkenntnistheoretische und lernpsychologische Fundierung grundlegende Organisationsformen Historischen Lernen • Unterrichtsdidaktische Prinzipien in GSP • Methoden und Medien im Unterricht von GSP; der Einsatz digitaler Medien im GSP-Unterricht wird an zahlreichen Beispielen hinsichtlich ihrer Verwendung bzw. Verwendbarkeit im Geschichtsunterricht diskutiert. In Verknüpfung mit Konzepten der Politischen Bildung werden die Studierenden mit Grundfragen der Ethik des Berufsprofils von GSP-Lehrerinnen und Lehrern vertraut gemacht. Darüber hinaus werden Grundzüge einer Geschichte des Geschichtsunterrichts in ihrer jeweils politisch bildenden Dimension angeboten. • Grundlagen der Diagnostik, Kompetenzfeststellung, Leistungsfeststellung, Leistungsbeurteilung
--------------------------	---

Modulstruktur	VO Theorien der Geschichtsdidaktik und politischen Bildung, 3 ECTS, 2 SSt (npi) UE Fachdidaktische Anwendung I, 4 ECTS, 2 SSt (pi) UE Fachdidaktische Anwendung II – Faschismus, Nationalsozialismus und Rechtsextremismus, 4 ECTS, 2 SSt (pi) Im Rahmen der beiden UE können auch schulpraktische Anteile enthalten sein.
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (11 ECTS)

”

20. Das Modul UF GSP 10 wird gestrichen.

21. Das Modul UF GSP 13 (nunmehr 12) lautet nunmehr:

UF GSP 12	Bachelormodul (Pflichtmodul)	9 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzungen	StEOP, Aspekte und Räume 2 (UF GSP 04)	
Modulziele	<p>Fachwissen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse über den Forschungsstand und die zentralen Theorie-, Quellen- und Methodenfragen in einem bestimmten Themengebiet des Unterrichtsfachs Geschichte Sozialkunde und Politische Bildung • Verständnis für die Geschichtlichkeit, Vielfalt und Unabgeschlossenheit historischen Wissens in einem bestimmten Themengebiet der Geschichte <p>Fachliche Methoden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeiten, Theorien und Kategorien zu verwenden, um historische Strukturen und Entwicklungszusammenhänge herauszuarbeiten • Grundfähigkeit, sich mit Geschichtsbildern, historischen Narrativen und Theorien der Geschichtswissenschaft und Geschichtsdidaktik kritisch auseinanderzusetzen. • Fähigkeit, geschichtswissenschaftliche und geschichtsdidaktische Fragestellungen angeleitet zu formulieren und mit ihnen selbständig umzugehen • Fähigkeit, den Forschungsstand und Forschungskontroversen in einem bestimmten Themengebiet des Unterrichtsfachs Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung zu erfassen und die entsprechende Fachliteratur zu bewerten • Fähigkeit, historische Quellen verschiedener Sprachen und Gattungen angeleitet auszuwerten • Fähigkeit, die Instrumentalisierung von Geschichte in öffentlichen Debatten zu erkennen und sich damit auseinanderzusetzen. • Fähigkeit, eine formal korrekte, klar gegliederte, wissenschaftlich argumentierte, inhaltlich und methodisch vertretbare geschichtswissenschaftliche und geschichtsdidaktische Arbeit mittleren Umfangs und eine Kurzzusammenfassung in englischer Sprache (Abstract) 	

	<p>zu verfassen (Bachelorarbeit)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit, Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens im Fach anzuwenden und dabei Forschungsfragen und Hypothesen zu entwickeln; Berücksichtigung multiperspektiver/multikultureller Zugänge zu historischen/geschichtsdidaktischen Phänomenen. <p>Überfachliche Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit, Information professionell zu recherchieren und zu bewerten • Fähigkeit, Wissen und selbst gewonnene Erkenntnisse für verschiedene Zielgruppen mündlich und schriftlich, komprimiert, präzise und verständlich darzulegen • Grundfähigkeit, wissenschaftlich zu argumentieren, die eigene Arbeit kritisch zu reflektieren, professionell Kritik zu üben und sich mit Kritik professionell auseinanderzusetzen • Fähigkeit Methoden der quantitativen, und qualitativen Forschung im Bereich des GSP Unterrichts anzuwenden, z.B.: Forschungsdesigns und Instrumente zur Datenerhebung und Auswertung (u.a. Fragebögen, Interviewleitfäden, Beobachtungsbögen, Auswertungsmethoden) als erforderliche Zusatzkompetenzen zu entwickeln und umzusetzen. • Fähigkeit, im Team zu arbeiten (bei Lehrveranstaltungen, die gruppenbezogene Aufgabenstellungen vorsehen) • Grundfähigkeit, interdisziplinär zu arbeiten und Fragestellungen der GSP fächerübergreifend zu integrieren • Fähigkeit, in die öffentliche Auseinandersetzung um Darstellungen geschichtlicher Prozesse argumentativ einzugreifen • Fähigkeit, sich im gewählten Themenbereich mit inter- und transnationalen Standards und Entwicklungen auseinander zu setzen
Modulstruktur	SE BA-Seminar für GSP, 9 ECTS, 2 SSt (pi)
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltung (9 ECTS)

22. Die Nummerierung des Moduls UF GSP 11 wird auf „UF GSP 10“ geändert.

(5) § 3 Bachelorarbeit

1. § 3 Bachelorarbeit lautet nunmehr:

„Die Bachelorarbeit im Rahmen des Studiums des Unterrichtsfaches Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung ist in der Lehrveranstaltung SE BA-Seminar für GSP im Bachelormodul (UF GSP 12) zu verfassen. Im Rahmen der Bachelorarbeit können auch fachdidaktische Aspekte behandelt werden.“

(6) § 4 Einteilung der Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung

1. Bei der Beschreibung der Vorlesung wird bei dem Wort „nicht-prüfungsimmanent“ der

Bindestrich dazwischen ergänzt.

2. Die Beschreibung der Vertiefungskurse wird ersatzlos gestrichen.

3. Das Wort „Guided Readings“ wird durch „Übungen“ ersetzt. Die Abkürzung „(GR)“ wird durch „(UE)“ ersetzt.

(7) § 5 Lehrveranstaltungen im Rahmen des Unterrichtsfachs Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung mit Teilnahmebeschränkungen

1. § 5 lautet nunmehr:

„(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

- Vorlesungen mit Übung: 120 in der VU Einführung in das Lehramtsstudium, Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung und 50 in der VU Historisch-sozialwissenschaftliche Methoden.
- UE Begleitlehrveranstaltung zur Schulpraxis: 20

- Weitere prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen: 25.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.“

(8) Anhang 1 – Empfohlener Pfad

1. Der empfohlene Pfad lautet nunmehr:

„

Semester	Modul	Lehrveranstaltung	ECTS	Summe ECTS
1.	UF GSP 01 StEOP	PVU Einführung in das Lehramtsstudium Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung	5	
	UF GSP 02 Epochen	VO Geschichte der Antike	5	
		VO Geschichte des Mittelalters	5	
				15
2.	UF GSP 06 Quellen und Methoden 2	VO Analyse nicht-schriftlicher Quellen und außerschulischer Lernorte	3	
	UF GSP 02 Epochen	VO Geschichte der Neuzeit	5	
	UF GSP 07 Sozialkunde und Politische Bildung	VO Politisches System Österreichs und der EU	3	
	UF GSP 02 Epochen	VO Zeitgeschichte	5	
				16

3.	UF GSP 03 Aspekte und Räume 1	VO Vorlesung zu einem Fach (siehe Wahlregel)	5	
	UF GSP 09 Geschichtsdidaktik und Politische Bildung	VO Theorien der Geschichtsdidaktik und politischen Bildung	3	
	UF GSP 09 Geschichtsdidaktik und Politische Bildung	UE Fachdidaktische Anwendung I	4	
	UF GSP 05 Quellen und Methoden 1	UE Lektüre historiographischer Texte und Historiografiegeschichte	4	
				16
4.	UF GSP 05 Quellen und Methoden 1	KU Geschichtswissenschaftliche Arbeitstechniken und Archivkunde	7	
	UF GSP 03 Aspekte und Räume 1	UE Guided Reading oder EX Exkursion zu einem Fach (siehe Wahlregel)	4	
	UF GSP 09 Geschichtsdidaktik und Politische Bildung	UE Fachdidaktische Anwendung II – Faschismus, Nationalsozialismus und Rechtsextremismus, 4 ECTS, 2 SSt (pi)	4	
				15
5.	UF GSP 06 Quellen und Methoden 2	VU Historisch-sozialwissenschaftliche Methoden (qualitative und quantitative)	3	
	UF GSP 04 Aspekte und Räume 2	PS zu einem Aspekt/Raum	5	
	UF GSP 08 Sozialkunde und Politische Bildung	PS Demokratie und Lebenswelten Jugendlicher <i>o d e r</i> PS Politische Bildung und Demokratieerziehung	4	
				12
6.	UF GSP Fachbezogenes Schulpraktikum	UE Begleitlehrveranstaltung zur Schulpraxis	4	
		Schulpraxis	3	
	UF GSP 10 Wahlbereich	Lehrveranstaltungen aus dem Wahlbereich	0-5	
				7-12
7.	UF GSP 07 Sozialkunde und Politische Bildung I	VO aus Angebot	3	
	UF GSP 03 Aspekte und Räume 1	UE Guided Reading zu einem Fach (siehe Wahlregel)	4	
	UF GSP 10 Wahlbereich	Weitere Lehrveranstaltungen aus dem Wahlbereich	0-5	
				7-12

8.	UF GSP 12 Bachelormodul	SE Bachelorseminar für das Unterrichtsfach GSP	9	
				9
				97-107

„

(9) Anhang 2 – Lehrveranstaltungen mit schulpraktischen Studienanteilen (Schulpraxis)

1. Anhang 2 lautet nunmehr:

„Anhang 2 – Lehrveranstaltungen mit schulpraktischen Studienanteilen (Schulpraxis)

Das fachbezogene Schulpraktikum Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung (Modul UF GSP 12) schließt die Phase der Schulpraxis im Umfang von 3 ECTS ein, die sowohl Hospitationsstunden als auch von den Studierenden gehaltene Unterrichtsstunden umfasst. Die folgenden Lehrveranstaltungen können weitere schulpraktische Anteile enthalten:

Modul	Lehrveranstaltung
UF GSP 01	PVU Einführung in das Lehramtsstudium Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung
UF GSP 08	PS Demokratie und Lebenswelten Jugendlicher oder PS Politische Bildung und Demokratieerziehung
UF GSP 09	UE Fachdidaktische Anwendung I, 4 ECTS, 2 SSt (pi) UE Fachdidaktische Anwendung II – Faschismus, Nationalsozialismus und Rechtsextremismus, 4 ECTS, 2 SSt (pi)

„

(10) Anhang 3 – Mobilität

1. Folgender Anhang 3 wird ergänzt:

„Anhang 3 – Mobilität

Den Studierenden wird empfohlen ein Semester an einer ausländischen Universität zu absolvieren und hierfür die vereinbarten Mobilitätsabkommen im Rahmen des Erasmus+ Programms zu nutzen. Das zweite Studienjahr eignet sich besonders gut für einen Auslandsaufenthalt.“

(11) § 6 Inkrafttreten

1. Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 8. April 2022, Nr. 96, Stück 21, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Nr. 97

2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 24. März 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission der Universität Wien am 14. März 2022 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 23.06.2015, 25. Stück, Nummer 142, 1. (geringfügige) Änderung und Wiederverlautbarung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 29.06.2017, 33. Stück, Nummer 174, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich vom Hochschulkollegium am 15. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 16. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Wien vom Hochschulkollegium am 21. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 29. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems vom Hochschulkollegium am 11. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 23. März 2022 genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien sowie das Hochschulgesetz 2005 und das Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Bezeichnung des Unterrichtsfaches

1. Die Bezeichnung des Unterrichtsfaches „Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung“ wird auf „Geschichte und Politische Bildung“ geändert und die Bezeichnung „Geschichte und Sozialkunde und Politische Bildung“ im gesamten Curriculum entsprechend adaptiert.

2. Das Kürzel „GSP“ wird im Curriculumsfließtext auf „GP“ geändert.

(2) § 1 Studienziele des Unterrichtsfaches Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung im Masterstudium und fachspezifisches Qualifikationsprofil

1. In Abs 2 lautet im Abschnitt „Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen“ der vierte Spiegelstrich nunmehr:

”

- Sie besitzen umfangreiche Kenntnisse in der Anwendung digitaler Medien, entwickeln Lehr- und Lernmethoden sowie die zugehörigen Kompetenzen im Zusammenhang mit den digitalen Möglichkeiten weiter und können Kooperationen mit außerschulischen Lernorten nutzbringend für den GSP-Unterricht gestalten.“

2. In Abs 2 lautet im Abschnitt „Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen“ der fünfte Spiegelstrich nunmehr:

”

- Sie sind mit der Führung eines Portfolios vertraut und können vergleichbare kompetenz- und prozessorientierte Methoden, welche das selbstbestimmte Lernen fördern und auf die Selbstorganisation der Lernenden abzielen, im GSP-Unterricht anwenden.“

3. In Abs 2 wird im Abschnitt „Professionsethos und Wertebewußtsein“ beim Wort „Wertebewußtsein“ das „ß“ durch „ss“ ersetzt und folgender letzter Spiegelstrich ergänzt

„- Sie verstehen gesellschaftliche Entwicklungen unter dem Gesichtspunkt der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit und orientieren ihr Handeln in der Institution Schule an Nachhaltigkeitszielen.“

(3) § 2 Abs 2 Modulbeschreibungen

1. Im Modul UF MA GSP 04 lautet unter den Modulzielen der Abschnitt „Methoden“ nunmehr:

”

- Fähigkeit, historische Narrative entlang definierter Zielvorstellungen in Bezug zu konkreten Adressat*innengruppen am aktuellen Stand der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Diskussion aufzubereiten
- Fähigkeit zur Entwicklung von Fallanalysen, Feedbackkultur und Beratung zum GSP-Unterricht
- Fähigkeit zur Umsetzung von verschiedenen Verfahren der Kompetenzförderung und Leistungsbeurteilung in der schulischen Praxis
- Fähigkeit, ein Portfolio über diesen Lern- und Arbeitsprozess zu führen“

2. Die Modulstruktur des Moduls UF MA GSP 05 lautet nunmehr:

„SE Seminar zur Abschlussarbeit, 4 ECTS, 2 SSt (pi)“

(4) § 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach GSP

1- Im Absatz 2 lautet der Abschnitt über Seminare nunmehr:

„Seminare (SE)

In Seminare üben die Studierenden anhand eines spezifischen Themas wissenschaftliche Arbeitsweisen, insbesondere das Verfassen und Präsentieren einer eigenständigen schriftlichen Arbeit. Im Seminar zur

Abschlussarbeit werden die Studierenden angeleitet, die Masterarbeit zu verfassen. „

(5) § 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren im Rahmen des Unterrichtsfachs Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung

1. Abs 1 lautet nunmehr:

„(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Seminare, Exkursionen, Kurse: 25

Im Bedarfsfall kann die Teilungsziffer dieser Lehrveranstaltungstypen um bis zu einem Drittel überschritten werden.

Vorlesung verbunden mit Übung: 60

Praxisseminar (UF MA GSP 04): 20“

(6) Anhang 1 – Empfohlener Pfad

1. Der empfohlene Pfad lautet nunmehr:

„

Semester	Modul	Lehrveranstaltung	ECTS	Summe ECTS
1	UF MA GSP 01 Fachwissenschaft	SE Quellenkunde und Quellenkritik	6	
	UF MA GSP 03 Fachdidaktik	KU Digitale Medien	6	
				12
2. bzw. 3.	UF MA GSP 02 Räume	SE oder VU Geschichtskulturelle Kompetenz	6	
		EX Räume	4	
				10
2. bzw. 3.	UF MA GSP 04 Fachdidaktische Begleitung der Praxisphase	SE Praxisseminar	4	
				4
4.	Abschlussphase	Seminar zur Abschlussarbeit		(30)
		Masterarbeit	4	
		Masterprüfung	22	
			4	
				26 (56)

„

(7) § 7 Inkrafttreten

1. Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 8. April 2022, Nr. 97, Stück 21, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 98

2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Latein im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 24. März 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission der Universität Wien am 14. März 2022 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Latein im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2014, 39. Stück, Nummer 200, 1. Änderung und Wiederverlautbarung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2016, 41. Stück, Nummer 254, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich vom Hochschulkollegium am 15. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 16. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Wien vom Hochschulkollegium am 21. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 29. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems vom Hochschulkollegium am 11. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 23. März 2022 genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien sowie das Hochschulgesetz 2005 und das Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 1 Studienziele des Unterrichtsfachs Latein und fachspezifisches Qualifikationsprofil

1. In Abs 1 wird folgender letzter Satz ergänzt:

„Im Rahmen der Ausbildung werden schulische Lehrpläne mitberücksichtigt.“

(2) § 2 Abs 2 Modulbeschreibungen

1. In den Modulzielen des Moduls UF L 01 lautet der zweite Absatz nunmehr:

„Fachliche Methoden: Studierende erwerben Grundkenntnisse philologischer, fachdidaktischer und digitaler

Arbeitsmethoden sowie Grundfähigkeiten zum wissenschaftlichen Erfassen und Übersetzen lateinischer Originaltexte sowie zu deren Vermittlung im Schulunterricht. Studierende erlangen die Fähigkeit zu literaturwissenschaftlicher Analyse antiker Texte. Die Einführung in die Benutzung von Bibliotheken und die ressourcenschonende Verwendung von Büchern sensibilisiert für Themen der Nachhaltigkeit.“

2. Die Modulstruktur des Moduls UF L 09 lautet nunmehr:

„Schulpraxis 3 ECTS

Die Phase der Schulpraxis umfasst sowohl Hospitationsstunden als auch von den Studierenden gehaltene Unterrichtseinheiten.

Begleitendes Lehrveranstaltungsangebot aus der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches Latein:

UE Begleitlehrveranstaltung zur Schulpraxis, 4 ECTS, 2 SSt (pi)

Die Schulpraxis ist im selben Semester zu absolvieren wie die UE Begleitlehrveranstaltung zur Schulpraxis. Die Anmeldung zur Schulpraxis ist deshalb Voraussetzung für die Anmeldung zur Begleitlehrveranstaltung.“

3. Die Modulziele des Moduls UF L 05 lauten nunmehr:

„Erklärtes Lehr- und Lernziel des Pflichtmoduls „Literaturwissenschaft und Gattungsgeschichte“ ist die intensive Auseinandersetzung mit Werken römischer Literatur in ihrer Originalsprache – unter ständiger Einbeziehung kultureller, (gesellschafts-)politischer, historischer und sozialer Gesichtspunkte, wobei der Schwerpunkt auf extensive Lektüre gelegt wird. Die Studierenden kennen die unabdingbaren Grundlagen für die Versgeschichte und entwickeln ein metrisches Verständnis dichterischer Texte. Die Studierenden werden systematisch in den Gebrauch der für die wissenschaftliche Arbeit im Fach relevanten digitalen Hilfsmittel eingeführt. Sie vertiefen die Methodik wissenschaftlichen Arbeitens und wenden diese an praktischen Beispielen an (Schwerpunkt: Technik wissenschaftlichen Schreibens). Den *output* präsentieren sie unter Anleitung der Betreuerin bzw. des Betreuers in einer Seminararbeit und einem Seminarreferat schriftlich und mündlich. Studierende werden ausdrücklich ermuntert, Leistungen für dieses Modul auch im Rahmen von Mobilitätsprogrammen zu erbringen.“

4. In der Modulstruktur des Moduls UF L 08 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Studierende werden ausdrücklich ermuntert, Leistungen für dieses Modul auch im Rahmen von Mobilitätsprogrammen zu erbringen.“

5. Die Teilnahmevoraussetzungen des Moduls UF L 10 lauten nunmehr:

„StEOP, Pflichtmodul UF L 04, Pflichtmodul UF L 05“

(3) Anhang 1 – Empfohlener Pfad

1. Der Anhang 1 wird an diese Änderungen entsprechend angepasst.

(4) § 6 Inkrafttreten

1. Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 8. April 2022, Nr. 98, Stück 21, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 99

2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Latein im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 24. März 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission der Universität Wien am 14. März 2022 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Latein im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 23.06.2015, 25. Stück, Nummer 143, 1. (geringfügige) Änderung und Wiederverlautbarung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 29.06.2017, 33. Stück, Nummer 175, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich vom Hochschulkollegium am 15. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 16. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Wien vom Hochschulkollegium am 21. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 29. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems vom Hochschulkollegium am 11. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 23. März 2022 genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien sowie das Hochschulgesetz 2005 und das Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 1 Studienziele des Unterrichtsfachs Latein im Masterstudium Lehramt und fachspezifisches Qualifikationsprofil

1. Abs 3 wird ergänzt:

„(3) Studierende können sämtliche Module des Masterstudiums im Unterrichtsfach Latein mit Ausnahme der Praxisphase auch im Rahmen eines Mobilitätsprogramms absolvieren.“

(2) § 2 Abs 2 Modulbeschreibungen

1. In den Modulzielen des Moduls UF MAL 04 lautet der zweite Absatz nunmehr:

„Im Praxismodul erproben und reflektieren die Studierenden intensiv die didaktische Unterrichtsarbeit unter theoretischer Begleitung und unter Berücksichtigung aktueller fachdidaktischer sowie digitaler Methoden. Sie lernen Reflexion als Mittel der Professionalisierung kennen und finden damit Wege zur Selbstbeobachtung und ständigen Evaluation ihrer Unterrichtspraxis. Besonderes Augenmerk legen die Teilnehmenden dabei auf den Rollenwechsel von Studierenden zu Lehrpersonen. Die in den Querschnittsaufgaben definierten Schwerpunkte finden in der Unterrichtspraxis und in der Vor- und Nachbereitung gleichfalls Berücksichtigung. Ferner erwerben und vertiefen die Studierenden die Fähigkeit, stilistisch einwandfreie sowie didaktisch praktikable Texte in lateinischer Sprache zu verfassen. Insbesondere arbeiten die Teilnehmenden dabei an lehrplankonformem Prüfungsmaterial für die mündliche Reifeprüfung.“

2. In den Modulzielen des Moduls UF MA 05 lautet der erste Satz nunmehr:

„Im Pflichtmodul Fachdidaktik untersuchen, diskutieren und reflektieren die Studierenden intensiv zentrale fachdidaktische Fragen des Lateinunterrichts unter besonderer Berücksichtigung von Querschnittskompetenzen wie etwa inklusiver Pädagogik, Umgang mit Diversität und Heterogenität, Migrationshintergrund, Konfliktmanagement, digitaler Unterrichtsmittel und Nachhaltigkeit.“

(3) § 7 Inkrafttreten

1. Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 8. April 2022, Nr. 99, Stück 21, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 100

2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Griechisch im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 24. März 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission der Universität Wien am 14. März 2022 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Griechisch im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2014, 39. Stück, Nummer 201, 1. (geringfügige) Änderung und Wiederverlautbarung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2016, 41. Stück, Nummer 255, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Wien vom Hochschulkollegium am 21. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 29. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule

Wien/Krems vom Hochschulkollegium am 11. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 23. März 2022 genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien sowie das Hochschulgesetz 2005 und das Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Studienziele des Unterrichtsfachs Griechisch und fachspezifisches Qualifikationsprofil

1. In Abs 1 wird folgender letzter Satz ergänzt:

„Im Rahmen der Ausbildung werden schulische Lehrpläne mitberücksichtigt.“

(2) § 2 Abs 2 Modulbeschreibungen

1. In den Modulzielen des Moduls UF GR 01 lautet der zweite Absatz nunmehr:

„Fachliche Methoden: Studierende erwerben Grundkenntnisse philologischer, fachdidaktischer und digitaler Arbeitsmethoden sowie Grundfähigkeiten zum wissenschaftlichen Erfassen und Übersetzen griechischer Originaltexte und deren Vermittlung im Schulunterricht. Die Einführung in die Benutzung von Bibliotheken und die ressourcenschonende Verwendung von Büchern sensibilisiert für Themen der Nachhaltigkeit.“

2. Die Modulstruktur des Moduls UF GR 09 lautet nunmehr:

„Schulpraxis 3 ECTS
Die Phase der Schulpraxis umfasst sowohl Hospitationsstunden als auch von den Studierenden gehaltene Unterrichtseinheiten.

Begleitendes Lehrveranstaltungsangebot aus der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches Griechisch:

UE Begleitlehrveranstaltung zur Schulpraxis, 4 ECTS, 2 SSt (pi)

Die Schulpraxis ist im selben Semester zu absolvieren wie die UE Begleitlehrveranstaltung zur Schulpraxis. Die Anmeldung zur Schulpraxis ist deshalb Voraussetzung für die Anmeldung zur Begleitlehrveranstaltung.“

3. Die Modulziele des Moduls UF GR 06 lauten nunmehr:

„Im Pflichtmodul Unterrichtsfach Griechisch: „Erweiterung der wissenschaftlichen Perspektive I“ werden die Studierenden systematisch in den Gebrauch der für die wissenschaftliche Arbeit im Fach relevanten digitalen Hilfsmittel eingeführt. Sie wenden ihre sprach-, literatur- und kulturwissenschaftliche Kompetenz selbstständig an und erweitern ihre Perspektive durch einen Schwerpunkt auf der Rezeption der griechischen Literatur in der römischen Kultur. Studierende werden ausdrücklich ermuntert, Leistungen für dieses Modul auch im Rahmen von Mobilitätsprogrammen zu erbringen.“

4. In der Modulstruktur des Moduls UF GR 08 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Studierende werden ausdrücklich ermuntert, Leistungen für dieses Modul auch im Rahmen von

Mobilitätsprogrammen zu erbringen.“

(3) Anhang 1 – Empfohlener Pfad

1. Der Anhang 1 wird an diese Änderungen entsprechend angepasst.

(4) Anhang 2 – Individuelle Vertiefung – Wahlbereich

1. Die ECTS-Punkte der hier genannten Lehrveranstaltung „VO Antike Religionsgeschichte“ lauten richtigerweise: „4 ECTS“.

(5) § 6 Inkrafttreten

1. Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 8. April 2022, Nr. 100, Stück 21, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 101

2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Griechisch im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 24. März 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission der Universität Wien am 14. März 2022 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Griechisch im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 23.06.2015, 25. Stück, Nummer 144, 1. (geringfügige) Änderung und Wiederverlautbarung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 29.06.2017, 33. Stück, Nummer 176, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich vom Hochschulkollegium am 15. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 16. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Wien vom Hochschulkollegium am 21. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 29. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems vom Hochschulkollegium am 11. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 23. März 2022 genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien sowie das Hochschulgesetz 2005 und das Statut der Kirchlichen Pädagogischen

Hochschule Wien/Krems in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 1 Studienziele des Unterrichtsfachs Griechisch und fachspezifisches Qualifikationsprofil

1. Abs 3 wird ergänzt:

„(3) Studierende können sämtliche Module des Masterstudiums im Unterrichtsfach Griechisch mit Ausnahme der Praxisphase auch im Rahmen eines Mobilitätsprogramms absolvieren.“

(2) § 2 Abs 2 Modulbeschreibungen

1. In den Modulzielen des Moduls UF MA G 04 lautet der zweite Absatz nunmehr:

„Im Praxismodul erproben und reflektieren die Studierenden intensiv die didaktische Unterrichtsarbeit unter theoretischer Begleitung und unter Berücksichtigung aktueller fachdidaktischer sowie digitaler Methoden.“

2. In den Modulzielen des Moduls UF MA G 05 lautet der erste Satz nunmehr:

„Im Pflichtmodul Fachdidaktik reflektieren die Studierenden zentrale fachdidaktische Fragen des Griechischunterrichts unter besonderer Berücksichtigung von Querschnittskompetenzen wie etwa inklusiver Pädagogik, Umgang mit Diversität und Heterogenität, Migrationshintergrund, Konfliktmanagement, digitaler Unterrichtsmittel und Nachhaltigkeit.“

(3) § 7 Inkrafttreten

1. Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 8. April 2022, Nr. 101, Stück 21, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 102

2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Deutsch im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 24. März 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission der Universität Wien am 14. März 2022 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Deutsch im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2014, 39. Stück, Nummer 202, 1. Änderung und Wiederverlautbarung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2016, 41. Stück, Nummer 244, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich vom Hochschulkollegium am 15. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 16. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Wien vom Hochschulkollegium am 21. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 29. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems vom Hochschulkollegium am 11. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 23. März 2022 genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien sowie das Hochschulgesetz 2005 und das Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 1 Studienziele des Unterrichtsfachs Deutsch und fachspezifisches Qualifikationsprofil

1. Abs 1 lautet nunmehr:

„

(1) Das Ziel des Bachelorstudiums Lehramt des Verbunds Nord-Ost im Unterrichtsfach Deutsch ist die Vermittlung fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer und schulpraktischer Kompetenzen, die für den Unterricht des Faches Deutsch an den Schulen der Sekundarstufe unabdingbar sind. Die LehrerInnenausbildung ist grundlegende Aufgabe von Pädagogischen Hochschulen und des Instituts für Germanistik der Universität Wien. Auf Basis der für alle germanistischen Studiengänge verbindlichen Methoden und Inhalte fokussiert das Lehramtsstudium besonders auf Kompetenz- und Wissensbereiche, die für Deutschlehrerinnen und Deutschlehrer, aber auch Schülerinnen und Schüler von hoher Relevanz sind. Im Unterschied zum Fachbachelor werden themenspezifische Module angeboten, die sich an den als Lehrperson zu vermittelnden Inhalten orientieren und die in den Schullehrplänen ausgewiesen sind. Besonders berücksichtigt werden schülerbezogene Themen, wie die Kinder- und Jugendliteratur, Literacy im multimodalen Kontext und gesellschaftlich virulente Komplexe wie Gender –und Diversitätsfragen, Phänomene von Mehrsprachigkeit und die Herausforderungen und Chancen einer Migrations- und digitalen Mediengesellschaft. Das spezifische Angebot der Pädagogischen Hochschulen berücksichtigt insbesondere Aspekte der Diversität und Heterogenität der Schülerinnen und Schüler und Querschnittsmaterien, die auf das Unterrichtsfach Deutsch bezogen werden sowie fachliche Professionskompetenzen.

Das Bachelorstudium Lehramt im Unterrichtsfach Deutsch zielt auf die Integration unterschiedlicher Fachkulturen, charakteristischer Zugangsweisen zum Lernen und Lehren und bewährter Kooperationen der beteiligten Institutionen.“

“

2. Der letzte Abschnitt von Abs 2 lautet nunmehr:

„Der fachwissenschaftliche und fachdidaktische Teil des Lehramtsstudiums Deutsch befähigt auch zur selbstständigen, wissenschaftlich fundierten und auf Lehr- bzw. Lernsituationen bezogenen Auseinandersetzung mit Grundfragen, die sich für Fachwissenschaft wie Fachdidaktik gleichermaßen stellen. Es sind dies insbesondere Fragen nach

- der Sprachlichkeit und Mehrsprachigkeit des Menschen;

- den Konstanten und Variablen sprachlicher und literarischer Kommunikation;
- der Beziehung von Sprache und Geschlecht;
- der historischen Bedingtheit von Sprache und Literatur;
- der Struktur literarischer und pragmatischer Texte;
- der jeweiligen Bedeutung und dem Verhältnis von Oralität, Schriftkultur und neuen digitalen Technologien;
- der Bedeutung und den Arten von Lesekompetenz, literarischer Bildung und Medienkompetenz insbesondere digitaler Kompetenzen;
- der Rolle von Sprachen, Literaturen und deren Medien im individuellen Sozialisationsprozess und in der Gesellschaft sowie
- der Bedeutung von sprachlicher und literarischer Bildung für die Orientierung in einer modernen Gesellschaft.

Im Rahmen der Ausbildung werden schulische Lehrpläne mitberücksichtigt.“

(2) § 2 Abs 2 Modulbeschreibungen

1. Die Modulstruktur des Moduls UF D 11 lautet nunmehr:

„Schulpraxis 3 ECTS

Die Phase der Schulpraxis umfasst sowohl Hospitationsstunden als auch von den Studierenden gehaltene Unterrichtseinheiten.

Begleitendes Lehrveranstaltungsangebot aus der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches Deutsch:

SE Begleitlehrveranstaltung zur Schulpraxis, 4 ECTS, 2 SSt. (pi)

Das SE Begleitlehrveranstaltung zur Schulpraxis ist im selben Semester zu absolvieren wie die Schulpraxis. Die Anmeldung zur Schulpraxis ist deshalb Voraussetzung für die Anmeldung zur Begleitlehrveranstaltung.“

2. Der Absatz unterhalb von lit c) lautet nunmehr:

„Im Laufe des Studiums sind je eine Lehrveranstaltung (PS oder VO) mit dem Schwerpunkt Gender und Diversity zu absolvieren. Diese können sowohl im Rahmen der im Studienplan vorgeschriebenen fachspezifischen Lehrveranstaltungen als auch im Wahlbereich absolviert werden.“

3. Die Teilnahmevoraussetzung des Moduls UF D 04 lautet nunmehr:

„StEOP“

4. In den Modulzielen des Moduls UF D 05 wird vor dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:

„Ein Augenmerk liegt auf digitalen Kompetenzen.“

5. Im Modul UF D 06 wird folgende Zeile „Empfohlene Teilnahmevoraussetzungen“ eingefügt:

”

Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	Es wird dringend empfohlen, die Lateinergänzungsprüfung zeitgleich mit Modul 6 zu absolvieren.
--	--

»

6. Die Teilnahmevoraussetzungen des Moduls UF D 08 lauten nunmehr:

„StEOP, Einführungsmodul: Fachspektrum der Germanistik 1 (UF D 03) und Einführungsmodul: Fachspektrum der Germanistik 2 (UF D 04)“

7. In den „Empfohlenen Teilnahmevoraussetzungen“ des Moduls UF D 12 wird folgender Satz ergänzt:

„Die Absolvierung der Module UF D 05, UF D 08 und UF D 09 vor der Absolvierung des PS Fachdidaktik bzw des Bachelorseminars wird empfohlen.“

8. In den Modulzielen des Moduls UF D 12 lautet der dritte Satz nunmehr:

„Studierende verfügen über die Möglichkeit, fachdidaktische Fragen in Verbindung mit fachbezogenen Schwerpunkten oder Querschnittsmaterien (wie etwa Gender, Diversität, Lese-, Medien- und Informationskompetenz, politischer Bildung, Mehrsprachigkeit, sprachlicher, kultureller und digitaler Bildung) zu bearbeiten.“

9. In der Modulstruktur des Moduls UF D 10 lautet der vierte Spiegelstrich bei den Schwerpunktbereichen nunmehr:

„- Text- und Informationskompetenz unter besonderer Berücksichtigung digitaler Entwicklungen“

(3) § 4 Einteilung der Lehrveranstaltungen

1. Der letzte Abschnitt lautet nunmehr:

„SE Seminar: Das Seminar mit der Bezeichnung „**Begleitlehrveranstaltung zur Schulpraxis**“ ist eine fachdidaktische Lehrveranstaltung, die eine Vor- und Nachbereitung zum fachbezogenen Schulpraktikum bietet. Insofern handelt es sich um eine integrative Lehrveranstaltung, die in erster Linie schulpraktische Fragen und eine Vertiefung in besondere Themenbereiche in Form des Dialogs zwischen Studierenden und Lehrenden darstellt. Teil der Lehrveranstaltung ist ein schriftliches Portfolio.“

(4) § 5 Lehrveranstaltungen im Rahmen des Unterrichtsfachs Deutsch mit Teilnahmebeschränkungen

1. Abs 1 lautet nunmehr:

„(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

EU: 50 TeilnehmerInnen

UE: 45 TeilnehmerInnen

PS: 35 TeilnehmerInnen

B-SE: 30 TeilnehmerInnen

SE Begleitlehrveranstaltung zur Schulpraxis: 20 TeilnehmerInnen“

(5) Anhang 2 – Empfohlener Pfad

1. Der empfohlene Pfad lautet nunmehr:

Semester	Modul	Lehrveranstaltung	ECTS	Summ e
1.	UF D 01 StEOP-Modul UF	EV Einführung in die Deutsche Philologie	6	
	UF D 02 Einführungsmodul: Sprache und Literatur im historischen Kontext	UV Literaturgeschichte 1848-Gegenwart	2	
		UV Literaturgeschichte 1600-1848	2	
				10
2.	UF D 02 Einführungsmodul: Sprache und Literatur im historischen Kontext	UV Literaturgeschichte 750 - 1600	2	
	UF D 03 Einführungsmodul: Fachspektrum der Germanistik 1	VO Deutsch in der Migrationsgesellschaft	4	
	UF D 04 Einführungsmodul: Fachspektrum der Germanistik 2	EU Einführung in die Literaturwissenschaft	3	
		EU Einführung in die Sprachwissenschaft	3	
				12
3.	UF D 03 Einführungsmodul: Fachspektrum der Germanistik 1	UV Fachdidaktik: Einführung in die Didaktik und Methodik des Deutschunterrichts	2	
	UF D 02 Einführungsmodul: Sprache und Literatur im historischen Kontext	VO Sprachgeschichte	4	
	UF D 07 Vertiefungsmodul: Handlungsfeld Literatur 1	VO Neuere deutsche Literatur: Kinder- und Jugendliteratur	4	
	UF D 10 Wahlbereich	LVen aus dem Wahlbereich	0-10	
				8-18
4.	UF D 05 Vertiefungsmodul: Handlungsfeld Texte und Medien	UV Mediengeschichte der Literatur	2	
	UF D 05 Vertiefungsmodul: Handlungsfeld Texte und Medien	UE Fachdidaktik: Texte und Medien im Deutschunterricht*)	3	

	UF D 06 Vertiefungsmodul: Sprachreflexion	UE Grammatik	3	
		EU Textproduktion und Rhetorik	3	
				11
5.	UF D 05 Vertiefungsmodul:Handlungsfeld Texte und Medien	UV Text- und Medienlinguistik	2	
	UF D 06 Vertiefungsmodul: Sprachreflexion	UE Mittelhochdeutsch	3	
		UE Fachdidaktik: Sprachbewusstsein und Mehrsprachigkeit*)	3	
	UF D 07 Vertiefungsmodul: Handlungsfeld Literatur 1	VO Neuere deutsche Literatur: Ge- genwartsliteratur	4	
				12
6.	UF D 08 Vertiefungsmodul: Handlungsfeld Literatur 2	PS Literaturwissenschaft	4	
		UE Theorien und Methoden der Lite- ratur- und Kulturwissenschaft	3	
	UF D 11 Fachbezo- genes Schulprakti- kum	Schulpraxis**))	3	
		SE Begleitlehrveranstaltung zur Schulpraxis	4	
				14
7.	UF D 09 Vertiefungsmodul: Handlungsfeld Sprache	UE Fachdidaktik: Schreiben im Deutschunterricht*)	3	
		UE DaZ: Sprachliche Bildung und Sprachförderung	3	
		PS Sprachwissenschaft	4	
	UF D 12 Abschlussmodul	PS Fachdidaktik*)	4	
				14
8.	UF D 12 Ab- schluss- modul	VO Fachwissenschaftliche Vorlesung	4	
		B-SE und BA-Arbeit	10	
				14
				97-107

(6) Anhang 4 – Mobilität

1. Folgender Anhang 4 wird ergänzt:

„Anhang 4 – Mobilität

Es wird empfohlen, im Rahmen dieses Bachelorstudiums einen Auslandsaufenthalt zu absolvieren. Die Anerkennung im Ausland absolvierter Studienleistungen erfolgt durch das studienrechtlich zuständige Organ.“

(7) § 6 Inkrafttreten

1. Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 8. April 2022, Nr. 102, Stück 21, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 103

2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Deutsch im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 24. März 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission der Universität Wien am 14. März 2022 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Deutsch im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 23.06.2015, 25. Stück, Nummer 145, 1. (geringfügige) Änderung und Wiederverlautbarung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 29.06.2017, 33. Stück, Nr. 177, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich vom Hochschulkollegium am 15. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 16. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Wien vom Hochschulkollegium am 21. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 29. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems vom Hochschulkollegium am 11. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 23. März 2022 genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien sowie das Hochschulgesetz 2005 und das Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 1 Studienziele des Unterrichtsfachs Deutsch im Masterstudium Lehramt und fachspezifisches Qualifikationsprofil

1. Abs 1 lautet nunmehr:

„
(1) Das Ziel des gemeinsamen Masterstudiums Lehramt des Verbunds Nord-Ost im Unterrichtsfach Deutsch ist die Vermittlung exemplarischer wissenschaftlicher Gegenstände und Methoden der Germanistik. Das Masterstudium schließt an die fachliche Ausbildung des Bachelorstudiums direkt an und vertieft die dort

erworbenen Kenntnisse anhand ausgewählter Bereiche der Germanistik. Diese Bereiche sind die Germanistische Sprachwissenschaft, die Neuere deutsche Literatur, die Ältere deutsche Literatur, Deutsch als Fremd- und Zweitsprache sowie die Fachdidaktik. Themenfelder sind u.a.: die systemische und funktionale Dimension sprachlicher Kommunikation, insbesondere die soziohistorische Dimension sprachlicher Variation; Spracherwerb, interkulturelle Kommunikation, Mehrsprachigkeit und Sprachenpolitik; Kulturen und Identitäten, insbesondere Typologie und Interdependenz deutschsprachiger Literatur im historischen Wandel und im europäischen Kontext; ästhetische Kommunikation im intermedialen Zusammenhang; Digitalität und Bildung; sprachliche, literarische und mediale Bildung.

Auf dieser Grundlage sind die Absolventinnen und Absolventen befähigt, Schülerinnen und Schülern eine sprachliche und literarische Bildung zu vermitteln, die historisch, systematisch und politisch-gesellschaftlich perspektiviert ist. Unabhängig von einem germanistischen Wissens- und Fachkanon führt das Masterstudium in Praktiken des eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens ein. Das Masterstudium befähigt zur Vermittlung auch komplexer wissenschaftlicher Sachverhalte im Unterricht. Durch eine verpflichtende Veranstaltung im Fachbereich Deutsch als Zweitsprache bereitet das Masterstudium auch auf die spezifischen Herausforderungen einer Migrationsgesellschaft vor.“

“

(2) § 2 Abs 2 Modulbeschreibungen

1. Die Modulziele des Moduls MA D 01 lauten nunmehr:

„Die Studierenden haben die im BA-Studium erworbenen Kompetenzen exemplarisch vertieft und haben weiterführende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens praktisch erprobt. Die Studierenden haben eigenständige wissenschaftliche Texte verfasst und sind in den Forschungsstand zu einem Gegenstandsbereich der Germanistik eingearbeitet. Die Studierenden verfügen über vertiefende Kenntnisse bezüglich Konzepten der Deutschdidaktik, die forschungsgeleitet bearbeitet und reflektiert wurden. Die Studierenden kennen und reflektieren die Fachdidaktik als eigenständigen wissenschaftlichen Teilbereich der Germanistik. Sie verfügen über die Möglichkeit, schulrelevante Fragen in Verbindung mit fachbezogenen Schwerpunkten oder Querschnittsmaterien wie etwa Gender, Diversität, Lese-, Medien- und Informationskompetenz, Mehrsprachigkeit zu bearbeiten.. Je nach Schwerpunktsetzung sind sie befähigt, sprachliche und/oder literarische Themen in Hinblick auf soziokulturelle, historische und mediale Aspekte zu bearbeiten. Die Studierenden erhalten Einblick in aktuelle methodische und interpretatorische Debatten in der wissenschaftlichen Erschließung von Sprache und Literatur wie ihrer Vermittlung.“

(3) Anhang 2 – Mobilität

1. Folgender Anhang 2 wird ergänzt:

„Anhang 2 – Mobilität

Es wird empfohlen, im Rahmen dieses Bachelorstudiums einen Auslandsaufenthalt zu absolvieren. Die Anerkennung im Ausland absolvierter Studienleistungen erfolgt durch das studienrechtlich zuständige Organ.“

(4) § 7 Inkrafttreten

1. Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 8. April 2022, Nr. 103, Stück 21, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 104

2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Englisch im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 24. März 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission der Universität Wien am 14. März 2022 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Englisch im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2014, 39. Stück, Nummer 203, 1. Änderung und Wiederverlautbarung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2016, 41. Stück, Nummer 245, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich vom Hochschulkollegium am 15. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 16. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Wien vom Hochschulkollegium am 21. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 29. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems vom Hochschulkollegium am 11. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 23. März 2022 genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien sowie das Hochschulgesetz 2005 und das Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 1 Studienziele des Unterrichtsfachs Englisch und fachspezifisches Qualifikationsprofil

1. Absatz (1) lautet nunmehr wie folgt:

„(1) Das Ziel des gemeinsamen Bachelorstudiums Lehramt des Verbunds Nord-Ost im Unterrichtsfach Englisch ist eine professionsorientierte, wissenschaftsbasierte Vorbereitung auf den Berufseinstieg von Lehrerinnen und Lehrern für Englisch als Fremdsprache in den Sekundarstufen. Das Studium umfasst die Ausbildungsbereiche Sprachkompetenz, Fachdidaktik, Schulpraxis Sprachwissenschaft, Cultural Studies und Literaturwissenschaft. Gemeinsames Ziel ist dabei die Vermittlung von Kompetenzen, Qualifikationen und Wissensstrukturen, die es Studierenden ermöglichen, Sprachlernprozesse in ihrer Systematik zu verstehen und sprachdidaktische Entscheidungen adäquat und im Kontext der jeweils gültigen Lehrpläne zu begründen. Die Studierenden machen unterrichtspraktische Erfahrungen und erwerben die Fähigkeit, über diese kritisch zu reflektieren.“

2. In Absatz (2) lautet der letzte Absatz wie folgt:

„• sind befähigt durch englischsprachige Medienprodukte vermittelte Sekundärerfahrungen mit den lebensweltlichen Bezugssystemen ihrer Schülerinnen und Schüler auch unter dem Gesichtspunkt der Digitalisierung in Verbindung zu bringen, um so den Erwerb transkultureller Handlungs- und Kommunikationskompetenzen im Fremdsprachenunterricht anzuleiten.“

(2) § 2 Abs 1 Überblick

1. In der Tabelle lautet die zehnte Zeile nunmehr: „UF EN 07 Aufbauwissen Fachdidaktik 7 ECTS.

2. Die Zeile beginnend mit „UF EN 07b“ wird ersatzlos gestrichen.

(3) § 2 Abs 2 Modulbeschreibungen

1. Im Modul UF EN 11 lauten der zweite und dritte Absatz der Modulziele nunmehr wie folgt:

„Studierende des Praxismoduls planen unter Anleitung fokussierte, fachspezifische Observationen, und sie können grundlegende Aspekte und Prinzipien relevanter Theorien im UF Englisch in der Praxis operationalisieren und eigenen Unterricht zielgruppenadäquat planen und implementieren. Sie können unter Anleitung Sprachlehraufgaben für ausgewählte kommunikative Aktivitäten und Kompetenzen (z.B. Grammatik, Wortschatz und Extensive Reading) selektieren, evaluieren, zielgruppenspezifisch modifizieren und erstellen.

Die Studierenden sind in der Lage, ihre Lehrerfahrungen und Unterrichtsbeobachtungen kritisch zu reflektieren. Sie besitzen die Kompetenz, Englischunterricht in der Zielsprache zielgruppengerecht durchzuführen unter anderem unter Anwendung von Tools der Digitalisierung. Sie können mit Unterstützung (z.B. durch Reflexionsinstrumente, Mentoring etc.) ihr unterrichtsbezogenes Wissen und ihre Unterrichtsperformanz zu ihren subjektiven sowie wissenschaftlichen Theorien kritisch in Bezug zu setzen.“

2. Im Modul UF EN 11 lautet die Modulstruktur nunmehr wie folgt:

„Schulpraxis, 3 ECTS

Die Phase der Schulpraxis umfasst sowohl Hospitationsstunden als auch von den Studierenden gehaltene Unterrichtseinheiten.

Begleitendes Lehrveranstaltungsangebot aus der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches Englisch:

Begleitlehrveranstaltung zur Schulpraxis: KU Practicum Coaching, Materials Evaluation and Development, 4 ECTS, 2 SSt (pi)

Die Schulpraxis ist im selben Semester zu absolvieren wie der KU Practicum Coaching, Materials Evaluation and Development. Die Anmeldung zur Schulpraxis ist deshalb Voraussetzung für die Anmeldung zur Begleitlehrveranstaltung.“

3. Im Modul UF EN 11 wird beim Leistungsnachweis das Wort „Lehrveranstaltungen“ durch das Wort „Lehrveranstaltung“ ersetzt.

4. Im Modul UF EN 02 lautet der letzte Satz in den Modulzielen wie folgt:

„Unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit der Berufsvorbildung wissen sie um die Praxis guten wissenschaftlichen

Arbeitens und können die Relevanz von Informationsliteratilität für ihre zukünftige Berufspraxis einschätzen.“

5. Im Modul UF EN 02 lautet die Modulstruktur nunmehr wie folgt:

„VO Grammar in Use (GiU), 3 ECTS, 2 SSt (npi)

VU Introduction to Information and Research Literacy (IRL), 2 ECTS, 1 SSt (pi)“

6. Das Modul UF EN 07a wird in „Modul UF EN 07 Aufbauwissen (Pflichtmodul)“ *unbenannt* und das Modul UF EN 07b wird zur Gänze gestrichen.

7. Im Modul UF EN 07 lauten die Modulziele nunmehr wie folgt:

„Studierende verfügen über Basiswissen und Grundfertigkeiten im Hinblick auf die Planung, Durchführung und Evaluation von Sprachunterricht in speziellen Bereichen, z.B. ESP (English for Specific Purposes), Digitalisierung (TELL – Technology-Enhanced Language Learning, CALL – Computer-Assisted Language Learning, MALL – Mobile-Assisted Language Learning). Sie können unter Anleitung Sprachlehraufgaben in diesen Bereichen (unter Einbeziehung unterschiedlichster Textsorten und -quellen) kompetenzorientiert evaluieren, erstellen und zielgruppenspezifisch modifizieren sowie Lerndesigns bzw. längerfristige Planungen erstellen.

Studierende können verschiedene Ansätze und Methoden des Sprachunterrichts im UF Englisch prinzipiengeleitet analysieren und vergleichen sowie lehrziel- und zielgruppenspezifisch anwenden. Studierende integrieren zunehmend die verschiedenen Wissensbereiche (didaktisches Wissen, Fallwissen, curriculares Wissen, Wissen über verschiedene Lehr/Lernkontexte, lernpsychologisches und pädagogisches Wissen) im Hinblick auf die Anwendung im Berufsfeld. Sie entwickeln ein grundlegendes Professionsbewusstsein geprägt u.a. von Nachhaltigkeit. Sie vertiefen ihr Verständnis für die theoretischen Grundlagen des Sprachunterrichts im Bereich Planung, Durchführung und Assessment und entwickeln ein Verständnis für bildungspolitische Vorgaben und deren Relevanz und Verbindlichkeit für den Sprachunterricht.

Die Studierenden sind in der Lage, ausgewählte Instrumente für summatives und formatives Assessment zu planen, zu entwickeln, einzusetzen und zu evaluieren und die gewonnenen Informationen lernförderlich und den gesetzlichen Vorgaben entsprechend zu nutzen, d.h. sie kennen Strategien, um kriterien- und lernorientiertes Feedback an Schüler und Schülerinnen zu konzipieren und zu implementieren. Sie verstehen die Grundsätze fundierter Leistungsbeurteilung sowie die Zusammenhänge zwischen Lernen, Lehren, Testen und Assessment sowohl auf Mikro- als auch auf Makroebene (z.B. in Bezug auf Kompetenzorientierung, Standardisierung und Individualisierung). Sie können im Bewusstsein der sozialen, politischen und ethischen Dimensionen von Assessment entsprechende Rückschlüsse für den Unterricht ziehen und Maßnahmen der personalisierten Förderung planen.“

8. Im Modul UF EN 07a lautet die Modulstruktur wie folgt:

„FK Language Assessment and Feedback, 3 ECTS, 2 SSt (pi)

VK Principles of English Language Teaching (Methodology, Materials, Media), 4 ECTS, 3 SSt (pi)

Im Rahmen der beiden Lehrveranstaltungen können auch schulpraktische Anteile miteinbezogen werden.“

9. Im Modul UF UN 08a lautet der letzte Absatz der Modulziele wie folgt:

„Sie verfügen über die Fähigkeit, unterschiedliche literarische Texte nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten zu analysieren, für den Unterricht relevante gesellschaftliche Themen und Inhalte (z.B. Rassismus, Nachhaltigkeit, Klima, Diversität) anhand der Texte zu vermitteln und in ihrer Komplexität begreifbar zu machen. Sie können alters- und zielgruppengerechte Texte auswählen und Schülerinnen und Schüler zur kritischen Reflexion und ästhetischen Wertschätzung anregen sowie dazu befähigen, Texte in Beziehung zu ihrer Lebenswelt zu setzen.“

10. Im Modul UF UN 08a lautet die Modulstruktur wie folgt:

„PS Literary Studies, 5 ECTS, 2 SSt (pi)
KO Critical Media Analysis, 6 ECTS, 2 SSt (pi)
VK Literature and Language Education, 5 ECTS, 2 SSt (pi)

Die positive Absolvierung von PS Literary Studies ist Voraussetzung für die Anmeldung zu und Teilnahme an VK Literature and Language Education.

Erfolgt im Zusammenhang mit dem VK die Abfassung der Bachelorarbeit, wird diese Lehrveranstaltung um 4 ECTS aufgewertet.“

11. Im Modul UF UN 08b lautet die Modulstruktur wie folgt:

„KO Critical Media Analysis, 6 ECTS, 2 SSt (pi)
PS Literary Studies, 5 ECTS, 2 SSt (pi)
VK Cultural Studies and Language Education, 5 ECTS, 2 SSt (pi)

Die positive Absolvierung von KO Critical Media Analysis ist Voraussetzung für die Anmeldung zu und Teilnahme an VK Cultural Studies and Language Education.

Erfolgt im Zusammenhang mit dem VK die Abfassung der Bachelorarbeit, wird diese Lehrveranstaltung um 4 ECTS aufgewertet.“

12. Im Modul UF UN 09 lautet die Modulstruktur wie folgt:

„PS Linguistics, 5 ECTS, 2 SSt (pi)
VK Linguistics and Language Education, 5 ECTS, 2 SSt (pi)

Die positive Absolvierung von PS Linguistics ist Voraussetzung für die Anmeldung zu und Teilnahme an VK Linguistics and Language Education.“

(4) § 3 Bachelorarbeit

§ 3 lautet wie folgt:

„Die Bachelorarbeit im Rahmen des Studiums des Unterrichtsfaches Englisch ist in dem vertiefenden Universitätskurs VK Literature and Language Education im Modul Aufbauwissen Literature and Cultural Studies (UF EN 08a) oder VK Cultural Studies and Language Education im Modul Aufbauwissen Cultural Studies and Literature (UF EN 08b) oder VK Linguistics and Language Education im Modul Aufbauwissen Linguistik (UF EN 09) zu verfassen. Im Rahmen der Bachelorarbeit kann gegebenenfalls eine fachdidaktische Perspektivierung vorgenommen werden.“

(5) § 6 Inkrafttreten

Abs 4 wird ergänzt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 8. April 2022, Nr. 104, Stück 21, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

(6) Anhang

1. Die Tabelle des Anhang 1 – Empfohlener Pfad lautet nunmehr wie folgt:

Semester	Modul	Lehrveranstaltung	ECTS	Summe ECTS
1.	UF EN 01 StEOP	VO Introduction to English Linguistics / VO Introduction to the Study of Literature and Culture	6	
	UF EN 02 Grammatik und Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens	VO Grammar in Use (GiU)	3	
				9
2.	UF EN 02 Grammatik und Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens	VU Introduction to Information and Research Literacy (IRL)	2	
	UF EN 03 Sprachliche Basiskompetenzen	UE Integrated Language and Study Skills 1	5	
	UF EN 04 Basiswissen Fachwissenschaften	VO Cultural Theories and Popular Culture	3	
				10
3.	UF EN 03 Sprachliche Basiskompetenzen	UE Integrated Language and Study Skills 2	5	
	UF EN 04 Basiswissen Fachwissenschaften	VO History of Literatures in English	3	
	UF EN 04 Basiswissen Fachwissenschaften	VO Language in a Social Context	3	
				11
4.	UF EN 06 Fortgeschrittene Sprachkompetenz	UE+IKb Practical Phonetics and Oral Communication Skills 1 (PPOCS1)	5	
		UE Language in Use 1 (LIU1)	5	
	UF EN 05 Basiskompetenzen Fachdidaktik	FK English Language Teaching (ELT) Foundations 1*	4	
				14
5.	UF EN 05 Basiskompetenzen Fachdidaktik	FK ELT Foundations 2*	4	
	UF EN 06 Fortgeschrittene Sprachkompetenz	UE English in a Professional Context (EPCO)	5	
	UF EN 08 / UF EN 09	PS Linguistics oder PS Literary Studies	5	
				14
6.	UF EN 11 Fachbezogenes Schulpraktikum	Schulpraxis**	3	
		KU Practicum Coaching, Materials Evaluation and Development	4	

	UF EN 08 / UF EN 09	PS Literary Studies oder PS Linguistics	5	
				12
7.	UF EN 08	KO Critical Media Analysis	6	
	UF EN 07	FK Language Assessment and Feedback*	3	
		VK Principles of English Language Teaching (Methodology, Materials, Media)*	4	
	UF EN 10 Wahlbereich	Lehrveranstaltungen aus dem Wahlbereich	0-10	
				13-23
8.	UF EN 08	VK Literature and Language Education oder VK Cultural Studies and Language Education	5	
	UF EN 09 Aufbauwissen Linguistik	VK Linguistics and Language Education	5	
		Bachelorarbeit	+4	
				14
				97-107

* Im Rahmen der Lehrveranstaltung können auch schulpraktische Anteile miteinbezogen werden.

** Das Schulpraktikum findet nur in der Schule statt; durch die angegebenen ECTS-Punkte wird der Arbeitsaufwand für die schulische Tätigkeit ausgedrückt.“

2. Im Anhang 2 lautet die Tabelle nunmehr wie folgt:

”

Module	Lehrveranstaltung
UF EN 05	FK English Language Teaching (ELT) Foundations 1
	FK English Language Teaching (ELT) Foundations 2
UF EN 07	FK Language Assessment and Feedback
	VK Principles of English Language Teaching (Methodology, Materials, Media)

3. Folgender Anhang wird angefügt:

„Anhang 3 – Mobilität

Besonders geeignet für die Absolvierung im Rahmen eines Mobilitätsprogrammes sind Lehrveranstaltungen der Module 8ab, 9 und 10, ausgenommen jene Lehrveranstaltung in der die Bachelorarbeit verfasst wird.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 105

2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Englisch im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 24. März 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission der Universität Wien am 14. März 2022 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Englisch im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 23.06.2015, 25. Stück, Nummer 147, 1. (geringfügige) Änderung und Wiederverlautbarung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 29.06.2017, 33. Stück, Nummer 178, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich vom Hochschulkollegium am 15. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 16. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Wien vom Hochschulkollegium am 21. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 29. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems vom Hochschulkollegium am 11. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 23. März 2022 genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien sowie das Hochschulgesetz 2005 und das Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 1 Studienziele des Unterrichtsfachs Englisch und fachspezifisches Qualifikationsprofil

1. In Abs 1 lautet der zweite Absatz nun wie folgt:

„Darüber hinaus werden im Masterstudium auch im Bachelorstudium grundlegende überfachliche Kompetenzen, z.B. zum Bereich Motivationsförderung, diagnostische Kompetenz, Umgang mit Diversität und Heterogenität, weiterentwickelt und vertieft: Die Absolventinnen und Absolventen können die sprachliche und kulturelle Vielfalt der Lernenden für Sprachlernprozesse und den Erwerb von Kommunikationskompetenzen produktiv machen. Sie verstehen die Rolle von Sprache und sprachlich-kultureller Diversität in der Entstehung, dem Umgang mit, sowie der Prävention und der Überwindung von Konflikten und Gewalt, und können dieses Verständnis fruchtbar machen und vermitteln. Dies betrifft insbesondere und darüber hinaus sprachliche Aspekte der soziokulturell konstituierten Wirklichkeit wie Gender, besondere Bedürfnisse, politische und religiöse Denksysteme und Institutionen, sozio-ökonomische Verhältnisse und Nachhaltigkeit, das Verständnis und den Status von Bildung und Bildungsinstitutionen, sowie Digitalisierung und Informationsmedien. Auf Basis ihres Verständnisses sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, mit stereotypen Zuschreibungen reflektiert umzugehen, sowie auch die Möglichkeiten und Grenzen ihres eigenen Handelns zu erkennen und zu berücksichtigen.“

2. In Abs 2 lautet erste Satz des zweiten Absatzes wie folgt:

„können, basierend auf dem aktuellen Forschungsstand und im Kontext der aktuell gültigen Lehrpläne, zielgruppengerechten Sprachunterricht für die Zielsprache Englisch selbständig planen, durchführen und

evaluieren.“

(2) § 2 Abs 2 Modulbeschreibungen

1. Im Modul UF MA EN 02 lautet die Modulstruktur wie folgt:

„SE Practicum Course: Forschendes Lernen im Praxisfeld, 4 ECTS, 2 SSt (pi)“

2. Im Modul UF MA EN 01 A lautet die Modulstruktur wie folgt:

„VK Specific Issues in Language Learning and Teaching, 3 ECTS, 2 SSt (pi)
UE Mediation and Genre Analysis for English Teachers (MAGNET), 3 ECTS, 2 SSt (pi)
VO Communication, Code and Culture, 5 ECTS, 2 SSt (npi)“

3. Im Modul UF MA EN 04 A lautet die Modulstruktur wie folgt:

„UE Advanced Speaking Skills for English Teachers (ASSET), 2 ECTS, 2 SSt (pi)“

Nach Maßgabe des Angebots:

AR Literature 1 oder AR Cultural/Media Studies 1, je 5 ECTS, 2 SSt (pi)

oder

VO Literatures in English oder VO Cultural Studies, je 5 ECTS, 2 SSt (npi)“

4. Im Modul UF MA EN 01 B lautet die Modulstruktur wie folgt:

„VK Specific Issues in Language Learning and Teaching, 3 ECTS, 2 SSt (pi)
UE Mediation and Genre Analysis for English Teachers (MAGNET), 3 ECTS, 2 SSt (pi)
VO Literatures in English oder VO Cultural Studies, 5 ECTS, 2 SSt (npi)“

5. Im Modul UF MA EN 04 B lautet die Modulstruktur wie folgt:

„UE Advanced Speaking Skills for English Teachers (ASSET), 2 ECTS, 2 SSt (pi)“

Nach Maßgabe des Angebots:

AR Advanced Course in Linguistics, 5 ECTS, 2 SSt (pi)

oder

VO Communication, Code and Culture, 5 ECTS, 2 SSt (npi)“

(3) § 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

In Absatz (1) wird bei „VK – Vertiefende Universitätskurse“ der zweite Absatz ersatzlos gestrichen.

(4) § 7 Inkrafttreten

Abs 4 wird ergänzt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 8. April 2022, Nr. 105, Stück 21, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

(5) Anhang

1. Die Tabelle im Anhang 1 – Empfohlener Pfad lautet wie folgt:

Semester	Modul	Lehrveranstaltung	ECTS	Summe
1.	UF MA EN 01 A oder B Core Module 1A or 1B	VK Specific Issues in Language Learning and Teaching	3	
		UE MAGNET	3	
		VO Communication, Code and Culture (01 A) ODER VO Literatures in English (01B) bzw. VO Cultural Studies (01 B)	5	
				11
2.	UF MA EN 02 Practice Module	SE Practicum Course	4	
				4
3.	UF MA EN 03 Applied Research Module UF EN 04 A oder B Core Module 4A or 4B	SE Applied Research	4	
		UE ASSET	2	
		AR Literature oder AR Cultural/Media Studies ODER VO Literatures in English oder VO Cultural Studies (04 A) ODER AR Advanced Course Linguistics ODER VO Communication, Code and Culture	5	
				11
4.	UF MA EN 05 Thesis Module	Thesis Seminar	2	(30)
		Masterarbeit	24	
		Masterprüfung	4	
				26 (56)

2. Folgender Anhang wird angefügt:

„Anhang 2 – Mobilität

Besonders geeignet für die Absolvierung im Rahmen eines Mobilitätsprogrammes sind Lehrveranstaltungen des Typs VO oder AR in Modul 1 und Modul 4.“

Nr. 106

2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für die Unterrichtsfächer Französisch, Italienisch, Spanisch im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost (Version 2017)

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 24. März 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission der Universität Wien am 14. März 2022 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für die Unterrichtsfächer Französisch, Italienisch, Spanisch im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 29.06.2017, 33. Stück, Nummer 179, 1. (geringfügige) Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 26.06.2020, 25. Stück, Nummer 125, curriculare Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 26.03.2021, 25. Stück, Nummer 97 in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich vom Hochschulkollegium am 15. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 16. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Wien vom Hochschulkollegium am 21. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 29. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems vom Hochschulkollegium am 11. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 23. März 2022 genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien sowie das Hochschulgesetz 2005 und das Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

1. In Abs 1 wird nach dem Satz

„Die literatur- und medienwissenschaftlichen Kompetenzen umfassen die Fähigkeit zur Analyse von Ästhetik und Kultur der literarischen und medialen Ausdrucksformen des Französischen/Italienischen/Spanischen.“

folgender Absatz ergänzt:

„Im Rahmen von Erasmus-Mobilitätsprogrammen können Studierende sowohl ihre sprachlichen Kompetenzen vertiefen als auch fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen des Studienplans im Ausland absolvieren.“

2. In Abs 1 wird nach dem Satz

„Die fachdidaktischen Kompetenzen konzentrieren sich auf den Bereich der Zielsprachenvermittlung und des Zielspracherwerbs sowie auf eine für die Unterrichtserfordernisse notwendige sehr gute sprachpraktische Kompetenz im Französischen/Italienischen/Spanischen.“

folgender Satz ergänzt:

„Themen, die im Einklang mit den Nachhaltigkeitsstrategien der Universität Wien stehen, finden sowohl in der Sprachpraxis als auch in den Fachwissenschaften und der Fachdidaktik Berücksichtigung.“

3. In Abs 1 wird folgender letzter Absatz ergänzt:

„Grundlagen der digitalen Lehre und Forschung werden sowohl in den Fachwissenschaften als auch in Bezug auf ihre Anwendung im Unterricht verstärkt berücksichtigt.“

(2) § 2 Abs 2 Modulbeschreibungen

1. In der Modulstruktur des Moduls UF F/I/S 01 lautet der letzte Satz nunmehr:

„Für Studierende zweier romanischer Sprachen wird eine thematische Alternativvorlesung fächerübergreifend für Französisch, Italienisch, Spanisch eingerichtet, 3 ECTS, 2 SSt.“

2. Die Modulstruktur des Moduls UF F/I/S 10 lautet nunmehr:

„Schulpraxis 3 ECTS

Die Phase der Schulpraxis umfasst sowohl Hospitationsstunden als auch von den Studierenden gehaltene Unterrichtseinheiten.

Begleitendes Lehrveranstaltungsangebot aus der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches Französisch, Italienisch, Spanisch:

AR 3: Begleitlehrveranstaltung zur Schulpraxis 4 ECTS, 2 SSt, pi

Die Schulpraxis ist im selben Semester zu absolvieren wie die AR Begleitlehrveranstaltung zur Schulpraxis. Die Anmeldung zur Schulpraxis ist deshalb Voraussetzung für die Anmeldung zur Begleitlehrveranstaltung.“

3. Die Modulstruktur des Moduls UF F/I/S 08 lautet nunmehr:

„AR 4 Methodik 2, 3 ECTS, 2 SSt (pi)

AR 5 Themenkreis Fachdidaktik, 4 ECTS, 3 SSt (pi)

Der Besuch der AR 4 vor der AR 5 wird dringend empfohlen.“

(3) Anhang 1 – Empfohlener Pfad

1. Der Anhang wird an diese Änderungen entsprechend angepasst.

(4) § 6 Inkrafttreten

1. Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 8. April 2022, Nr. 106, Stück 21, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 107

2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für die Unterrichtsfächer Französisch, Italienisch, Spanisch im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost (Version 2017)

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 24. März 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission der Universität Wien am 14. März 2022 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für die Unterrichtsfächer Französisch, Italienisch, Spanisch im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 23.06.2015, 25. Stück, Nummer 146, 1. Änderung und Wiederverlautbarung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 29.06.2017, 33. Stück, Nummer 180, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich vom Hochschulkollegium am 15. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 16. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Wien vom Hochschulkollegium am 21. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 29. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems vom Hochschulkollegium am 11. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 23. März 2022 genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien sowie das Hochschulgesetz 2005 und das Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

1. In Abs 1 wird folgender letzter Absatz ergänzt:

„Die im Bachelorstudium gelegten Grundlagen der digitalen Lehre und Forschung werden sowohl in den Fachwissenschaften als auch in Bezug auf ihre Anwendung im Unterricht ausgebaut. Im Rahmen von Erasmus-Mobilitätsprogrammen können Studierende sowohl ihre sprachlichen Kompetenzen perfektionieren als auch fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen des Studienplans im Ausland absolvieren.“

2. In Abs 2 wird folgender letzter Absatz ergänzt:

„Themen, die im Einklang mit den Nachhaltigkeitsstrategien der Universität Wien stehen, finden sowohl in der Sprachpraxis als auch in den Fachwissenschaften und der Fachdidaktik Berücksichtigung.“

(2) § 7 Inkrafttreten

1. Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 8. April 2022, Nr. 107, Stück 21, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 108

2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für die Unterrichtsfächer Bosnisch-Kroatisch-Serbisch, Polnisch, Russisch, Slowakisch, Slowenisch und Tschechisch im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 24. März 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission der Universität Wien am 14. März 2022 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für die Unterrichtsfächer Bosnisch-Kroatisch-Serbisch, Polnisch, Russisch, Slowakisch, Slowenisch und Tschechisch im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2014, 39. Stück, Nummer 205, 1. (gfg) Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2016, 41. Stück, Nummer 257, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich vom Hochschulkollegium am 15. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 16. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Wien vom Hochschulkollegium am 21. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 29. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems vom Hochschulkollegium am 11. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 23. März 2022 genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien sowie das Hochschulgesetz 2005 und das Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 1 Studienziele der Unterrichtsfächer Bosnisch-Kroatisch-Serbisch, Polnisch, Russisch, Slowakisch, Slowenisch und Tschechisch und fachspezifisches Qualifikationsprofil

1. In Abs 1 wird folgender letzter Satz ergänzt:

„Im Rahmen der Ausbildung werden schulische Lehrpläne mitberücksichtigt.“

2. In Abs 2 wird lit d) ergänzt:

„d) digitale Kompetenzen: (u.a. Fähigkeiten im Umgang und dem Einsatz von digitalen Materialien und Ressourcen im Fremdsprachenunterricht, Überprüfung der Lernziele mit digitalen Medien)“

(2) § 2 Abs 2 Modulbeschreibungen

1. Die Teilnahmevoraussetzung des Moduls UF BKS/POL/RUS/SLK/SLN/TSH 12 lautet nunmehr:

„StEOP, Spracherwerb Grundlagen (UF * 02), Spracherwerb Ausbau 1 (UF * 03), Spracherwerb Ausbau 2 (UF * 04), Spracherwerb Ausbau 3 (UF * 05), Unterricht inkl. Orientierungspraktikum (ABGPM03)“

2. Die Modulstruktur des Moduls UF BKS/POL/RUS/SLK/SLN/TSH 12 lautet nunmehr:

„Schulpraxis 3 ECTS

Die Phase der Schulpraxis umfasst sowohl Hospitationsstunden als auch von den Studierenden gehaltene Unterrichtseinheiten.

Begleitendes Lehrveranstaltungsangebot aus der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches Bosnisch-Kroatisch-Serbisch/Polnisch/Russisch/Slowakisch/Slowenisch/Tschechisch:

KO Begleitlehrveranstaltung zur Schulpraxis, 4 ECTS, 2 SSt (pi)

Die Schulpraxis ist im selben Semester wie die KO Begleitlehrveranstaltung zur Schulpraxis zu absolvieren. Die Anmeldung zur Schulpraxis ist deshalb Voraussetzung für die Anmeldung zur Begleitlehrveranstaltung.“

3. In den Modulzielen des Moduls UF * 10 lautet der letzte Satz nunmehr:

„Weitere Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 5 ECTS erweitern die fachdidaktischen bzw. digitalen Kompetenzen der Studierenden.“

4. Die Modulstruktur des Moduls UF * 10 lautet nunmehr:

„VO Grundfragen der Fremdsprachendidaktik, 5 ECTS, 2 SSt (npi)

PS Fachdidaktisches Proseminar, 5 ECTS, 2 SSt (pi)

VO/KO/UE Weitere fachdidaktische Lehrveranstaltungen, 5 ECTS, 2 SSt (npi/pi)“

5. In der Modulstruktur des Moduls UF * 11 lautet der letzte Absatz nunmehr:

„Im Rahmen des Wahlbereichs wird Studierenden, die nur ein slawistisches Unterrichtsfach studieren, der Besuch zumindest eines Proseminars aus Sprach- oder Literaturwissenschaft vor Absolvierung des Bachelormoduls bzw. der Besuch von Lehrveranstaltungen zum wissenschaftlichen Arbeiten und Schreiben nachdrücklich empfohlen.“

Ebenfalls empfohlen sind Lehrveranstaltungen, die sich mit dem Thema Nachhaltigkeit auseinandersetzen.“

(3) Anhang 1 – Empfohlener Pfad

1. Der empfohlene Pfad wird an die Änderungen entsprechend angepasst.

(4) Anhang 2

1. Anhang 2 wird ergänzt:

„Anhang 2 – Mobilität

Den Studierenden wird empfohlen, während des Studiums ein Semester an einer ausländischen Universität zu studieren. In diesem Zusammenhang wird insbesondere geraten, die Angebote des europäischen Mobilitätsprogramms Erasmus, das Non-EU Student Exchange Program der Universität Wien sowie das CEEPUS-Programm wahrzunehmen.

Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das studienrechtlich zuständige Organ.“

(5) § 7 Inkrafttreten

1. Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 8. April 2022, Nr. 108, Stück 21, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 109

2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für die Unterrichtsfächer Bosnisch-Kroatisch-Serbisch, Polnisch, Russisch, Slowakisch, Slowenisch und Tschechisch im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 24. März 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission der Universität Wien am 14. März 2022 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für die Unterrichtsfächer Bosnisch-Kroatisch-Serbisch, Polnisch, Russisch, Slowakisch, Slowenisch und Tschechisch im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 23.06.2015, 25. Stück, Nummer 148, 1. (geringfügige) Änderung und Wiederverlautbarung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 29.06.2017, 33. Stück, Nummer 181, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich vom

Hochschulkollegium am 15. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 16. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Wien vom Hochschulkollegium am 21. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 29. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems vom Hochschulkollegium am 11. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 23. März 2022 genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien sowie das Hochschulgesetz 2005 und das Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 1 Studienziele der Unterrichtsfächer Bosnisch-Kroatisch-Serbisch, Polnisch, Russisch, Slowakisch, Slowenisch und Tschechisch und fachspezifisches Qualifikationsprofil

1. In Abs 2 wird lit c) ergänzt:

„c) digitale Kompetenzen (u.a. Fähigkeiten im Umgang und dem Einsatz von digitalen Materialien und Ressourcen im Fremdsprachenunterricht, Überprüfung der Lernziele mit digitalen Medien, Reflektion über Einsatz digitaler Medien)“

2. Abs 3 wird ergänzt:

„(3) Im Rahmen der Lehrveranstaltungen des Studiums werden nach Möglichkeit auch Themen der Nachhaltigkeit vermittelt.“

(2) § 2 Abs 2 Modulbeschreibungen

*1. Die Teilnahmevoraussetzung des Moduls UF MA * 02 wird ersatzlos gestrichen.*

*2. Die Modulstruktur des Moduls UF MA * 02 lautet nunmehr:*

„SE nach freier Wahl aus dem Gebiet der Sprach-, Literatur-, Kulturwissenschaft, 6 ECTS, 2 SSt (pi)“

*3. Die Modulziele des Moduls UF MA * 04 lauten nunmehr:*

„In diesem Modul reflektieren die Studierenden die Erfahrungen des jeweiligen Unterrichtsfaches aus der Sicht fachdidaktischer theoretischer Ansätze. Die Studierenden vertiefen und verbreitern zudem ihre fachdidaktischen bzw. digitalen Kenntnisse.“

(3) Anhang 2

1. Anhang 2 wird ergänzt:

„Anhang 2 – Mobilität

Den Studierenden wird empfohlen, während des Studiums ein Semester an einer ausländischen Universität zu studieren. In diesem Zusammenhang wird insbesondere geraten, die Angebote des europäischen Mobilitätsprogramms Erasmus, das Non-EU Student Exchange Program der Universität Wien sowie das CEEPUS-Programm wahrzunehmen.

Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das studienrechtlich zuständige Organ.“

(4) § 7 Inkrafttreten

1. Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 8. April 2022, Nr. 109, Stück 21, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 110

2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Ungarisch im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 24. März 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission der Universität Wien am 14. März 2022 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Ungarisch im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2014, 39. Stück, Nummer 206, 1. Änderung und Wiederverlautbarung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2016, 41. Stück, Nummer 258, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich vom Hochschulkollegium am 15. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 16. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Wien vom Hochschulkollegium am 21. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 29. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems vom Hochschulkollegium am 11. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 23. März 2022 genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien sowie das Hochschulgesetz 2005 und das Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 1 Studienziele des Unterrichtsfachs Ungarisch und fachspezifisches Qualifikationsprofil

1. In Absatz 1 wird am Ende folgender Satz angefügt:

„Im Rahmen der Ausbildung werden schulische Lehrpläne berücksichtigt.“

2. In Absatz 2b lautet der letzte Satz nunmehr:

„Einen besonderen Schwerpunkt stellen die Auseinandersetzung mit verschiedenen Modellen des Fremdsprachenunterrichts auch in digitalen Umgebungen und den neuesten Erkenntnissen der Spracherwerbsforschung.“

(2) § 2 Abs 2 Modulbeschreibungen

1. Im Modul UF UN 01 „Pflichtmodul StEOP Unterrichtsfach Ungarisch“ wird in der Modulstruktur die Lehrveranstaltung „VO Einführung in die Sprachwissenschaft“ ersetzt durch die „VO Sprache, Gesellschaft, Kultur“.

2. Im Modul UF UN 11 wird in der Modulstruktur der Titel der Begleitlehrveranstaltung auf „Begleitlehrveranstaltung zur Schulpraxis“ geändert und der letzte Absatz in der Modulstruktur lautet nunmehr:
„Die Schulpraxis ist im selben Semester zu absolvieren wie die UE Begleitlehrveranstaltung zur Schulpraxis. Die Anmeldung zur Schulpraxis ist deshalb Voraussetzung für die Anmeldung zur Begleitlehrveranstaltung.“

3. Im Modul UF UN 04 lautet der zweite Absatz der Modulstruktur nunmehr:

„Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls können

- fachspezifische Texte verstehen und komplex wiedergeben,
- themenspezifische Vorträge erarbeiten und halten
- anspruchsvolle Texte der ungarischen Literatur rezipieren, diskutieren und interpretieren.
- sich auf hohem Niveau mit ungarischsprachigen traditionellen und digitalen Medien auseinandersetzen, die rezipierte Inhalte reflektieren und diskursiv wiedergeben.“

4. Im Modul UF UN 08 „Fachdidaktik“ wird folgender Satz in der Modulstruktur am Ende aufgenommen: „Die positive Absolvierung der UE Ungarische Fachdidaktik I ist Voraussetzung für die UE Ungarische Fachdidaktik II und die UE Interdisziplinäre Fachdidaktik.“

5. Im Modul UF UN 09 wird in den Modulzielen das Wort „ja“ durch das Wort „je“ ersetzt.

(3) § 6 Inkrafttreten

Abs 4 wird ergänzt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 8. April 2022, Nr. 110, Stück 21, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

(4) Anhang

1. Der Anhang lautet nunmehr:

„Anhang 1 – Empfohlener Pfad

Empfohlener Pfad durch das Studium des Unterrichtsfaches Ungarisch:

SE	Lehrveranstaltung	ECTS	Wann?	Code/Modul
----	-------------------	------	-------	------------

1	VO Sprache, Gesellschaft, Kultur VO Einführung in die ungarische Literaturgeschichte I	8	WS SS	UF UN 01 StEOP
1 od. 3	VO Einführung in die Literaturwissenschaft	3	WS	UF UN 06
	VO Ungarische Landes- und Kulturkunde I	4	WS	UF UN 07
2	UE Ungarisch IV	10	SS	UF UN 02
	UE Einführung in die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens	3	SS	UF UN 06
2 od. 4	VO Ungarische Landes- und Kulturkunde II	4	SS	UF UN 07
3	UE Ungarisch V	10	WS	UF UN 03
	VO Einführung in die ungarische Literaturgeschichte II	4	WS	UF UN 06
	UE Fachdidaktik I	5	WS	UF UN 08
3 od. 5	VO Deskriptive Grammatik der ungarischen Sprache I	4	WS	UF UN 05
4	UE Ungarisch VI	10	SS	UF UN 04
	UE Fachdidaktik II	5	SS	UF UN 08
	UE Interdisziplinäre Fachdidaktik	3	SS	
4 od. 6	VO Deskriptive Grammatik der ungarischen Sprache II	4	SS	UF UN 05
5	Schulpraxis	3	WS	UF UN 11
	UE Begleitlehrveranstaltung zur Schulpraxis	4	WS	
6-7	Lehrveranstaltungen aus dem Wahlbereich	0 – 10		UF UN 10
6. od. 7	VO aus Sprach- oder Literaturwissenschaft	4		UF UN 09
8	SE BA-Abschlussseminar	9	SS	UF UN 12

”
2. Es wird folgender Anhang hinzugefügt:

„Anhang 3 – Mobilität

Es wird allen Studierenden empfohlen, ein Semester an einer ungarischsprachigen Universität zu studieren, insbesondere um die Sprachkenntnisse zu stabilisieren. Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das studienrechtlich zuständige Organ.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 111

2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Ungarisch im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 24. März 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission der Universität

Wien am 14. März 2022 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Ungarisch im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 23.06.2015, 25. Stück, Nummer 149, 1. (geringfügige) Änderung und Wiederverlautbarung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 29.06.2017, 33. Stück, Nummer 182, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich vom Hochschulkollegium am 15. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 16. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Wien vom Hochschulkollegium am 21. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 29. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems vom Hochschulkollegium am 11. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 23. März 2022 genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien sowie das Hochschulgesetz 2005 und das Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 1 Studienziele des Unterrichtsfachs Ungarisch und fachspezifisches Qualifikationsprofil

1. In Abs 1 wird am Ende des ersten Absatzes folgender Satz angefügt:

„Im Rahmen der Ausbildung werden schulische Lehrpläne berücksichtigt.“

2. In Absatz 2a lautet der letzte Satz nunmehr:

„Die Auseinandersetzung mit verschiedenen Modellen des Fremdsprachenunterrichts und den aktuellen Erkenntnissen der Spracherwerbsforschung sowie der kritische Umgang und Einsatz verschiedener digitaler und traditioneller Medien im Unterricht stellen dabei einen Schwerpunkt dar.“

(2) § 2 Abs 2 Modulbeschreibungen

Im Modul UF MA UN 03 „Fachdidaktische Begleitung der Praxisphase“ wird folgende Spalte vor der Spalte „Modulziele“ eingefügt:

”

Teilnahmevoraussetzung	Fachdidaktik (UF MA UN 02)
------------------------	----------------------------

”

(3) § 7 Inkrafttreten

Abs 4 wird ergänzt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 8. April 2022, Nr. 111, Stück 21, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

(4) Anhang

1. Der Anhang lautet nunmehr:

„Anhang 1 – Empfohlener Pfad

Empfohlener Pfad durch das Maserstudium des Unterrichtsfaches Ungarisch:

SE	Lehrveranstaltung	ECTS	Wann?	Code/Modul
1	UE Ungarisch in der Praxis	5	WS	UF MA UN 01
1-3	VO KO UE SE aus Sprach- Literatur- und Kulturwissenschaft je nach Wahl und Angebot	10	WS/ SS	
1 bzw. 3	Pflichtmodul Fachdidaktik	7	WS	UF MA UN 02
2 bzw. 4	SE Praxisseminar („Fachdidaktische Begleitung der Praxisphase“)	4	SS	UF MA UN 03
4	(SE Masterseminar Masterarbeit Masterprüfung	6 20 4)	SS	UF MA UN 04

»

2. Es wird folgender Anhang hinzugefügt:

„Anhang 2 – Mobilität

Es wird allen Studierenden empfohlen, ein Semester an einer ungarischsprachigen Universität zu studieren, insbesondere um die Sprachkenntnisse zu stabilisieren. Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das studienrechtlich zuständige Organ.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 112

2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Mathematik im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 24. März 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission der Universität Wien am 14. März 2022 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Mathematik im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2014, 39. Stück, Nummer 208, 1. Änderung und Wiederverlautbarung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2016, 41. Stück, Nummer 246, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich vom Hochschulkollegium am 15. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 16. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Wien vom Hochschulkollegium am 21. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 29. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems vom Hochschulkollegium am 11. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 23. März 2022 genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien sowie das Hochschulgesetz 2005 und das Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 1 Studienziele des Unterrichtsfachs Mathematik und fachspezifisches Qualifikationsprofil

1. In Abs 1 wird im zweiten Abschnitt folgender Satz ergänzt:

„Im Rahmen der Ausbildung werden schulische Lehrpläne mitberücksichtigt.“

2. In Abs 2 lautet der 2. Satz nunmehr:

„Sie erhalten eine fundierte Vorbereitung für die eigenständige Unterrichtsplanung und -durchführung in der Sekundarstufe und digitale Kompetenzen für einen zeitgemäßen Technologieeinsatz im Mathematikunterricht.“

(2) § 2 Abs 2 Modulbeschreibungen

1. Die Modulstruktur des Moduls UF MA 10 lautet nunmehr:

„Schulpraxis 3 ECTS

Die Phase der Schulpraxis umfasst sowohl Hospitationsstunden als auch von den Studierenden gehaltene Unterrichtseinheiten (nach Maßgabe der Möglichkeiten in zwei unterschiedlichen Schultypen).

Begleitendes Lehrveranstaltungsangebot aus der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches Mathematik:

SE Begleitlehrveranstaltung zur Schulpraxis, 4 ECTS, 2 SSt (pi)

Die Schulpraxis ist im selben Semester zu absolvieren wie das SE Begleitlehrveranstaltung zur Schulpraxis. Die Anmeldung zur Schulpraxis ist deshalb Voraussetzung für die Anmeldung zur Begleitlehrveranstaltung.“

2. In den Modulzielen des Moduls UF MA 04 wird im ersten Absatz nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Der fachmathematische Teil dieses Moduls ist inhaltlich besonders gut geeignet für eine Absolvierung im Rahmen eines Mobilitätsprogramms.“

3. In den Modulzielen des Moduls UF MA 05 wird im ersten Absatz nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

Der fachmathematische Teil dieses Moduls ist inhaltlich besonders gut geeignet für eine Absolvierung im Rahmen eines Mobilitätsprogramms.“

4. In den Modulzielen des Moduls UF MA 07 wird nach dem Satz „Sie beachten dabei den Lehrplan und die Lehrbücher unter Berücksichtigung der Bildungsstandards und Grundkompetenzen.“ *folgender Satz ergänzt:* „Die Studierenden verfügen weiters über digitale Kompetenzen für einen zeitgemäßen Technologieeinsatz im Mathematikunterricht.“

5. In der Modulstruktur des Moduls UF MA 09 wird *folgender letzter Satz ergänzt:* „Dazu zählen insbesondere geeignete interdisziplinäre Lehrveranstaltungen zum Thema Umgang mit Ressourcen und Nachhaltigkeit.“

(3) Anhang 1 – Empfohlener Pfad

1. *Der Anhang wird an diese Änderungen entsprechend angepasst.*

(4) § 6 Inkrafttreten

1. Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 8. April 2022, Nr. 112, Stück 21, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 113

2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Mathematik im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 24. März 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission der Universität Wien am 14. März 2022 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Mathematik im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 23.06.2015, 25. Stück, Nummer 151, 1. (geringfügige) Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 29.06.2017, 33. Stück, Nummer 184, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich vom Hochschulkollegium am 15. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 16. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Wien vom Hochschulkollegium am 21. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 29. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems vom Hochschulkollegium am 11. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 23. März 2022 genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien sowie das Hochschulgesetz 2005 und das Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 1 Studienziele des Unterrichtsfachs Mathematik und fachspezifisches Qualifikationsprofil

1. In Abs 2 lautet der 2. Satz nunmehr:

„Sie erhalten im Masterstudium die für eine selbständige Unterrichtsplanung und -gestaltung nötigen Vertiefungen und Erweiterungen der Inhalte des Bachelorstudiums, insbesondere sind sie befähigt vorwissenschaftliche Arbeiten von Schülerinnen und Schülern zu betreuen und verfügen über digitale Kompetenzen für einen zeitgemäßen Technologieeinsatz im Mathematikunterricht.“

(2) § 2 Abs 2 Modulbeschreibungen

1. In den Modulzielen des Moduls UF MA MA 01 wird folgender letzter Satz eingefügt:

„Dieses Modul eignet sich inhaltlich besonders gut zur Absolvierung im Rahmen eines Mobilitätsprogramms.“

2. In der Modulstruktur des Moduls UF MA MA 02 wird nach dem Satz „Die aktuell für dieses Modul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen.“ folgender Satz eingefügt:

„Die Inhalte dieses Moduls eignen sich besonders gut für eine Absolvierung im Rahmen eines Mobilitätsprogramms.“

(3) § 7 Inkrafttreten

1. Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 8. April 2022, Nr. 113, Stück 21, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 114

2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Physik im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 24. März 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission der Universität Wien am 14. März 2022 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Physik im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2014, 39. Stück, Nummer 209, 1. Änderung und Wiederverlautbarung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2016, 41. Stück, Nummer 247, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich vom Hochschulkollegium am 15. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 16. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Wien vom Hochschulkollegium am 21. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 29. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems vom Hochschulkollegium am 11. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 23. März 2022 genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der

Satzung der Universität Wien sowie das Hochschulgesetz 2005 und das Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 1 Studienziele des Unterrichtsfachs Physik und fachspezifisches Qualifikationsprofil

1. In Abs 2 wird vor dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:

„Im Rahmen der Ausbildung werden schulische Lehrpläne mitberücksichtigt.“

2. In Abs 2 wird folgender letzter Satz ergänzt:

„Die Mehrheit der Lehrveranstaltungen kann auch im Rahmen von Auslandsaufenthalten absolviert werden.“

(2) § 2 Abs 1 Überblick

1. § 2 Abs 1 lautet nunmehr:

„(1) Überblick

UF PHYS 01 StEOP-Modul UF	8 ECTS
Pflichtmodul Mathematik	5 ECTS
UF PHYS 02 Einführung in die Physikalischen Rechenmethoden	5 ECTS
Pflichtmodule Experimentalphysik	22 ECTS
UF PHYS 03 Experimentalphysik II: Optik, Elektromagnetismus, Relativität	8 ECTS
UF PHYS 04 Praktikum I für Unterrichtsfach Physik	5 ECTS
UF PHYS 05 Praktikum II für Unterrichtsfach Physik	9 ECTS
Pflichtmodule Physik der Materie	10 ECTS
UF PHYS 06 Physik der Materie I	5 ECTS
UF PHYS 07 Physik der Materie II	5 ECTS
Pflichtmodule Theoretische Physik für das Unterrichtsfach	20 ECTS
UF PHYS 08 Theoretische Physik I für UF	4 ECTS
UF PHYS 09 Theoretische Physik II für UF	4 ECTS
UF PHYS 10 Theoretische Physik III für UF	8 ECTS
UF PHYS 11 Theoretische Physik IV für UF	4 ECTS
Pflichtmodule Fachdidaktik	15 ECTS
UF PHYS 12 Fachdidaktik der Physik I	6 ECTS
UF PHYS 13 Fachdidaktik der Physik II	5 ECTS
UF PHYS 14 Fachdidaktische Vertiefung	4 ECTS
UF PHYS 15 Wahlbereich	0-10 ECTS
UF PHYS 16 Fachbezogenes Schulpraktikum	7 ECTS
UF PHYS 17 Bachelormodul	10 ECTS

»

(3) § 2 Abs 2 Modulbeschreibungen

1. Der Titel des Moduls UF PHYS 01 lautet nunmehr:

„StEOP Unterrichtsfach Physik – Experimentalphysik I: Klassische Mechanik und Thermo-dynamik“

2. Die Modulziele des Moduls UF PHYS 01 lauten nunmehr:

„Studierende haben Kenntnisse über die grundlegenden Konzepte und Modelle der klassischen Mechanik und der Thermodynamik und können diese auf unterschiedliche physikalische Problemstellungen anwenden. Sie haben erste Fertigkeiten im Anwenden von mathematischen Werkzeugen zur Problemlösung erworben. Die durch Experimente veranschaulichten Inhalte umfassen: Mechanik von Massenpunkten und von starren Körpern, Mechanik von festen Körpern (Elastizitätslehre) und Fluiden, Schwingungen und Wellen, Grundlagen der Thermodynamik, Hauptsätze der Thermodynamik. Die in der prüfungsvorbereitenden Übung vermittelten Fähigkeiten und Fertigkeiten sind zentraler Bestandteil der Modulziele und werden in der Modulprüfung inhärent überprüft.“

3. Die Modulstruktur des Moduls UF PHYS 01 lautet nunmehr:

„Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung:

VO zu Experimentalphysik I, 5 ECTS, 5 SSt

PUE zu Experimentalphysik I, 3 ECTS, 2 SSt“

4. Der Satz im dritten Absatz unterhalb von Modul UF PHYS 01 „Auch ohne positiven Abschluss der StEOP darf an den folgenden Lehrveranstaltungen teilgenommen werden: (...)“ lautet nunmehr:

„Auch ohne positiven Abschluss der StEOP darf an den folgenden Lehrveranstaltungen teilgenommen werden:

PUE Einführung in die physikalischen Rechenmethoden

UE Experimentalphysik II

PR Praktikum I für Unterrichtsfach Physik“

5. Die Fußnote 1 wird ersatzlos gestrichen.

6. Der 2. Absatz der Modulziele des Moduls UF PHYS 16 lautet nunmehr:

„Die Studierenden erwerben Kompetenzen im Planen und Gestalten strukturierter Unterrichtseinheiten. Studierende wenden Instrumente der Unterrichtsbeobachtung, deren Dokumentation und Auswertung an, reflektieren beobachteten und durchgeführten Fachunterricht theoriegeleitet, lernen die theoretische und praktische Auseinandersetzung sowie die Vernetzung mit Zielen, Konzepten und Fragestellungen des Faches kennen. Sie lernen unterschiedliche Sozial- und Interaktionsformen sowie Methoden kennen und wenden diese an, entwickeln ihre grundlegende fachdidaktische Handlungskompetenz im Fach und festigen ihr eigenes

Rollenbild, indem sie sich mit Selbst- und Fremdwahrnehmung auseinandersetzen.“

7. Die Modulstruktur des Moduls UF PHYS 16 lautet nunmehr:

„Schulpraxis 3 ECTS

Die Phase der Schulpraxis umfasst sowohl Hospitationsstunden als auch von den Studierenden gehaltene Unterrichtseinheiten.

Begleitendes Lehrveranstaltungsangebot aus der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches Physik:

SE Begleitlehrveranstaltung zur Schulpraxis, 4 ECTS, 2 SSt (pi)

Die Schulpraxis ist im selben Semester zu absolvieren wie das SE Begleitlehrveranstaltung zur Schulpraxis. Die Anmeldung zur Schulpraxis ist deshalb Voraussetzung für die Anmeldung zur Begleitlehrveranstaltung.“

8. Der Leistungsnachweis des Moduls UF PHYS 16 lautet nunmehr:

„Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Schulpraxis (3 ECTS) und positiver Abschluss der Lehrveranstaltung (4 ECTS)“

9. Die Modulziele des Moduls UF PHYS 02 lauten nunmehr:

„Die Studierenden sind mit folgenden grundlegenden mathematischen Werkzeugen und Konzepten vertraut: Rechnen mit komplexen Zahlen, Koordinatensysteme, Differenzieren und Integrieren, Lösung von gewöhnlichen Differentialgleichungen (Trennung der Variablen und Exponentialansatz), Fehlerrechnung, Differentiation und Integration von Feldern.“

10. Die Modulstruktur des Moduls UF PHYS 02 lautet nunmehr:

„VO zu Einführung in die Physikalischen Rechenmethoden, 2 ECTS, 2 SSt

PUE zu Einführung in die Physikalischen Rechenmethoden, 3 ECTS, 2 SSt“

11. Der Titel des Moduls UF PHYS 03 lautet nunmehr:

„Experimentalphysik II: Optik, Elektromagnetismus, Relativität“

12. Die Modulziele des Moduls UF PHYS 03 lauten nunmehr:

„Studierende haben Kenntnisse über die grundlegenden Konzepte und Modelle der Optik, des Elektromagnetismus und der speziellen Relativitätstheorie und können diese auf unterschiedliche physikalische Problemstellungen anwenden. Sie haben hierzu erste Fertigkeiten im Anwenden von mathematischen Werkzeugen zur Problemlösung erworben. Die durch Experimente veranschaulichten Inhalte umfassen: Elektrostatik, elektrische Ströme, Magnetostatik und zeitabhängige elektromagnetische Felder, elektromagnetische Schwingungen und Wellen; Geometrische und Wellenoptik; Inertialsysteme, Zeitdilatation, Lorentz-Transformation, Masse-Energie Äquivalenz.“

13. Die Modulstruktur des Moduls UF PHYS 03 lautet nunmehr:

„VO zu Experimentalphysik II, 5 ECTS, 5 SSt (npi)
UE zu Experimentalphysik II, 3 ECTS, 2 SSt (pi)“

14. Die Teilnahmevoraussetzung des Moduls UF PHYS 05 lautet nunmehr:

„StEOP, Praktikum I für Unterrichtsfach Physik (UF PHYS 04)“

15. Die empfohlene Teilnahmevoraussetzung des Moduls UF PHYS 05 wird ersatzlos gestrichen.

16. Im Absatz unterhalb von Modul UF PHYS 05 wird der Satz „Diese werden auch im Rahmen von Exkursionen zu Großforschungsanlagen vorgestellt.“ ersatzlos gestrichen.

17. Die Modulstruktur des Moduls UF PHYS 06 lautet nunmehr:

„VO zu Physik der Materie I, 4 ECTS, 4 SSt (npi)
UE zu Physik der Materie I, 1 ECTS, 1 SSt (pi)“

18. In den Modulzielen des Moduls UF PHYS 07 wird der letzte Satz ersatzlos gestrichen.

19. Die Modulstruktur des Moduls UF PHYS 07 lautet nunmehr:

„VO zu Physik der Materie II, 4 ECTS, 4 SSt (npi)
UE zu Physik der Materie, 1 ECTS, 1 SSt (pi)“

20. Die Modulstruktur des Moduls UF PHYS 08 lautet nunmehr:

„VO zu Theoretischer Physik I für UF, 2 ECTS, 2 SSt (npi)
UE zu Theoretischer Physik I für UF, 2 ECTS, 1 SSt (pi)“

21. Die Modulstruktur des Moduls UF PHYS 09 lautet nunmehr:

„VO zu Theoretischer Physik II für UF, 2 ECTS, 2 SSt (npi)
UE zu Theoretischer Physik II für UF, 2 ECTS, 1 SSt (pi)“

22. Die Modulstruktur des Moduls UF PHYS 10 lautet nunmehr:

„VO zu Theoretischer Physik III für UF, 5 ECTS, 5 SSt (npi)
UE zu Theoretischer Physik III für UF, 3 ECTS, 2 SSt (pi)“

23. Die Modulstruktur des Moduls UF PHYS 11 lautet nunmehr:

„VO zu Theoretischer Physik IV für UF, 2 ECTS, 2 SSt (npi)
UE zu Theoretischer Physik IV für UF, 2 ECTS, 1 SSt (pi)“

24. Der zweite Satz in den Modulzielen des Moduls UF PHYS 12 lautet nunmehr:

„Sie verfügen über anschlussfähiges, fachdidaktisches Wissen, insbesondere über Bildungswert und Unterrichtsziele des Physikunterrichts, Lehrpläne und Kompetenzmodelle, Unterrichtsmethoden, Methodenwerkzeuge, Digitalisierung sowie die sprachliche Dimension des Physikunterrichts.“

25. Der vorletzte Satz in den Modulzielen des Moduls UF PHYS 12 lautet nunmehr:

„Des Weiteren sind sie vertraut mit Möglichkeiten didaktisch sinnvoller Einbettung von Versuchen des entsprechenden Inhaltsbereichs in den Unterricht, um gezielt Lernprozesse zu initiieren und unterschiedliche Facetten experimenteller Handlungskompetenzen zu fördern; dabei berücksichtigen sie auch tagesaktuelle Themenbereiche sowie Fragen der Nachhaltigkeit.“

26. Der letzte Satz in den Modulzielen des Moduls UF PHYS 13 lautet nunmehr:

„Die Studierenden vertiefen ihre Erfahrungen in Unterrichtssituationen und erwerben Kompetenzen im Planen und Gestalten strukturierter Unterrichtseinheiten, auch unter Berücksichtigung digitaler Lernumgebungen.“

27. Der erste Absatz zu lit d) Wahlbereich lautet nunmehr:

„Im Rahmen des Wahlbereichs haben die Studierenden Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 10 ECTS in einem oder in beiden Unterrichtsfächern oder in einer der Unterrichtsfächern nahen fachwissenschaftlichen Disziplin zu absolvieren.“

(4) § 4 Einteilung der Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach Physik

1. Abs 2 lautet nunmehr:

„(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Übungen (UE), Praktika (PR), Seminare (SE). Die Beurteilung erfolgt auf Grund mehrerer schriftlicher oder mündlicher, während der Lehrveranstaltung erbrachter Leistungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Übungen (UE) dienen dazu, Problemstellungen der entsprechenden Vorlesungen zu bearbeiten.

Praktika (PR): In dieser Lehrveranstaltung arbeiten Studierende praktisch an experimentellen oder theoretischen Fragestellungen.

Seminare (SE): Studierende erarbeiten sich die entsprechenden Inhalte weitgehend selbständig.“

(5) § 5 Lehrveranstaltungen im Rahmen des Unterrichtsfachs Physik mit Teilnahmebeschränkungen

1. Abs 1 lautet nunmehr:

„(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Seminare: 15 Teilnehmer/innen

Übungen und prüfungsvorbereitende Übungen: 25 Teilnehmer/innen

Praktika: 10 Teilnehmer/innen“

(6) Anhang 1 – Empfohlener Pfad

1. Der empfohlene Pfad lautet nunmehr:

„Empfohlener Pfad durch das Studium des Unterrichtsfaches Physik:

Semester	Modul	Lehrveranstaltung	ECTS	Summe ECTS
1.	UF PHYS 01 StEOP-Modul UF	VO zu Experimentalphysik I	5	
		PUE zur Experimentalphysik I	3	
	UF PHYS 02 Einführung in die Physikalischen Rechenmethoden	VO zu Einführung in die Physikalischen Rechenmethoden	2	
		PUE zu Einführung in die Physikalischen Rechenmethoden	3	
				13
2.	UF PHYS 03 Einführung in die Physik II	VO zur Experimentalphysik II	5	
		UE zur Experimentalphysik II	3	
	UF PHYS 04 Praktikum I für Unterrichtsfach Physik	PR Praktikum I für das Unterrichtsfach Physik	5	
				13
3.	UF PHYS 05 Praktikum II für Unterrichtsfach Physik	PR Praktikum II für das Unterrichtsfach Physik	9	
		UF PHYS 12 Fachdidaktik der Physik I	2	
				11
4.	UF PHYS 06 Physik der Materie I	VO zu Physik der Materie I	4	
		UE zu Physik der Materie I	1	
	UF PHYS 08 Theoretische Physik I für UF	VO zu Theoretischer Physik I für UF	2	
		UE zu Theoretischer Physik I für UF	2	

	UF PHYS 12 Fachdidaktik der Physik I	PR Schulversuchspraktikum A*)	3	
		SE Begleitseminar zu Schulversuchspraktikum A*)	1	
				13
5.	UF PHYS 10 Theoretische Physik III für UF	VO zu Theoretischer Physik III für UF	5	
		UE zu Theoretischer Physik III für UF	3	
	UF PHYS 13 Fachdidaktik der Physik II	PR Schulversuchspraktikum B*)	4	
		SE Begleitseminar zu Schulversuchspraktikum B*)	1	
				13
6.	UF PHYS 16 Fachbezogenes Schulpraktikum	Schulpraxis**)	3	
		SE Begleitlehrveranstaltung zur Schulpraxis	4	
	UF PHYS 14 Fachdidaktische Vertiefung	SE Seminar zur Vertiefung in die Fachdidaktik*)	4	
				11
7.	UF PHYS 15 Wahlbereich	LVen aus dem Wahlbereich*)	0-10	
	UF PHYS 07 Physik der Materie II	VO zu Physik der Materie II	4	
		UE zu Physik der Materie	1	
	UF PHYS 09 Theoretische Physik II für UF	VO zu Theoretischer Physik II für UF	2	
		UE zu Theoretischer Physik II für UF	2	
				9-19
8.	UF PHYS 11 Theoretische Physik IV für UF	VO zu Theoretischer Physik IV für UF	2	
		UE zu Theoretischer Physik IV für UF	2	
	UF PHYS 17 Bachelormodul	Bachelorseminar+Bachelorarbeit	10	
				14
				97-107

*) Im Rahmen der Lehrveranstaltung können auch schulpraktische Anteile miteinbezogen werden.

**) Die Schulpraxis findet nur in der Schule statt; durch die angegebenen ECTS-Punkte wird der Arbeitsaufwand für die schulischen Tätigkeiten ausgedrückt.“

(7) § 6 Inkrafttreten

1. Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 8. April 2022, Nr. 114, Stück 21, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 115

2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Chemie im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 24. März 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission der Universität Wien am 14. März 2022 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Chemie im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2014, 39. Stück, Nummer 210, 1. Änderung und Wiederverlautbarung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2016, 41. Stück, Nummer 248, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich vom Hochschulkollegium am 15. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 16. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Wien vom Hochschulkollegium am 21. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 29. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems vom Hochschulkollegium am 11. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 23. März 2022 genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien sowie das Hochschulgesetz 2005 und das Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 1 Studienziele des Unterrichtsfachs Chemie und fachspezifisches Qualifikationsprofil

1. In Abs 1 wird folgender letzter Satz ergänzt:

„Die Inhalte fachdidaktischer Lehrveranstaltungen werden auf Basis schulischer Lehrpläne vermittelt.“

(2) § 2 Abs 2 Modulbeschreibungen

1. Der erste Absatz unterhalb von Modul UF CH 01 lautet nunmehr:

„Die positive Absolvierung des Pflichtmoduls StEOP Unterrichtsfach Chemie berechtigt nur in Verbindung mit der positiven Absolvierung des StEOP-Moduls der Allgemeinen Bildungswissenschaftlichen Grundlagen (siehe Allgemeines Curriculum für das Bachelorstudium Lehramt § 5 Abs 2) zum weiteren Studium im Unterrichtsfach und in den Allgemeinen Bildungswissenschaftlichen Grundlagen. Die Lehrveranstaltungen des Moduls UF CH 02 (Allgemeine Chemie, 8 ECTS) dürfen bereits vor vollständiger Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) absolviert werden.“

2. Die Modulstruktur des Moduls UF CH 18 lautet nunmehr:

„Schulpraxis, 3 ECTS

Die Phase der Schulpraxis umfasst sowohl Hospitationsstunden als auch von den Studierenden gehaltene Unterrichtseinheiten. Das Schulpraktikum findet in der Schule statt; durch die angegebenen ECTS-Punkte wird der Arbeitsaufwand für die schulische Tätigkeit ausgedrückt.

Begleitendes Lehrveranstaltungsangebot aus der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches Chemie:

SE Begleitlehrveranstaltung zur Schulpraxis, 4 ECTS, 2 SSt (pi)

Die Schulpraxis ist im selben Semester zu absolvieren wie das SE Begleitlehrveranstaltung zur Schulpraxis. Die Anmeldung zur Schulpraxis ist deshalb Voraussetzung für die Anmeldung zur Begleitlehrveranstaltung.“

3. Der Leistungsnachweis des Moduls UF CH 18 lautet nunmehr:

„Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Schulpraxis (3 ECTS) und positiver Abschluss der Lehrveranstaltung (4 ECTS)“

4. Der letzte Satz in den Modulzielen des Moduls UF CH 11 lautet nunmehr:

„Sie erhalten einen Einblick in reale und aktuelle Forschungsabläufe und können diesen wichtigen Aspekt auch im Hinblick auf Nachhaltigkeit in ihrer späteren Praxis wirksam werden lassen und mit der Schulchemie kontrastieren.“

5. Die Teilnahmevoraussetzung des Moduls UF CH 14 lautet nunmehr:

„StEOP, Allgemeine Chemie (UF CH 02), Präparative Chemie (UF CH 03), Chemisches Grundpraktikum II (UF CH 05), Einführung in die Fachdidaktik (UF CH 13), Unterricht inkl. Orientierungspraktikum (ABGPM03)“

6. Die Modulziele des Moduls UF CH 14 lauten nunmehr:

„Ziel dieses Moduls ist es, die Studierenden auf das fachbezogene Schulpraktikum vorzubereiten. Sie erhalten einen ersten Einblick in den Schulalltag sowie in die Planung und Durchführung von Chemieunterricht. Es werden die aktuellen Lehrpläne für Chemie bzw. Naturwissenschaften in den verschiedenen Schulstufen und Schultypen und die entsprechenden Kompetenzmodelle vorgestellt. Anhand wichtiger Konzepte des Chemieunterrichts werden Präkonzepte sowie deren Sondierung und Behandlung thematisiert. Vielfältige Medien für den Chemieunterricht werden analysiert, vorgestellt und auf ihre Praxistauglichkeit abgeklopft.“

7. Die Modulstruktur des Moduls UF CH 14 lautet nunmehr:

„SE Einführung in den Schulbetrieb, 2 ECTS, 1 SSt (pi)“

8. In den Teilnahmevoraussetzungen des Moduls UF CH 16 wird „Einführung in den Schulbetrieb (UF CH 14)“ ersatzlos gestrichen.

9. Im Modul UF CH 17 wird in der Modulstruktur nach dem Satz „Die Lehrveranstaltungen der fachnahen Disziplinen können nur nach Maßgabe freier Plätze besucht werden.“ folgender Satz eingefügt:

„Nach Maßgabe des Angebots kann im Rahmen dieses Moduls eine Lehrveranstaltung gewählt werden, die den Einsatz von digitalen Medien im Chemieunterricht behandelt.“

(3) § 5 Lehrveranstaltungen im Rahmen des Unterrichtsfachs Chemie mit Teilnahmebeschränkungen

1. Im dritten Punkt von Abs 1 wird „Einführung in den Schulbetrieb“ ersatzlos gestrichen sowie der Beistrich nach „Didaktik der Chemie“ gelöscht.

2. Der vierte Punkte von Abs 1 lautet nunmehr:

- „
- Einführung in den Schulbetrieb, Seminar Begleitlehrveranstaltung zur Schulpraxis, Vertiefungsseminar Fachdidaktik: 15 Personen;“

(4) Anhang 1 – Empfohlener Pfad

1. Der empfohlene Pfad lautet nunmehr:

„

Semester	Modul	Lehrveranstaltung	ECTS	Summe ECTS
1.	UF CH 01 StEOP	PS Chemisches Grundpraktikum I / Proseminar	1	
		PR Chemisches Grundpraktikum I / einführende Laborübungen	5	
	UF CH 02 Allgemeine Chemie	VO Allgemeine Chemie A	5	

		SE zur VO Allgemeine Chemie A	3	
				14
2.	UF CH 03 Präparative Chemie	PR Chemisches Grundpraktikum I / präparative Laborübungen	3	
	UF CH 04 Mathematik und Physik	UE Mathematik für das Lehramt Chemie	4	
	UF CH 13 Einführung in die Fachdidaktik	SE Einführung in die Didaktik der Chemie	2	
				9
3.	UF CH 04 Mathematik und Physik	VO Physik für das Lehramt Chemie	3	
	UF CH 05 Chemisches Grundpraktikum II	PR Chemisches Grundpraktikum IIb	7	
				10
4.	UF CH 05 Chemisches Grundpraktikum II	PR Chemisches Grundpraktikum IIa	3	
	UF CH 06 Analytische Chemie	VO Analytische Chemie I	5	
	UF CH 07 Organische Chemie	VO Organische Chemie I	6	
				14
5.	UF CH 16 Chemische Schulversuche	PS+UE Schulversuchspraktikum Teil A – Demonstrationsversuche*	4	
		PS+UE Schulversuchspraktikum Teil B – Schülerversuche*	4	
	UF CH 15 Vertiefende Fachdidaktik	VO Geschichte der Chemie	1	
	UF CH 14 Einführung in den Schulbetrieb	SE Einführung in den Schulbetrieb	2	
				11
6.	UF CH 09 Physikalische Chemie	VO Physikalische Chemie	6	
	UF CH 10 Anorganische Chemie	VO Anorganische Chemie I	5	
	UF CH 18 Fachbezogenes Schulpraktikum	Schulpraxis**	3	
		SE Begleitlehrveranstaltung zur Schulpraxis	4	

				18
7.	UF CH 17 Wahlbereich	Lehrveranstaltungen aus dem Wahlbereich	0-10	
	UF CH 08 Biochemie und Lebensmittelchemie	VO Biologische Chemie	5	
		VO Lebensmittelchemie	3	
				8-18
8.	UF CH 11 Umweltchemie und Toxikologie	UE+EX Umweltchemie für das Lehramt	2	
		VO Toxikologie	1	
	UF CH 12 Chemie in der Technik	VO Chemie in der Technik	3	
	UF CH 15 Vertiefende Fachdidaktik	SE Vertiefungsseminar Fachdidaktik Chemie*	2	
	UF CH 19 Bachelormodul	PR Wahlfachpraktikum für Lehramtsstudierende	4	
		SE Bachelorseminar für Lehramtsstudierende	1	
				13
				97-107

* Im Rahmen der Lehrveranstaltung werden auch schulpraktische Anteile miteinbezogen.

** Im Rahmen der Lehrveranstaltung können auch schulpraktische Anteile miteinbezogen werden.

*** Das Schulpraktikum findet in der Schule statt; durch die angegebenen ECTS-Punkte wird der Arbeitsaufwand für die schulische Tätigkeit ausgedrückt.

»

(5) Anhang 2 – Lehrveranstaltungen mit schulpraktischen Studienanteilen (Schulpraxis)

1. Anhang 2 lautet nunmehr:

„Anhang 2 – Lehrveranstaltungen mit schulpraktischen Studienanteilen (Schulpraxis)

Das fachbezogene Schulpraktikum im Unterrichtsfach Chemie (Modul UF CH 18) schließt die Phase der Schulpraxis im Umfang von 3 ECTS ein, die sowohl Hospitationsstunden als auch von den Studierenden gehaltene Unterrichtsstunden umfasst. Die folgenden Lehrveranstaltungen können auch schulpraktische Anteile enthalten:

Modul	Lehrveranstaltung
UF CH 15	SE Vertiefungsseminar Fachdidaktik Chemie
UF CH 16	PS+UE Schulversuchspraktikum Teil A – Demonstrationsversuche
	PS+UE Schulversuchspraktikum Teil B – Schülerversuche

--	--

”

(6) Anhang 3 – Mobilität

1. Folgender Anhang 3 wird ergänzt:

„Anhang 3 – Mobilität

Nach Maßgabe der Möglichkeiten können ein oder mehr Semester an einer anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung absolviert werden.“

(7) § 6 Inkrafttreten

1. Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 8. April 2022, Nr. 115, Stück 21, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 116

2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Chemie im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 24. März 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission der Universität Wien am 14. März 2022 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Chemie im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 23.06.2015, 25. Stück, Nr. 153, 1. (geringfügige) Änderung und Wiederverlautbarung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 29.06.2017, 33. Stück, Nr. 186, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich vom Hochschulkollegium am 15. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 16. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Wien vom Hochschulkollegium am 21. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 29. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems vom Hochschulkollegium am 11. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 23. März 2022 genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien sowie das Hochschulgesetz 2005 und das Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 1 Studienziele des Unterrichtsfachs Chemie und fachspezifisches Qualifikationsprofil

1. In Abs 1 wird folgender letzter Satz ergänzt:

„Im Rahmen der fachlichen Ausbildung werden nach Möglichkeit auch digitale Kompetenzen und Themen der Nachhaltigkeit vermittelt.“

2. In Abs 2 wird folgender letzter Satz ergänzt:

„Die Inhalte fachdidaktischer Lehrveranstaltungen werden auf Basis schulischer Lehrpläne vermittelt.“

(2) § 7 Inkrafttreten

1. Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 8. April 2022, Nr. 116, Stück 21, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 117

3. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Geographie und Wirtschaftskunde im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 24. März 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission der Universität Wien am 14. März 2022 beschlossene 3. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Geographie und Wirtschaftskunde im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2014, 39. Stück, Nummer 211, zuletzt geändert am 27.06.2016, 41. Stück, Nummer 249, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich vom Hochschulkollegium am 15. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 16. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Wien vom Hochschulkollegium am 21. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 29. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems vom Hochschulkollegium am 11. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 23. März 2022 genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien sowie das Hochschulgesetz 2005 und das Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Bezeichnung des Unterrichtsfaches

1. Die Bezeichnung des Unterrichtsfaches wird auf „Geographie und wirtschaftliche Bildung“ geändert und das Wort „Wirtschaftskunde“ durch die Wendung „wirtschaftliche Bildung“ im gesamten Curriculum ersetzt.

(2) § 1 Studienziele des Unterrichtsfachs Geographie und Wirtschaftskunde (GW) und fachspezifisches Qualifikationsprofil

1. In Abs 1 lautet der dritte Absatz nunmehr wie folgt:

„– Im Rahmen des Bachelorstudiums erwerben und festigen Studierende grundlegende fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse sowie Methodenkompetenz in den beiden zentralen Fachbereichen „Geographie“ und „wirtschaftliche Bildung“. Die vermittelten fachwissenschaftlichen Inhalte orientieren sich dabei auch an den ausgewiesenen Bildungszielen und Lehrinhaltsbereichen der jeweils aktuellen schulischen Lehrpläne.“

2. In Abs 2 lautet der vierte Absatz nunmehr wie folgt:

„– Die Absolventinnen und Absolventen besitzen die Kompetenz, gesellschaftlich produzierte Konflikte und Widersprüche in ihren sozialen, ökonomischen und naturräumlichen Kontexten und Wechselwirkungen zu reflektieren und daraus Fragestellungen für einen politisch bildenden Unterricht in den Fachbereichen Geographie und wirtschaftliche Bildung abzuleiten.“

3. In Abs 2 lautet der letzte Absatz nunmehr wie folgt:

„– Das Studium befähigt die zukünftigen Lehrpersonen, unterstützend für die Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler zu wirken, kritisches und nachhaltigkeitsorientiertes Denken sowie sowohl selbstständiges als auch kooperatives Lernen und Handeln zu fördern. Der GW-Unterricht soll darüber hinaus als Trägerfach der Berufsorientierung Schülerinnen und Schüler bei der erfolgreichen Positionierung am Arbeitsmarkt unterstützen, insbesondere auch im Hinblick auf die mit der Digitalisierung verbundenen neuen Anforderungen. Schließlich bereitet das Studium auf die Umsetzung der im Lehrplan verankerten Unterrichtsprinzipien vor.“

(3) § 2 Abs 2 Modulbeschreibungen

1. Im Modul UF GW 01 lautet der zweite Satz der Modulziele wie folgt:

„Zusätzlich verfügen sie über Grundkenntnisse und Basisinformationen zu zentralen Grundbegriffen der Volkswirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspolitik und können diese kritisch reflektieren und sachlich korrekt anwenden.“

2. Im Modul UF GW 20 werden in der Modulstruktur die beiden Begleitlehrveranstaltungen zusammengeführt zu „SE Begleitlehrveranstaltung zur Schulpraxis, 4 ECTS, 2 SSt. (pi)“ und der letzte Absatz in der Modulstruktur lautet nunmehr:

„Die Schulpraxis ist im selben Semester zu absolvieren wie das SE Begleitlehrveranstaltung zur Schulpraxis. Die

Anmeldung zur Schulpraxis ist deshalb Voraussetzung für die Anmeldung zur Begleitlehrveranstaltung.“

3. Im Modul UF GW 20 wird beim Leistungsnachweis das Wort „Lehrveranstaltungen“ durch das Wort „Lehrveranstaltung“ ersetzt.

4. Im Modul UF GW 02 lautet der zweite Absatz der Modulziele wie folgt:

„Die Studienziele dieses Moduls umfassen neben der Orientierung über den Bereich der fachdidaktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums des Unterrichtsfachs „Geographie und wirtschaftliche Bildung“ auch Einblicke in die Praxis des kompetenz- und schüler/innenorientierten Unterrichts in den Fachbereichen Geographie und wirtschaftliche Bildung und die unterschiedlichen fachdidaktischen und methodischen Zugänge im Vermittlungsprozess zwischen Lehrenden und Lernenden sowie einen Ausblick auf das zukünftige berufliche Tätigkeitsfeld als GW-Lehrende an verschiedenen Schultypen.“

5. Im Modul UF GW 03 lauten die Modulziele nunmehr wie folgt:

„Die Studierenden erwerben im Rahmen dieses Moduls ein Qualifikationsrepertoire im Bereich der Theorien und Konzepte der Fachdidaktik GW sowie der Inhalte des Unterrichtsfachs GW und der Methoden, Sozialformen und (digitalen) Medien im GW-Unterricht, das sie für die künftige Gestaltung von Lernprozessen argumentations-, begründungs- und handlungsfähig macht. Sie werden durch die Absolvierung des Moduls auch befähigt, gesellschaftlich produzierte Konflikte und Widersprüche zu reflektieren und daraus Fragestellungen für einen politisch bildenden nachhaltigkeitsorientierten Unterricht in den Fachbereichen Geographie und wirtschaftliche Bildung abzuleiten.

Das Modul zielt auf den Erwerb jener theoriebezogenen wie unterrichtspraktischen Kompetenzen ab, die eine Voraussetzung für eine professionelle und begründbare Unterrichtskonzeption in Geographie und wirtschaftliche Bildung darstellen. Dies umfasst die Auseinandersetzung mit grundlegenden didaktischen Theorien und fachdidaktischen Konzepten und deren Konsequenzen für die gezielte Auswahl von Inhalten, Methoden, Sozialformen und (digitalen) Medien. Darüber hinaus werden die Lehrpläne der Schulen der Sekundarstufe I und II analysiert, didaktische und methodische Prinzipien sowie die Unterrichtsprinzipien in Bezug zum GW-Unterricht gesetzt sowie Aspekte des fächerverbindenden Unterrichtens erarbeitet.“

6. Im Modul UF GW 03 wird in der Modulstruktur der Lehrveranstaltungstyp „KU“ ersatzlos gestrichen.

7. Im Modul UF GW 04 lautet der zweite Absatz der Modulziele nun wie folgt:

„Dieses Modul zielt auf die vertiefende Auseinandersetzung mit ausgewählten Spezialthemen der Fachdidaktik GW ab. Beispielhaft seien hier die Aspekte der Politischen Bildung im GW-Unterricht, die Auseinandersetzung mit Nachhaltigkeitsthemen, Digitalisierung, Geschlechtersensibilität, Mehrsprachigkeit, Diversität und Inklusion, sowie mit der Kompetenzorientierung im GW-Unterricht genannt. Auch spezielle Aspekte der Aneignung und Vermittlung human- und physiogeographischer Fragestellungen können vertieft werden. Im Rahmen eines universitär-schulischen Kooperationsprojekts können die Bedingungen und Chancen konstruktivistischen ergebnisoffenen Lernens erfahrbar gemacht werden.

8. Der Titel des Moduls UF GW 07 lautet „Fachwissenschaftliche Vertiefung: Wirtschaftliche Bildung“ und der erste Absatz der Modulziele lautet nun wie folgt:

„Die Studierenden erstellen, aufbauend auf den bisher erworbenen wirtschaftskundlichen Qualifikationen und Kompetenzen, als eigenständige Leistung eine fachwissenschaftlich orientierte, methodisch saubere schriftliche Arbeit zu einem speziellen volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen oder wirtschaftspolitischen Thema, setzen sich argumentativ schriftlich und mündlich mit der gewählten Thematik auseinander und vermitteln die

zentralen Ergebnisse ihrer Arbeit in einer strukturierten, (digital-)medial unterstützten Präsentation im Rahmen einer Plenumsitzung.“

9. Im Modul UF GW 09 wird in der Modulstruktur der folgende Absatz ersatzlos gestrichen:

„Die Studierenden haben je nach Angebot einer der beiden folgenden Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

VO Grundkonzepte und Paradigmen der Geographie, 3 ECTS, 2 SSt. (pi)

oder:“

10. Im Modul UF GW 10 lautet die Modulstruktur nun wie folgt:

„VO Methoden wissenschaftlichen Arbeitens, 3 ECTS, 2 SSt. (npi)

VU Einführung in die statistische Datenanalyse für Lehramtsstudierende, 3 ECTS, 2 SSt. (pi)“

11. Im Modul UF GW 12 lautet der erste Satz der Modulziele nun wie folgt:

„Nach Abschluss des Moduls kennen die Studierenden die wichtigsten Elemente des Aufbaus der Lithosphäre, Pedosphäre, Hydrosphäre, Atmosphäre, Reliefsphäre und Biosphäre und sind in der Lage, systemische Zusammenhänge zwischen diesen Sphären unter besonderer Berücksichtigung der Rolle des Menschen und globalen Umweltveränderungen insbesondere im Kontext von Nachhaltigkeitsfragen zu erkennen, zu analysieren und darzustellen.“

12. Im Modul UG GW 11 lautet der zweite Satz der Modulziele wie folgt:

„Sie verfügen, den speziellen Bedürfnissen eines Lehramtsstudiums entsprechend, über grundlegende Kenntnisse und Anwendungssicherheit im zielorientierten Einsatz von Geomedien im Unterrichtsfach Geographie und wirtschaftliche Bildung unter Berücksichtigung der jeweiligen spezifischen fachdidaktischen Rahmenbedingungen.“

13. Im Modul UF GW 12 wird in der Modulstruktur die folgende Wortfolge ersatzlos gestrichen:

„oder:

VO Grundzüge der Geomorphologie, 3 ECTS, 2 SSt. (pi)“.

14. Im Modul UF GW 13 lauten die Modulziele nunmehr wie folgt:

„Die Studierenden kennen nach Abschluss des Moduls die globalen natürlichen Ressourcen und die Bedeutung des Naturraums für das Lebensumfeld der Gesellschaften. Sie verfügen über ein kritisches Bewusstsein bezüglich des Umgangs mit der menschlichen Nutzung natürlicher Ressourcen unter besonderer Berücksichtigung des Globalen Umweltwandels und von Nachhaltigkeitsaspekten, und können dieses wissenschaftsorientiert unter Anwendung ihres Fachwissens argumentieren und begründen (Bildung für nachhaltige Entwicklung). Sie können relevante physiogeographische und Methoden zielorientiert im entsprechenden Umfeld der Naturraumforschung (u.a. Gelände, Labor, Modellierungen) zu Fragestellungen hinsichtlich systemischer Gesellschaft-Natur-Beziehungen anwenden.

Ziel dieses Moduls ist die Vermittlung von Kenntnissen über die globalen natürlichen Ressourcen, ihre Vulnerabilität und die Auswirkungen von Ressourcennutzung, wobei besonders auch Themen der Nachhaltigkeit, der Georisikoforschung und des globalen Umweltwandels, seiner Ursachen, Erscheinungsformen und Auswirkungen, und der anthropogenen Klimabeeinflussung thematisiert werden. Im Rahmen eines (Gelände)Praktikums werden wichtige physiogeographische Analysemethoden vermittelt.“

15. Im Modul UF GW 13 lautet die Modulstruktur nunmehr wie folgt:

„VO Ausgewählte Themen zur Ressourcennutzung und zu den Mensch-Umwelt-Beziehungen, 3 ECTS, 2 SSt. (npi)

PR, UE Physiogeographisches (Gelände)Praktikum, 1 ECTS, 1 SSt. (pi)

Die positive Absolvierung der VO Ausgewählte Themen zur Ressourcennutzung und zu den Mensch-Umwelt-Beziehungen ist Voraussetzung für PR, UE Physiogeographisches (Gelände)Praktikum.“

16. Im Modul UF GW 14 lauten die Modulziele nunmehr wie folgt:

„Nach Absolvierung des Moduls kennen die Studierenden grundlegende Inhalte, Theorien und Modelle der Bevölkerungsgeographie und sind in der Lage, sich argumentativ mit zentralen Problemen einer sozial gerechten und nachhaltigen globalen, regionalen und lokalen Bevölkerungsentwicklung auseinanderzusetzen. Sie können aktuelle Entwicklungsprozesse sowie Entwicklungskonzepte in städtischen bzw. peripheren ländlichen Räumen auf den verschiedenen Maßstabsebenen (globale, regionale, lokale Ebene) thematisieren und insbesondere im Hinblick auf deren Zusammenspiel mit Prozessen der Digitalisierung sowie Zukunftsfähigkeit im Sinne von Nachhaltigkeit diskutieren. Die Studierenden können ihre in diesem Modul erworbenen Grundkenntnisse über verschiedene Methoden und Techniken der demographischen und bevölkerungsgeographischen Analyse sowie der stadtgeographischen Analyse bzw. der Analyse von ländlichen Räumen gezielt anwenden und die Ergebnisse kritisch interpretieren sowie im Rahmen von Fallstudien mit lebensweltlichem Bezug umsetzen.

Im Rahmen dieses Moduls werden den Studierenden einerseits Grundkenntnisse über verschiedene Methoden und Techniken der demographischen und bevölkerungsgeographischen Analyse vermittelt und andererseits werden sie mit den zentralen (regional)demographischen Prozessen (Fertilität, Mortalität, Migration etc.), ihren Bedingungsfaktoren und Auswirkungen einschließlich ihrer Einbettung in gesellschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie mit grundlegenden Konzepten, Theorien und Modellen in diesem Forschungsfeld vertraut gemacht. Überdies werden unterschiedliche Strukturen und Entwicklungsprozesse in städtischen und ländlichen Räumen auf den verschiedenen Maßstabsebenen (globale, regionale, lokale Ebene) thematisiert, wobei sowohl theoretische Konzepte der Siedlungsgeographie bzw. Stadtgeographie/Stadtforschung sowie der Geographie ländlicher Räume als auch aktuelle Entwicklungskonzepte und Zukunftsperspektiven im Kontext städtischer und ländlicher Regionen wie zum Beispiel Zentren-Peripherien-Konzepte oder Konzepte der räumlichen Fragmentierung erörtert werden.“

17. Im Modul UF GW 14 wird in der Modulstruktur der Lehrveranstaltungstyp „KU“ ersatzlos gestrichen.

18. Im Modul UF GW 14 wird in der Modulstruktur bei der Lehrveranstaltung „VO Einführung in die Stadtgeographie und Raumordnung“ die Wortfolge „und Raumordnung“ ersatzlos gestrichen.

19. Im Modul UF GW 14 wird in der Modulstruktur die Wortfolge „Die Studierenden haben je nach Angebot eine der drei folgenden Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

UE Übungen zur Stadtgeographie, 2 ECTS, 1 SSt. (pi)

oder:

UE Übungen zur Geographie ländlicher Räume, 2 ECTS, 1 SSt. (pi)

oder:“ *ersatzlos gestrichen.*

20. Im Modul UF GW 15 lautet der letzte Satz in den Modulzielen nunmehr wie folgt:

„Die aktuellen Themenstellungen dieses Moduls umfassen die politische Aneignung und Ausformung von Lebenswelten, die Verfügbarkeit und Kontrolle von Macht, Ursachen und Ausmaß politischer Ungleichheit sowie Konzepte der räumlichen Konfliktforschung und Nachhaltigkeit in verschiedenen Maßstabsebenen.“

21. Im Modul UF GW 15 wird in der Modulstruktur der Lehrveranstaltungstyp „KU“ ersatzlos gestrichen.

22. Im Modul UF GW 16 wird bei den Teilnahmevoraussetzungen die Wortfolge „Wirtschaft, Politik und Raum (UF GW 15)“ ersatzlos gestrichen.

23. Im Modul UF GW 16 lautet der erste Absatz in den Modulzielen wie folgt:

„Die Studierenden können, aufbauend auf den bisher erworbenen fachlichen Qualifikationen und Kompetenzen im Fach Geographie, als eigenständige Leistung eine fachwissenschaftlich orientierte, methodisch saubere schriftliche Arbeit zu einem speziellen Thema aus dem breiten Themenspektrum der Geographie erstellen, sich argumentativ schriftlich und mündlich mit der gewählten Thematik auseinandersetzen und die zentralen Ergebnisse ihrer Arbeit in einer strukturierten, digital-medial unterstützten Präsentation im Rahmen einer Plenumsitzung vermitteln.“

24. Im Modul UF GW 18 lautet der zweite Absatz in den Modulzielen wie folgt:

„Im Rahmen dieses Moduls werden grundlegende, entweder überblicksartige oder zu einem bestimmten Fachgebiet vertiefte Kenntnisse über die physio- und/oder humangeographische Struktur eines bestimmten Gebiets, die räumliche und zeitliche Differenzierung und/oder die regionalen Entwicklungsperspektiven und Veränderungsprozesse – unter Einbezug historisch-genetischer und planerisch-prospektiver Aspekte – erworben. Der Transfer vom theoretischen Hörsaalwissen in „geographisches Sehen, Erkennen und Arbeiten“ im Gelände soll ebenso geübt werden wie die Übertragung theoretisch erlernter Sachverhalte auf regionale Beispiele vor Ort und die Fähigkeit, sich argumentativ mit konkreten Erscheinungsformen und Problemen des Natur- und Kulturraums, insbesondere im Kontext der Nachhaltigkeit, vor Ort kritisch auseinanderzusetzen. Wahlweise können Studierende auch im Rahmen von spezifisch fachdidaktischen Exkursionen zusätzlich exkursionsdidaktische Qualifikationen erwerben sowie die Umsetzung geographischer und ökonomischer Bildungsziele in unterschiedlichen Schulsystemen vergleichen oder im Rahmen spezifisch wirtschaftskundlicher Exkursionen regionalökonomische Strukturen und Disparitäten vor Ort erkunden und analysieren sowie durch Betriebsbesichtigungen und Betriebserkundungen Einblick in ökonomische Produktions- und Distributionsprozesse und in die Arbeitswelt erhalten.“

25. Im Modul UF GW 18 lauten die Modulstruktur und der Leistungsnachweis nunmehr wie folgt:

”

Modulstruktur	EX Fachexkursion(en) im Ausmaß von insgesamt 3 ECTS, 2 SSt. (pi)
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltung(en) (3 ECTS)

”

26. Im Modul UF GW 19 lautet der zweite Absatz der Modulstruktur wie folgt:

„Für den Wahlbereich können sich die Studierenden auch für vertiefende und erweiternde Lehrveranstaltungen aus Fachdidaktik Geographie und wirtschaftliche Bildung entscheiden. Ebenso können Schwerpunktbereiche gewählt werden, wie beispielsweise

- Interkulturelles und globales Lernen
- Nachhaltigkeit
- Digitalisierung und digitale Bildung
- Diversität und Inklusion
- Differenziertes Fördern

- Wertebasierte Wirtschaftserziehung
- fächerverbindende Lernfelder“

(4) § 4 Einteilung der Lehrveranstaltungen

In Absatz (1) wird der gesamte Absatz beginnend mit „Kurse“ ersatzlos gestrichen.

(5) § 5 Lehrveranstaltungen im Bachelorstudium „Geographie und Wirtschaftskunde“ mit Teilnahmebeschränkungen

Im Absatz (1) wird im dritten Absatz die Wortfolge „Fachdidaktisches Begleitseminar“ auf „Begleitlehrveranstaltung“ geändert.

(6) § 6 Inkrafttreten

Abs 4 wird ergänzt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 8. April 2022, Nr. 117, Stück 21, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

(7) Anhang

1. Anhang 1 lautet nunmehr wie folgt:

„Anhang 1 – Empfohlener Pfad

Empfohlener Pfad durch das Studium des Unterrichtsfachs Geographie und wirtschaftliche Bildung

Semester	Modul	Lehrveranstaltung	ECTS	Summe ECTS
1.	UF GW 01 StEOP	VO Einführung in die Humangeographie I	3	
		VO Grundbegriffe der Ökonomie	2	
	UF GW 12 Geomorphologie und Geoökologie	VO Einführung in die Physiogeographie	3	
		UF GW 09 Grundkonzepte der Geographie	VO Einführung in die Humangeographie II	3
				11
2.	UF GW 02 Einführung in die Fachdidaktik GW	PS Einführung in die Praxis des kompetenzorientierten GW-Unterrichts	3	

	UF GW 05 Einführung in die Volks- und Betriebswirtschaftslehre	VO Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftstheorie	3	
	UF GW 10 Methoden wissenschaftlichen Arbeitens	VO Methoden wissenschaftlichen Arbeitens	3	
		VU Einführung in die statistische Datenanalyse für Lehramtsstudierende	3	
	UF GW 12 Geomorphologie und Geoökologie	VO Grundzüge der Biogeographie und Landschaftsökologie <i>oder</i> VO Grundzüge der Geomorphologie und Geoökologie	3	
				15
3.	UF GW 03 Grundlagen und Konzepte der Fachdidaktik GW	VO Fachdidaktik I: Didaktische Konzepte und Inhalte des Unterrichtsfachs GW	3	
	UF GW 05 Einführung in die Volks- und Betriebswirtschaftslehre	VO Einführung in die Volkswirtschaftslehre	3	
	UF GW 11 Kartographie und Geoinformation	VO Einführung in die Kartographie und Geoinformation I	2	
	UF GW 14 Bevölkerung, städtischer und ländlicher Raum	VO Einführung in die Stadtgeographie <i>oder</i> VO Periphere und zentrumsferne ländliche Räume	3	
	UF GW 17 Raumordnung und Regionalentwicklung	VO Grundlagen und Konzepte der Raumforschung und Raumordnung <i>oder</i> VO Grundlagen und Ansätze der Regionalentwicklung in Österreich und der Europäischen Union	3	
				14
4.	UF GW 03 Grundlagen und Konzepte der Fachdidaktik GW	PS Fachdidaktik II: Lehr- und Lernprozess: Sozialformen und Medien im GW-Unterricht*	3	

	UF GW 06 Wirtschaftspolitik und Finanzwesen	VO Grundzüge der Wirtschaftspolitik, erläutert am Beispiel Österreichs	2	
	UF GW 11 Kartographie und Geoinformation	PS Geomedien und Geokommunikation im GW- Unterricht	3	
	UF GW 14 Bevölkerung, städtischer und ländlicher Raum	VO Grundzüge der Bevölkerungsgeographie	3	
		UE, PR Humangeographisches (Gelände)Praktikum	2	
				13
5.	UF GW 06 Wirtschaftspolitik und Finanzwesen	VO Grundzüge des österreichischen und internationalen Geld- und Finanzwesens	3	
	UF GW 18 Fachexkursionen	EX Fachexkursion(en)	3	
	UF GW 15 Wirtschaft, Politik und Raum	VO Politische Geographie – die Räumlichkeit politischer Prozesse	3	
	UF GW 13 Ressourcennutzung und Mensch-Umwelt- Beziehungen	VO Ausgewählte Themen zur Ressourcennutzung und zu den Mensch- Umwelt-Beziehungen	3	
				12
6.	UF GW 20 Fachbezogenes Schulpraktikum Geographie und wirtschaftliche Bildung	Schulpraxis**	3	
		SE Begleitlehrveranstaltung zur Schulpraxis*	4	
	UF GW 15 Wirtschaft, Politik und Raum	VO Einführung in die allgemeine Wirtschaftsgeographie – die Räumlichkeit der Wirtschaft	3	
	UF GW 13 Ressourcennutzung und Mensch-Umwelt- Beziehungen	PR, UE Physiogeographisches (Gelände)Praktikum	1	
				11
7.	UF GW 04 Ausgewählte Themen der Fachdidaktik GW	PS Fachdidaktisches Proseminar, Vertiefung zu einem Spezialthema aus der Fachdidaktik GW*	3	

	UF GW 07 Fachwissenschaftliche Vertiefung: Wirtschaftsbildung e	SE Seminar aus wirtschaftlicher Bildung (Volkswirtschafts- oder Betriebswirtschaftslehre)	4	
	UF GW 16 Fachwissenschaftliche Vertiefung in Geographie	SE Seminar aus Humangeographie (ein- schließlich Wirtschaftsgeographie)	4	
	UF GW 19 Wahlbereich für Studierende des Lehramts	Lehrveranstaltungen aus dem Wahlbereich	0–10	
				11–21
8.	UF GW 04 Ausgewählte Themen der Fachdidaktik GW	PR, UE Fachdidaktische Übung oder Praktikum*	2	
	UF GW 08 Wirtschaftliche Bildung in der Schulpraxis	PS Fachdidaktisches Proseminar: Fachdidaktik der wirtschaftlichen Bildung im GW-Unterricht*	3	
	UF GW 21 Bachelorarbeit	KO Konversatorium (Seminar) zur Bachelorarbeit aus Geographie oder wirtschaftlicher Bildung	5	
				10
				97–107

* Im Rahmen der Lehrveranstaltung können auch schulpraktische Anteile miteinbezogen werden.

** Die Schulpraxis findet nur in der Schule statt; durch die angegebenen ECTS-Punkte wird der Arbeitsaufwand für die schulische Tätigkeit ausgedrückt.“

2. Im Anhang 2 lautet die vierte Zeile nunmehr wie folgt:

„

UF GW 03	VO Fachdidaktik I: Didaktische Konzepte und Inhalte des Unterrichtsfachs GW
----------	---

„

3. Folgender Anhang wird angefügt:

„Anhang 4 – Mobilität

Besonders geeignet für die Absolvierung im Rahmen eines Mobilitätsprogrammes ist das Modul UF GW 19 (Wahlbereich). Darüber hinaus ist ggf. die Absolvierung (einzelner Lehrveranstaltungen) der folgenden Module möglich: 05, 06, 07, 10, 11, 12, 14, 15, 17, 18. In jedem Fall muss diesbezüglich vorab mit der zuständigen Studienprogrammleitung Kontakt aufgenommen werden.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission

Nr. 118

2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Geographie und Wirtschaftskunde im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 24. März 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularcommission der Universität Wien am 14. März 2022 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Geographie und Wirtschaftskunde im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 23.06.2015, 25. Stück, Nummer 154, 1. (geringfügige) Änderung und Wiederverlautbarung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 29.06.2017, 33. Stück, Nummer 187, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich vom Hochschulkollegium am 15. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 16. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Wien vom Hochschulkollegium am 21. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 29. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems vom Hochschulkollegium am 11. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 23. März 2022 genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien sowie das Hochschulgesetz 2005 und das Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Bezeichnung des Unterrichtsfaches

1. Die Bezeichnung des Unterrichtsfaches wird auf „Geographie und wirtschaftliche Bildung“ geändert und das Wort „Wirtschaftskunde“ wird durch die Wendung „wirtschaftliche Bildung“ im gesamten Curriculum ersetzt.

(2) § 1 Studienziele des Unterrichtsfachs Geographie und Wirtschaftskunde und fachspezifisches Qualifikationsprofil

1. In Abs 1 lautet der dritte Absatz nun wie folgt:

„– Im Rahmen des Masterstudiums professionalisieren sich Studierende im Bereich der Fachwissenschaft in den Teildisziplinen der Geographie und Ökonomie sowie im Bereich der Fachdidaktik, der kritischen Medienerziehung und der Berufsorientierung. Die vermittelten fachwissenschaftlichen Inhalte orientieren sich dabei auch an den Bildungszielen und Lehrinhalten der aktuellen schulischen Lehrpläne, wobei im Masterstudium ein Schwerpunkt auf den Lehrplänen der Sekundarstufe II liegt.“

2. In Abs 2 lautet der vierte Absatz nun wie folgt:

„– Durch die Vertiefung der Fachkompetenz wie der kritischen Medienkompetenz werden sie durch das

Masterstudium in die Lage versetzt, einen politisch bildenden, nachhaltigkeitsorientierten Unterricht in Geographie und wirtschaftliche Bildung zu gestalten, der die Schülerinnen und Schüler dazu befähigt, Repräsentationen aktueller gesellschaftlicher Schlüsselprobleme als interessengeleitet und veränderbar zu erkennen.“

3. In Abs 2 lautet der fünfte Absatz nun wie folgt:

„– Durch das Masterstudium werden die zukünftigen Lehrpersonen befähigt, eigene Praxiserfahrungen im Unterrichtsfach Geographie und wirtschaftliche Bildung professionell zu reflektieren. Dadurch werden sie auch in die Lage versetzt, ihren Unterricht in fachlicher, fachdidaktischer sowie methodischer Hinsicht theoretisch begründet weiter zu entwickeln sowie zum Erkenntnisfortschritt der Disziplin Fachdidaktik GW beizutragen. Die Reflexionskompetenz betrifft auch die Bereiche der Diversität und Inklusion sowie der Geschlechtergerechtigkeit.“

4. In Abs 2 lautet der sechste Absatz nun wie folgt:

„– Die Absolventinnen und Absolventen besitzen die Kompetenz, individuelle Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler zu erkennen und auf diese abgestimmten Angebote zum Erreichen der Lernziele im GW-Unterricht, unter Berücksichtigung aktueller schulischer Lehrpläne zu unterbreiten.“

(3) § 2 Abs 2 Modulbeschreibungen

1. Im Modul UF MA GW 04 lautet der dritte Absatz der Modulziele wie folgt:

„Um einen Qualitätsfortschritt im Vergleich zum fachbezogenen Schulpraktikum Geographie und wirtschaftliche Bildung im Bachelorstudium sicherzustellen, sind die praktische Unterrichtsplanung und die Reflexion der Unterrichtspraxis eng untereinander abzustimmen und zu verbinden. Spezifische Themenstellungen (wie z.B. Leistungsbewertung in Geographie und wirtschaftlicher Bildung, Kompetenzentwicklung im politisch bildenden, nachhaltigkeitsorientierten Unterricht, kritische Medienkompetenz (u.a. im Kontext der Digitalisierung) sowie forschendes Lernen in Geographie und wirtschaftlicher Bildung) werden bereits in der Unterrichtsplanung und -durchführung berücksichtigt und im begleitenden Reflexionsprozess weiterentwickelt.“

2. Im Modul UF MA GW 01 lautet die Modulstruktur wie folgt:

„PS Professionalisierung zu einem Spezialthema der Fachdidaktik GW, 3 ECTS, 2 SSt (pi)

Darüber hinaus sind je nach Lehrangebot Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 3 ECTS zu absolvieren:
VO Vertiefung zu einem Thema aus der Fachdidaktik GW, 3 ECTS, 2 SSt (npi)

oder:

VO, UE, VU Vertiefung zu einem Thema aus der Fachdidaktik GW, 2 ECTS, 1 SSt (npi/pi)

und

EX Exkursion zur Fachdidaktik GW, 1 ECTS, 1 SSt (pi)“

3. Im Modul UF MA GW 02 lautet die Modulstruktur nun wie folgt:

„Fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 8 ECTS (davon mindestens 4 ECTS als SE)“

4. Im Modul UF MA GW 03 lautet die Modulstruktur nun wie folgt:

„Fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 8 ECTS (davon mindestens 4 ECTS als SE)“

(4) § 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

In Absatz 1 wird der gesamte Absatz beginnend mit „Kurse“ ersatzlos gestrichen.

(5) § 7 Inkrafttreten

Abs 4 wird ergänzt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 8. April 2022, Nr. 118, Stück 21, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

(6) Anhang

1. Anhang 1 lautet nunmehr wie folgt:

„Anhang 1 – Empfohlener Pfad

Empfohlener Pfad durch das Masterstudium des Unterrichtsfachs Geographie und wirtschaftliche Bildung:

Semester	Modul	Lehrveranstaltung	ECTS	Summe ECTS
1.	UF MA GW 01 Fachdidaktik Geographie und wirtschaftliche Bildung	PS Professionalisierung zu einem Spezialthema der Fachdidaktik GW	3	
	UF MA GW 02 Fachwissenschaftliches Pflichtmodul Geographie	Fachwissenschaftliche Lehrveranstaltung(en)	4	
	UF MA GW 03 Fachwissenschaftliches Pflichtmodul wirtschaftliche Bildung	Fachwissenschaftliche Lehrveranstaltung(en)	4	
				11
2.	UF MA GW 01 Fachdidaktik Geographie und wirtschaftliche Bildung	VO Vertiefung zu einem Thema aus der Fachdidaktik GW <u>oder:</u> VO, UE, VU Vertiefung zu einem Thema aus der Fachdidaktik GW und EX Exkursion zur Fachdidaktik GW	3	
	UF MA GW 02 Fachwissenschaftliches Pflichtmodul Geographie	Fachwissenschaftliche Lehrveranstaltung(en)	4	
	UF MA GW 03 Fachwissenschaftliches Pflichtmodul wirtschaftliche Bildung	Fachwissenschaftliche Lehrveranstaltung(en)	4	

				11
3.	UF MA GW 04 Fachdidaktische Begleitung der Praxisphase	SE Praxisseminar	4	
				4
4.	Abschlussphase	SE Seminar zur Masterarbeit Masterarbeit Masterprüfung	2 24 4	(30)
Summe				26 (56)

2. Folgender Anhang wird hinzugefügt:

„Anhang 2 – Mobilität

Besonders geeignet für die Absolvierung im Rahmen eines Mobilitätsprogrammes sind die Module UF MA GW 02 und 03. In jedem Fall muss diesbezüglich mit der zuständigen Studienprogrammleitung vorab Kontakt aufgenommen werden.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 119

2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 24. März 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission der Universität Wien am 14. März 2022 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2014, 39. Stück, Nummer 212, 1. Änderung und Wiederverlautbarung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2016, 41. Stück, Nummer 250, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich vom Hochschulkollegium am 15. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 16. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Wien vom Hochschulkollegium am 21. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 29. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule

Wien/Krems vom Hochschulkollegium am 11. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 23. März 2022 genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien sowie das Hochschulgesetz 2005 und das Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Bezeichnung des Unterrichtsfaches

Die Bezeichnung des Unterrichtsfaches „Biologie und Umweltkunde“ wird auf „Biologie und Umweltbildung“ geändert und das Wort „Umweltkunde“ durch das Wort „Umweltbildung“ im gesamten Curriculum ersetzt.

(2) § 2 Abs 2 Modulbeschreibungen

1. Im Modul UF BU 11 wird in der Modulstruktur der Titel der Begleitlehrveranstaltung auf „Begleitlehrveranstaltung zur Schulpraxis“ und die Semesterstunden von „3“ auf „2“ geändert.

2. Im Modul UF BU 11 lautet der letzte Absatz in der Modulstruktur nunmehr:

„Die Schulpraxis ist im selben Semester zu absolvieren wie die UE Begleitlehrveranstaltung zur Schulpraxis. Die Anmeldung zur Schulpraxis ist deshalb Voraussetzung für die Anmeldung zur Begleitlehrveranstaltung.“

3. Im Modul UF BU 07 lautet der erste Satz in den Modulzielen nunmehr:

„Die Absolventinnen und Absolventen sind vertraut mit wesentlichen Konzepten und Theorien der Ökologie, besitzen einen Überblick über Struktur und Funktionalität der Großlebensräume und haben ein Grundverständnis über Komplexität ökologisch relevanter Themen wie speziell Fragen der Nachhaltigkeit im Spannungsfeld Mensch, Gesellschaft und Umwelt.“

4. Im Modul UF BU 09 lauten die Modulziele nunmehr:

„Die Absolventinnen und Absolventen sind mit den fachdidaktischen Konzepten für eine enge Verknüpfung von Fachthemen und Lernumgebungen in spezifischen schulpraktischen Kontexten unter Berücksichtigung der jeweiligen aktuellen schulischen Lehrpläne vertraut. Insbesondere kennen sie die fachdidaktischen Herausforderungen bei der Organisation und Gestaltung von außerschulischen Lernumgebungen, wie zum Beispiel im „Freiland“, aber auch in der Vermittlung digitaler Kompetenzen im Kontext. Sie verfügen über fachdidaktische Konzepte zum Unterricht mit lebensweltlich bedeutsamen biologischen Themen, wie Gesundheit, Reproduktionsbiologie, Umweltschutz und Nachhaltigkeit.“

(3) § 6 Inkrafttreten

Abs 4 wird ergänzt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 8. April 2022, Nr. 119, Stück 21, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

(4) Anhang

1. Anhang 1 – Empfohlener Pfad: In der Tabelle wird der Titel der Begleitlehrveranstaltung im 6. Semester geändert auf „UE Begleitlehrveranstaltung zur Schulpraxis“.

2. Es wird folgender Anhang hinzugefügt:

„Anhang 3 – Mobilität

Besonders geeignet für die Absolvierung im Rahmen eines Mobilitätsprogrammes ist das Modul UF BA 10 Wahlbereich für Studierende des Lehramts.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 120

2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 24. März 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission der Universität Wien am 14. März 2022 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 23.06.2015, 25. Stück, Nummer 155, 1. (geringfügige) Änderung und Wiederverlautbarung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 29.06.2017, 33. Stück, Nummer 188, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich vom Hochschulkollegium am 15. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 16. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Wien vom Hochschulkollegium am 21. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 29. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems vom Hochschulkollegium am 11. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 23. März 2022 genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien sowie das Hochschulgesetz 2005 und das Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Bezeichnung des Unterrichtsfaches

Die Bezeichnung des Unterrichtsfaches „Biologie und Umweltkunde“ wird auf „Biologie und Umweltbildung“ geändert und das Wort „Umweltkunde“ durch das Wort „Umweltbildung“ im gesamten Curriculum ersetzt.

(2) § 2 Abs 2 Modulbeschreibungen

1. Im Modul UF MA BU 01 lauten die Modulziele nunmehr:

„Die Absolventinnen und Absolventen erwerben vertiefendes Wissen in den für das Unterrichtsfach Biologie und Umweltbildung relevanten Bereichen Anthropologie, Botanik, Evolutionsbiologie, Genetik und Entwicklungsbiologie, Molekulare Biologie, Mikrobiologie, Ökologie, Naturschutz und Nachhaltigkeit, Verhaltens- und Neurobiologie, Biodiversität, Zoologie, Paläobiologie und Erdwissenschaften.“

2. Im Modul UF MA BU 02 lauten die Modulziele nunmehr:

„Die Absolventinnen und Absolventen bauen ihr im BA-Studium erworbenes fachliches und fachdidaktisches Wissen aus und sind in der Lage, dieses auf Handlungsroutrinen des Schulunterrichts im Kontext der jeweiligen aktuellen schulischen Lehrpläne zu übertragen. Je nach Schwerpunktsetzung können sie ihr Unterrichtsangebot den individuellen Bedürfnissen der Lernenden anpassen, die Effizienz ihres Unterrichts in Hinblick auf die Lernerfolge der Schüler und Schülerinnen formativ und summativ evaluieren, unterschiedliche Prüfungsformate kompetent gestalten und Ergebnisse entsprechend einordnen und bewerten. Die Absolventinnen und Absolventen haben ihr Verständnis für Theorien der biologiedidaktischen Forschung vertieft, sind mit den aktuellen schulischen Lehrplänen vertraut und können so ihr eigenes Tun kritisch hinterfragen und systematisch analysieren. Sie können mit Querschnittsthemen des Biologieunterrichts, wie Nachhaltigkeit, kompetent umgehen, haben ihr Methodenrepertoire und ihre digitalen Kompetenzen weiter ausgebaut, können lebende Organismen art- und fachgerecht im Schulkontext halten und entsprechend im Unterricht einsetzen.“

(3) § 7 Inkrafttreten

Abs 4 wird ergänzt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 8. April 2022, Nr. 120, Stück 21, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

(4) Anhang

Es wird folgender Anhang angefügt:

„Anhang 2 – Mobilität

Besonders geeignet für die Absolvierung im Rahmen eines Mobilitätsprogrammes ist das Modul UF MA BU 01 Fachwissenschaftliche Vertiefung in Biologie und Umweltbildung.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 121

2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Bewegung und Sport im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 24. März 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission der Universität Wien am 14. März 2022 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach

Bewegung und Sport im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2014, 39. Stück, Nummer 214, 1. Änderung und Wiederverlautbarung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2016, 41. Stück, Nummer 252, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich vom Hochschulkollegium am 15. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 16. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Wien vom Hochschulkollegium am 21. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 29. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems vom Hochschulkollegium am 11. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 23. März 2022 genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien sowie das Hochschulgesetz 2005 und das Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 1 Studienziele des Unterrichtsfachs Bewegung und Sport und fachspezifisches Qualifikationsprofil

1. In Abs 1 lautet der letzte Satz nunmehr:

„Im Rahmen der Ausbildung werden schulische Lehrpläne mitberücksichtigt.“

2. In Abs 2 wird am Ende des letzten Spiegelstriches „.“ ersetzt durch“,“:

3. In Abs 2 wird folgender Spiegelstrich ergänzt:

„- kennen ökologische Folgen von Sport und haben Möglichkeiten ökologisch sensiblen und verträglicheren Verhaltens kennen gelernt und im Hinblick auf Umsetzung im eigenen Handlungsbereich überprüft (Nachhaltigkeit).“

(2) § 2 Abs 2 Modulbeschreibungen

1. Der zweite Absatz der Modulziele des Moduls UF BuS 10 lautet nunmehr:

„Die Studierenden

- können die bislang im Laufe des Studiums erworbenen theoretischen und anwendungsbezogenen Inhalte unter Einbezug pädagogischer, didaktischer und methodischer Überlegungen zusammenführen und auf dieser Basis einen am Bildungsstandard orientierten Unterricht im UF Bewegung und Sport planen und durchführen.
- Sie können Unterrichtsgeschehen im UF Bewegung und Sport unter wesentlichen theoretischen und sportdidaktischen Perspektiven beobachten, verschriften, analysieren und auswerten.
- Sie können ansatzweise die eigene Lehr –und Lernbiographie im Bereich Bewegung und Sport reflektieren und mit dem eigenen Handeln entwicklungsorientiert in Beziehung setzen.“

2. Die Modulstruktur des Moduls UF BuS 10 lautet nunmehr:

„Schulpraxis

3 ECTS

Die Phase der Schulpraxis umfasst sowohl Hospitationsstunden als auch von den Studierenden gehaltene Unterrichtseinheiten.

Begleitendes Lehrveranstaltungsangebot aus der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches Bewegung und Sport:

VU Begleitlehrveranstaltung zur Schulpraxis, 4 ECTS, 2 SSt (pi)

Die Schulpraxis ist im selben Semester zu absolvieren wie die VU Begleitlehrveranstaltung zur Schulpraxis. Die Anmeldung zur Schulpraxis ist deshalb Voraussetzung für die Anmeldung zur Begleitlehrveranstaltung.“

3. Der Leistungsnachweis des Moduls UF BuS 10 lautet nunmehr:

„Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Schulpraxis (3 ECTS) und positiver Abschluss der Lehrveranstaltung (4 ECTS-Punkte)“

4. In den Modulzielen des Moduls UF BuS 03 wird folgender Punkt ergänzt:

„• verfügen über vertiefte physiologische Kenntnisse zu gesundheitsförderlicher Bewegung und gesundheitlichen Auswirkungen körperlicher Aktivität.“

5. In den Modulzielen des Moduls UF BuS 04 werden folgende Punkte ergänzt:

„• kennen digitale Technologien in ihren Möglichkeiten und ihren Grenzen in ihrer Anwendung im Bereich Bewegung und Sport in der Schule
• wissen um Potential und Risiken digitaler Technologien sowie möglicher (negativer) Wirkungen, und können dies konstruktiv für die Inszenierung von Lehr-Lernprozessen nutzen.“

6. In den Modulzielen des Moduls UF BuS 08 wird folgender Punkt ergänzt:

„• verfügen über didaktische Handlungskompetenz, um digitale Technologien sinnvoll in den Unterricht einzubinden und wissen, wie dieser Einsatz evaluiert bzw. reflektiert werden kann.“

7. In den Modulzielen des Moduls UF BuS 06 wird folgender Punkt ergänzt:

„• kennen ökologische Folgen von (Outdoor)Sport und haben Möglichkeiten ökologisch sensiblen und verträglicheren Verhaltens kennen gelernt und im Hinblick auf Umsetzung im eigenen Handlungsbereich überprüft.“

8. In den Modulzielen des Moduls UF BuS 07 wird folgender Punkt ergänzt:

„• kennen ökologische und soziale Auswirkungen von Sportgroßveranstaltungen.“

9. Im Modul UF BuS 11 wird in den Modulzielen folgende Passage ergänzt:

„• haben grundlegende Kenntnisse der Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens und ihrer Anwendung in sportwissenschaftlichen Fachgebieten.“

10. Die Modulstruktur des Moduls UF BuS 11 lautet nunmehr:

„UE Einführung in wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden (qualitativ und quantitativ), 2 ECTS, 2 SSt (pi)

UE Begleitung der Abfassung einer Bachelorarbeit, 1 ECTS, 1 SSt (pi)

Im Rahmen der Lehrveranstaltung wird die Bachelorarbeit verfasst. Dadurch wird die Lehrveranstaltung um 5 ECTS-Punkte aufgewertet.

Die UE „Einführung in wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden (qualitativ und quantitativ)“ ist Voraussetzung für die UE „Begleitung der Abfassung einer Bachelorarbeit“.

(3) Anhang 2 – Empfohlener Pfad

1. Der empfohlene Pfad wird an diese Änderungen entsprechend angepasst.

(4) § 6 Inkrafttreten

1. Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 8. April 2022, Nr. 121, Stück 21, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 122

2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für die Spezialisierung Inklusive Pädagogik (Fokus Beeinträchtigungen) im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 24. März 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission der Universität Wien am 14. März 2022 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für die Spezialisierung Inklusive Pädagogik (Fokus Beeinträchtigungen) im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2016, 41. Stück, Nummer 253, 1. (gfg) Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 29.06.2020, 26. Stück, Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich vom Hochschulkollegium am 15. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 16. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Wien vom Hochschulkollegium am 21. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 29. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems vom Hochschulkollegium am 11. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 23. März 2022 genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien sowie das Hochschulgesetz 2005 und das Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 1 Studienziele der Spezialisierung „Inklusive Pädagogik (Fokus Beeinträchtigungen)“ und fachspezifisches Qualifikationsprofil

1. Der dritte Abschnitt von Abs 1 lautet nunmehr:

„Im Studiengang werden wissenschaftliche, didaktische und förderdiagnostische Grundlagen erworben, die dazu befähigen, für Schülerinnen und Schüler mit erschwerenden (Lern-) Bedingungen im (sonder-)pädagogischen und/oder im inklusiven Setting bestmögliche Lernbedingungen zu schaffen und sie in ihren individuellen Bildungsprozessen professionell zu unterstützen und zu begleiten. Ein ressourcenorientierter Umgang mit Heterogenität stellt dabei die Grundlage adaptiven Unterrichts und inklusiver Schulentwicklung, die auch in Einklang mit Bestrebungen zur Umsetzung nachhaltiger Entwicklungsziele steht, dar. Im Rahmen der Ausbildung werden schulische Lehrpläne mitberücksichtigt.“

2. Der letzte Abschnitt von Abs 1 lautet nunmehr:

„Studierende wissen um die Bedeutung der Erziehung zur Gleichstellung von Männern und Frauen und kennen Methoden zu deren Förderung. Die sich verändernde religiöse und kulturelle Zusammensetzung der Gesellschaft stellt die Schule vor immer neue Herausforderungen; die Studierenden lernen, diese Veränderungen, auch unter Berücksichtigung laufender Entwicklungen hinsichtlich Digitalisierung und Nachhaltigkeit, als Aufgabe und Chance für die Weiterentwicklung von Unterricht und Schule zu betrachten.“

(2) § 2 Abs 2 Modulbeschreibungen

1. In den Modulzielen des Moduls SP IP 08 lautet der zweite Abschnitt nunmehr:

„Studierende gehen, unterstützt von erworbenem Fachwissen und fachdidaktischen Spezifika aller Unterrichtsgegenstände der Sekundarstufe, auf unterschiedliche besondere Lebenslagen von Lernenden und deren spezifische Bedarfe ein und können komplexe fachspezifische Inhalte in altersadäquaten Lehr- und Lernsettings auch im Kontext von Intersektionalität mit anderen Dimensionen von Diversität (Migration, Mehrsprachigkeit, Gender, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, Religion/Weltanschauung) zur Umsetzung bringen. Studierende kennen die Bedeutung überfachlicher Kompetenzen (Personal-, Sozial- und Systemkompetenz) und können die eigene professionsorientierte Entwicklung anhand derselben reflektieren. Sie betrachten die Förderung digitaler Kompetenzen und Wissensvermittlung zum Thema Nachhaltigkeit als integralen Bestandteil inklusiver Pädagogik.

2. Die Nummerierung des Moduls „Bachelormodul“ wird auf „SP IP 10“ geändert.

3. Die Nummerierung des Moduls „Wahlbereich“ wird auf „SP IP 09“ geändert.

(3) § 5 Lehrveranstaltungen im Rahmen der Spezialisierung „Inklusive Pädagogik (Fokus Beeinträchtigungen)“ mit Teilnahmebeschränkungen

1. Abs 1 lautet nunmehr:

„(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

KU der Begleiteten Schulpraxis: 10 (KU der Begleiteten Schulpraxis in den Module SP IP 07a, SP IP 07b, SP IP 07c, SP IP 07d und SP IP 08: 15).; KU Guided Reading der Module SP IP 02 und SP IP 06: keine Teilnahmebeschränkungen

PS Proseminar: 25

UE Übung: 25 (ausgenommen ist die UE Themenfelder, Aufgaben und Fragestellungen Inklusiver Pädagogik des StEOP-Moduls, für diese gilt eine Teilnahmebeschränkung von 100; ausgenommen ist außerdem die Übung UE Guided Reading: Emotionale und soziale Entwicklung des Moduls SP IP 04, für diese gilt keine Teilnahmebeschränkung)

SE: 25

VU: 100“

(4) Anhang 1 – empfohlener Pfad

1. Der empfohlene Pfad lautet nunmehr:

„Empfohlener Pfad durch das Studium der Spezialisierung „Inklusive Pädagogik (Fokus Beeinträchtigungen)“:

Semester	Modul	Lehrveranstaltung	ECTS	Summe ECTS
1.	SP IP 01 StEOP-Modul	VO Grundlagen Inklusiver Pädagogik	5	
		UE Themenfelder, Aufgaben und Fragestellungen Inklusiver Pädagogik, ev. in Verbindung mit berufspraktischen Feldern	2	
				7
2.	SP IP 02 Entwicklung und Lernen unter erschwerten Bedingungen	Variante a): <ul style="list-style-type: none"> • VO Theorien zur Analyse von Lern- und Entwicklungsprozessen und deren Bedeutung für Inklusive Pädagogik UND • KU Guided Reading 	6	
		ODER		

		Variante b): VU Theorien zur Analyse von Lern- und Entwicklungsprozessen und deren Bedeutung für Inklusive Pädagogik		
	SP IP 02 Entwicklung und Lernen unter erschwerten Bedingungen	SE Beobachtungen in schulischen Kontexten und Analyse des Zusammenhangs zwischen Aktuellem und Biographischem	4	
	SP IP 03 Grundlegung Handlungsfelder: Sprachliche und sensorische Entwicklung	VO Physiologische Grundlagen von Sehen, Hören und Sprache	3	
		PS Spezielle Anforderungen des Lernens bei sensorischen und sprachlichen Beeinträchtigungen	5	
				18
3.	SP IP 04 Grundlegung Handlungsfelder: Emotionale und Soziale Entwicklung	Variante a):	6	
		<ul style="list-style-type: none"> • VO Emotionale und soziale Entwicklung: Einflussfaktoren, Beeinträchtigungen und Fördermaßnahmen UND • UE Guided Reading: Emotionale und soziale Entwicklung 		
		ODER		
		Variante b): VU Emotionale und soziale Entwicklung: Einflussfaktoren, Beeinträchtigungen und Fördermaßnahmen		
		UE Beobachten und Verstehen von Interaktionen mit Kindern und Jugendlichen mit erheblichen emotionalen und sozialen Problemen.	2	
	SP IP 03/04/05 ¹	Begleitete Schulpraxis: Grundlegung Handlungsfelder (inklusive KU)	6	
				14
4.	SP IP 05 Grundlegung Handlungsfelder: Kognitive und motorische Entwicklung	VO Beeinträchtigungen der kognitiven und motorischen Entwicklung und adaptierte pädagogische und didaktische Methoden	3	
		UE Adaptierte pädagogische Methoden	2	
		PS Spezielle Anforderungen des Lernens bei kognitiven und motorischen Beeinträchtigungen	3	
		SP IP 08 Inklusive Didaktik und Inklusive Fachdidaktik	VU Inklusive Didaktik	4

		SE Inklusive Fachdidaktik 1 Schwerpunkt Sprechen, Lesen und Schreiben	3	
				15
5.	SP IP 06 Pädagogische Diagnostik und Beratung	Variante a): <ul style="list-style-type: none"> VO Pädagogische Diagnostik und Beratung UND KU Guided Reading	6	
		ODER		
		Variante b): VU Pädagogische Diagnostik und Beratung		
		UE Ausarbeitung eines individuellen Entwicklungsplans, ev. in Verbindung mit berufspraktischen Feldern	4	
	SP IP 08 Inklusive Didaktik und Inklusive Fachdidaktik	SE Inklusive Fachdidaktik 2 Schwerpunkt Mathematische Grundkompetenzen	3	
		SE Inklusive Zugänge zum Fachunterricht	3	
		Begleitete Schulpraxis	2	
				18
6.	SP IP 07a-d Vertiefung Handlungsfelder oder Gebärdensprachpädagogik	LVen aus dem gewählten Alternativen Pflichtmodul	15	
				15
7.	SP IP 10 Bachelormodul	Bachelorseminar	10	
8.	SP IP 09 Wahlbereich	LVen aus dem Wahlbereich	0-10	
				10
				97-107

1 Die Begleitete Schulpraxis der Module SP IP 03, 04 und 05 wird gemeinsam abgehalten und angeboten.

”

(5) § 6 Inkrafttreten

1. Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 8. April 2022, Nr. 122, Stück 21, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 123

1. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für die Spezialisierung Inklusive Pädagogik (Fokus Beeinträchtigungen) im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 24. März 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission der Universität Wien am 14. März 2022 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für die Spezialisierung Inklusive Pädagogik (Fokus Beeinträchtigungen) im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 15.05.2019, 23. Stück, Nummer 152, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich vom Hochschulkollegium am 15. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 16. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Wien vom Hochschulkollegium am 21. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 29. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems vom Hochschulkollegium am 11. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 23. März 2022 genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien sowie das Hochschulgesetz 2005 und das Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 2 Abs 2 Modulbeschreibungen

1. In den Modulzielen des Moduls SP MA IP 05c lautet der letzte Satz nunmehr:

„Studierende haben das ÖGS-Niveau von B2-C1 außerhalb des Studiengangs erworben und sich zusätzlich das für ein Unterrichtsfach notwendige Fachvokabular in ÖGS angeeignet.“

(2) § 7 Inkrafttreten

1. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 8. April 2022, Nr. 123, Stück 21, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Redaktion: HR.in Mag.a Elisabeth Schramm

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.